ISSN 0042-384X N 20196 F
BONN · AUGUST 1986 · 34. JAHRGANG · PREIS 3,50 DM

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

VEREINTE NATIONEN

UN · FAO · ICAO · ILO · UNESCO
IBRD · IDA · IFC · IMF
ITU · WHO · IMO
UPU · WMO · WIPO
IFAD · UNIDO
GATT · IAEA
UNRWA · UNITAR
UNICEF · UNHCR
WFP · UNCTAD
UNDP · UNFPA · UNV
UNU · UNEP · WFC
HABITAT · INSTRAW
CERD · CCPR · CEDAW · CESCR
ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA
UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

4
86

INHALTSVERZEICHNIS 4/86

Die Bedeutung der Friedensfunktion der Vereinten Nationen . . . 121
von Richard Freiherr von Weizsäcker

Von der Verantwortung der Wissenschaftler für die Festigung des Friedens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen vor der Universität Osnabrück 122
von Javier Pérez de Cuéllar

Keine Eile bei der Lösung des Afghanistankonflikts

UN-Vermittlung am toten Punkt 126
von Pierre Simonitsch

Zypern und die Mutterländer 130
von Rémy Gorgé

Geschäftsordnung und Gestaltungsfreiheit

Führungsrolle und Einfluß des Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen 134
von Charlotte Ku

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

Fortschritte bei den Vertrauensbildenden Maßnahmen (29), Zukunft des IFAD vorerst gesichert (30), Ebbe in den Kassen der Weltorganisation (31), Niederlage Washingtons vor dem Internationalen Gerichtshof (32) 139
von Klaus Hüfner, Friedrich Ruth, Horst Wetzel und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:

Afghanistan, Zypern, Nahost, Entwicklungshelfertag, Jubiläum, Entkolonisierung, Gewalt in der Familie, Verbrechensopfer, Verbraucherschutz 143

Literaturhinweis 151
von Stephan Freiherr von Welck

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1986 (Tabelle) 152

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Geschäftsführerin: Marlies Mönch, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch, ☎ (0 26 28) 7 66. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 605 419 500; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Special Publication Service, Verlagsdienstleistungsgesellschaft mbH und Werbeagentur, Karl-Mand-Straße 2, 5400 Koblenz-Industriegebiet, ☎ (02 61) 80 30 71.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 5 46-0.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,– DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold, Botschafter
Dr. Rainer Barzel, MdB
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, MdBü, Erster Bürgermeister, Hamburg
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Bürgermeister, Berlin
Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Botschafter
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL, Ministerpräsident, Baden-Württemberg
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB, Bundesminister der Finanzen
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Dr. Jürgen Warnke, MdB, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Rüdiger Freiherr von Wechmar, Botschafter
Günther van Well, Botschafter

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
Dr. Mir A. Ferdowsi, München
Wolfgang Lüder, Berlin
Prof. Dr. Volker Rittberger, Tübingen
Dr. Konrad Stollreither, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Wolfgang Lüder
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46

Die Bedeutung der Friedensfunktion der Vereinten Nationen

RICHARD FREIHERR VON WEIZSÄCKER

Drei Jahre nach seiner ersten offiziellen Visite (siehe VN 4/1983 S.105ff. und S.120f.) besuchte UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar erneut die Bundesrepublik Deutschland. Während seines Aufenthalts, der vom 9. bis zum 11.Juli 1986 dauerte, traf der Generalsekretär mit Bundespräsident Richard von Weizsäcker, Bundeskanzler Helmut Kohl und Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher zusammen; die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen gab für ihn am 9.Juli in Bonn einen Presseempfang. Am 10.Juli hielt sich Pérez de Cuéllar in Osnabrück auf, wo ihm der Fachbereich Rechtswissenschaften der dortigen Universität die Ehrendoktorwürde verlieh; seine aus diesem Anlaß gehaltene Ansprache geben wir auf S.122ff. dieser Ausgabe wieder. Zunächst jedoch die Rede des Bundespräsidenten, die dieser bei einem Mittagessen für den Generalsekretär am 11.Juli in der Villa Hammerschmidt hielt:

Es ist für mich eine besonders große Freude, Sie, Herr Generalsekretär, sowie Ihre Begleitung auf das herzlichste willkommen zu heißen. Ihr Besuch fällt in eine Zeit schwieriger internationaler Beziehungen. Der Frieden zwischen den Völkern scheint heute auf vielfältige Weise bedroht, durch Krieg, Konflikte, Spannungen in vielen Regionen der Welt, durch eine immer größere Anhäufung von Waffen, Bevölkerungsexplosion, Hunger, Gefährdung der natürlichen Umwelt. Die Vereinten Nationen wollten diese Situation besonders nachdrücklich im Bewußtsein der Völker wachrufen, als sie das Jahr 1986 zum Internationalen Jahr des Friedens proklamierten.

Sie, Herr Generalsekretär, nach Osnabrück einzuladen, zusammen mit Münster die Stadt des Westfälischen Friedens von 1648, war nicht zuletzt auch symbolischer Ausdruck dafür, daß die Bundesrepublik Deutschland Ihre persönlichen Anstrengungen, den Weltfrieden zu sichern, nachdrücklich unterstützt. Der Westfälische Friede wie auch — drei Jahrhunderte später — die Gründung der Vereinten Nationen stellen historische Einschnitte von weitreichender Bedeutung dar. Der Westfälische Friede setzte — noch als Friedensvertrag klassischer Prägung — an die Stelle der einstigen Kirchen- und Glaubenseinheit eine Gemeinschaft souveräner Staaten. Mit der Anerkennung der Gleichberechtigung der Staaten und einem Mindestmaß gegenseitiger Garantien war eine wichtige Stufe der Völkerrechtsentwicklung erreicht. Manche bezeichnen die ›pax osnabrugensis‹ als ersten Versuch eines Systems der kollektiven Sicherheit.

Bereits 1781 entwickelte einer der großen deutschen Philosophen, Immanuel Kant aus Königsberg, die Bedingungen einer dauerhaften Weltfriedensordnung. Sein Weltbild gründet sich auf der wechselseitigen Bedingtheit von innerem Frieden der Staaten und ihrer auswärtigen Politik. Seine Erkenntnis,

»daß die Vernunft ... den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher doch ohne einen Vertrag der Völker unter sich nicht gestiftet oder gesichert werden kann«,

ist vielleicht erst heute voll verständlich geworden.

Aber es sollte fast zwei weitere Jahrhunderte dauern, bis das Ideengut Kants und anderer Vordenker in politische Konzeption umgesetzt wurde. Erst mit der Gründung der Vereinten Nationen kam es zu einer neuen Dimension internationaler Beziehungen.

Die Grundpfeiler der Verfassung dieser ersten echten Weltorganisation, zu der sie im Zuge der Entkolonisierung wurde, sind das zwingende Verbot jeglicher Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie die Pflicht der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung und zur partnerschaftlichen internationalen Zusammenarbeit.

Diese Ziele setzten voraus, daß man den Begriff des Friedens mit neuem Inhalt erfüllte. Mit dem klassischen Verständnis des Friedens im Sinne der Abwesenheit von Krieg wurde nunmehr die — so scheint es — fast utopische Friedensvorstellung eines globalen, dynamischen Prozesses verbunden, dessen Ziele soziale Gerechtigkeit, Wahrung der Menschenrechte und gutnachbarliches Zusammenleben aller Völker sind.

Die Charta der Vereinten Nationen ist der vorläufige Höhepunkt eines jahrhundertelangen Ringens der Menschen und Regierungen um ein System der zwischenstaatlichen Beziehungen, das die Voraussetzung für Frieden und Gerechtigkeit für alle Völker schafft. Diese Konzeption der Charta wird heute, vierzig Jahre nach Gründung der Vereinten Nationen, von allen Staaten anerkannt. Ihre präzedenzlose Entwicklung zu echter Universalität, von 50 zu heute 159 Mitgliedstaaten, beweist es in eindrucksvoller Weise. Diese Errungenschaft dürfen wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir dürfen uns durch ihre Unzulänglichkeiten und ihre augenfälligen Schwierigkeiten daran nicht hindern lassen. Kleinmut und Resignation sind schlechte Ratgeber.

Es gibt keine Alternative zur Erkenntnis, daß wir — allen Konflikten zum Trotz — in einem Boot sitzen. Bereits auf regionaler Ebene ist eine enge Zusammenarbeit zur Regelung gemeinsamer Fragen unerläßlich.

In Europa haben wir in dieser Richtung Fortschritte erzielen können. Die Europäische Gemeinschaft ist ein Beispiel konstruktiver Überwindung jahrhundertealter Rivalitäten. Daß dies auch über die Grenzen politischer und gesellschaftlicher Systeme hinweg möglich ist, beweist der KSZE-Prozeß. In ihm drückt sich die Überzeugung aus, gemeinsam für den Frieden in Europa verantwortlich zu sein.

Auf einem solchen Unterbau regionaler Kooperationsformen, auf die Zusammenarbeit zwischen den Weltregionen, sollte das System globaler Kooperation, sollten die Vereinten Nationen sinnvoll aufbauen. Diese Zusammenarbeit ist angesichts der Not in der Welt wichtiger denn je. Frieden — das bedeutet Solidarität und Mitverantwortung dafür, daß es gelingt, die Not großer Teile der Menschheit zu lindern. Weltwirtschafts- und Entwicklungspolitik — das kann heute nur die gemeinsame Anstrengung sein, die Kluft zwischen arm und reich abzubauen.

Wir alle kennen die Schwierigkeiten, denen sich die Vereinten

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Rémy Gorgé, geb. 1923, Schweizer Jurist, stand von 1948–1983 im Dienste der Vereinten Nationen. 1965–1971 und 1974–1983 war er Politischer und Rechtsberater der UN-Friedenssicherungstruppe auf Zypern (UNFICYP).

Dr. Charlotte Ku, geb. 1950, ist seit 1984 Assistenzprofessorin am Woodrow-Wilson-Institut für Regierungslehre und auswärtige Politik der Universität von Virginia in Charlottesville.

Javier Pérez de Cuéllar, geb. 1920, Diplomat und Völkerrechtler aus Peru, ist seit Januar 1982 Generalsekretär der Vereinten Nationen. Zuvor u.a. mehr als zwei Jahre Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen.

Pierre Simonitsch, geb. 1937, ist Genfer UN-Korrespondent und Reporter der ›Frankfurter Rundschau‹.

Dr. Richard Freiherr von Weizsäcker, geb. 1920, ist seit Juli 1984 Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Zuvor Regierender Bürgermeister von Berlin; 1979–1981 Vizepräsident des Deutschen Bundestages.

Nationen mit dieser neuen Herausforderung konfrontiert sehen. Ihre Charta beruht zu Recht auf dem Prinzip: ein Land, eine Stimme. Aber der Mitbestimmung entspricht die Mitverantwortung. Wille zum Konsens, Bereitschaft zum Kompromiß sind keine Schwächen, sondern Tugenden, auf die unsere demokratischen Staaten genauso angewiesen sind wie die Vereinten Nationen. Einige der Sonderorganisationen geben hier gute Beispiele.

Je stärker sie sich auf ihre konkreten Aufgaben konzentrieren und sich nicht in allgemeiner Politik verlieren, um so leichter ergeben sich für alle annehmbare Lösungen. Gerade wir, die mittleren und kleineren Staaten, haben ein vitales Interesse daran, das System der Vereinten Nationen zu stärken, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Menschen, für die dieses System auch eine Hoffnung auf eine sonst nicht zu verwirklichende Freiheit ist.

Die Vereinten Nationen sind das geeignete und das einzige Forum, das alle Staaten nutzen können und müssen. Darin liegt ihre eigentliche Friedensfunktion.

Herr Generalsekretär, Ihr engagiertes, überzeugtes und überzeugendes Eintreten für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen hat weltweit hohen Respekt und Anerkennung gefunden. Wie sehr dies bei uns gewürdigt wird, zeigt die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Osnabrück am gestrigen Tag. Sie gilt dem Staatsmann, der seine große Erfahrung, nüchternen Realitätssinn und bewundernswerte Beharrlichkeit für die Lösung internationaler Konflikte einbringt. Wir haben den höchsten Respekt vor Ihrer Persönlichkeit.

Ihr Anliegen, die Weltorganisation zu einem wirksamen Werkzeug der internationalen Zusammenarbeit zu machen, findet unsere uneingeschränkte Unterstützung. Ich freue mich deshalb, Sie gerade im Internationalen Jahr des Friedens bei uns zu Gast zu wissen.

Von der Verantwortung der Wissenschaftler für die Festigung des Friedens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen vor der Universität Osnabrück

JAVIER PÉREZ DE CUÉLLAR

Es ist eine Ehre, die Doktorwürde dieser Universität verliehen zu bekommen. Für mich bedeutet dies den Ausdruck Ihrer Wertschätzung für die Arbeit der Vereinten Nationen und Ihrer Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen um Frieden, Fortschritt und Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen. Solche Unterstützung bereitet zu dieser kritischen Zeit in der Weltpolitik und in diesem Internationalen Jahr des Friedens große Genugtuung.

Eine Reihe von historischen Umständen geben dieser Feier ein besonderes Gepräge. Erstens befinde ich mich in einer Stadt, die in der europäischen Geschichte einen stolzen Platz einnimmt, waren es doch Osnabrück und das nahegelegene Münster, in denen am 24.Oktober 1648 der Westfälische Frieden unterzeichnet wurde, der jenem verheerenden Konflikt — dem Dreißigjährigen Krieg — ein Ende setzte. Das Streben nach Frieden hat die Geschichte dieser Stadt geprägt. Heute, fast dreieinhalb Jahrhunderte später, stellen wir fest, daß dieses zukunftsgerichtete Streben unvermindert anhält, allerdings auf sehr viel breiterer Ebene.

Zweitens befinde ich mich auf deutschem Boden, und die deutsche Erfahrung dieses Jahrhunderts beschäftigt mich ganz besonders. Dieses Land hat die Schrecken des Krieges und die Verheerungen erlebt, die die kriegstreiberische Ideologie mit sich bringt. Die Tatsache, daß das deutsche Volk dieser Ideologie eine Absage erteilt hat, und die Art und Weise, in der die Menschen dieses Landes die Möglichkeiten des Friedens zum Wiederaufbau und zur materiellen und geistigen Bereicherung ihrer Gesellschaft genutzt haben, stellen ein wahrhaft heroisches Kapitel in der Geschichte der Neuzeit dar. Ich möchte hier dem deutschen Genius Tribut zollen, der auf den Gebieten der Wissenschaft, der Philosophie, der Literatur, der Musik und anderen Künste so großartige Beiträge zum geistigen Erbe Europas geleistet hat, und meiner tiefen Bewunderung für den Fleiß des deutschen Volkes und sein Eintreten für den Frieden Ausdruck verleihen. Angesichts aller dieser Umstände bin ich sicher, daß die Hochschulen in diesem Land stärkstens daran interessiert sind, gebührenden Anteil an der vieldimensionalen Aufgabe der Festigung des Friedens in Europa und in der Welt zu haben.

Studenten und Wissenschaftler bestimmen natürlich nicht die Politik von Regierungen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie deswegen die Entwicklung der internationalen Angelegenheiten als hilflose Zuschauer und als passive Zeugen verfolgen müssen. Ganz im Gegenteil bin ich davon überzeugt, daß an Universitäten wie dieser der Grundstein für den Wandel in der geistigen Haltung gelegt werden kann, durch den die Politik der Staaten weltweit eine neue Ausrichtung erhält. Wenn die Regierungen zum Verlassen eines engen nationalistischen politischen Kurses veranlaßt und zu größerer Kooperationsbereitschaft bei der Verfolgung der gemeinsamen Ziele der gesamten Menschheit ermutigt werden sollen, dann ist ein grundlegendes Umdenken erforderlich. Man darf nicht übersehen, daß auch die Ideen und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, nicht den Köpfen von Staatsmännern entstammen, sondern im Werk von Philosophen wie Immanuel Kant und Hugo Grotius wurzeln. Was heute visionär ist, kann morgen schon praktische Politik sein.

Denker und Gelehrte haben nicht nur das Vorrecht, sondern auch die Pflicht, die herrschende Auffassung nicht stillschweigend hinzunehmen, wenn diese auf irrigen Vorstellungen oder falschen Prämissen beruht oder offenbar schädliche Auswirkungen nach sich zieht. Es gibt keinen Bereich, in dem dieses Vorrecht und diese Pflicht nutzbringender wahrgenommen werden könnten als im Bereich der Abrüstung. Menschen, die der Stimme ihres Gewissens folgen, können die Tatsache, daß die Welt trotz jahrzehntelanger weltweiter Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle der Abschaffung des Krieges und der Umkehrung des Wettrüstens um keinen Schritt nähergekommen ist, nicht einfach resigniert hinnehmen.

Wenn selbst Denker und Gelehrte dazu neigen, Abrüstung als unerreichbares Ziel abzutun, so weist dies auf ein zweifaches Versagen hin. Das erste besteht im Verhaftetsein in einer merkwürdigen Form von Fatalismus, der sich des Denkens der Menschen anscheinend bemächtigt hat, einer Form von Fatalismus, die lähmender ist als der Glaube an die Prädestination, der große Zivilisationen in der Geschichte zum Untergang verurteilt hat. Wir sollten uns doch völlig darüber im klaren sein, daß es im menschlichen Dasein nichts gibt, was das Wettrüsten und die Militarisierung der Gesellschaften zum unentrinnbaren Schicksal der Menschheit macht. Das stillschweigende Hinneh-

men ständiger Weiterentwicklungen in der Militärtechnologie führt dazu, daß jede Innovation im Rüstungsbereich neue Sicherheitskonzepte, jede technologische Verfeinerung eine Neubewertung der strategischen Lage hervorbringt. Wenn jedoch schon die industrielle Technologie so sorgsam kontrolliert und so selektiv angewandt werden kann, wie die Privatunternehmen dies im Interesse ihres Profits tun, dann gibt es doch keinen Grund dafür, der Technologie der Zerstörung ungehemmtes Wachstum zu Lasten des wirtschaftlichen Fortschritts und des Friedens zu gestatten. Ich kann nicht oft genug wiederholen, daß die Technologie Dienerin der Menschheit und nicht Herrscherin über ihr Geschick sein sollte.

Das zweite intellektuelle Versagen im Bereich der Abrüstung besteht in der Fehleinschätzung der Tatsache, daß das Bemühen, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren — um in der Sprache der Charta zu sprechen —, im derzeitigen Entwicklungsstadium der Menschheit viel glaubwürdiger ist als je zuvor. Der Hang des Menschen zur Gewalt ist natürlich nicht geringer geworden, doch lohnt sich Gewaltanwendung heute weniger denn je. Alle Betroffenen räumen inzwischen ein, daß ein Nuklearkrieg nicht gewinnbar ist: er führt allein zur Vernichtung der menschlichen Zivilisation und ihrer Errungenschaften. Auch im sogenannten konventionellen Bereich zeigt sich, daß Akte der Gewaltanwendung eine Unzahl von Problemen heraufbeschwören, die noch gravierender sind als das Problem, das dadurch ursprünglich vielleicht gelöst werden sollte. Unter den heutigen Bedingungen kommen weder der Aggressor noch sein Opfer bei einem militärischen Schlagabtausch unversehrt davon. Angesichts dieser beiden einfachen Überlegungen ist es nicht logisch, die Vorstellung einer Welt ohne Krieg als Utopie abzutun. Wir sollten vielmehr davon ausgehen, daß der Mensch genauso wenig einen Präzedenzfall braucht, um den Krieg von diesem Planeten zu verbannen, wie er einem Präzedenzfall gefolgt ist, als er den Weltraum erobert hat und auf dem Mond gelandet ist. Mehr als in jedem anderen Bereich können Wissenschaftler und Politologen im Bereich der Abrüstung neue Horizonte eröffnen und neue Perspektiven aufzeigen. Ihre Aufgabe ist es, mit wissenschaftlicher Strenge zu analysieren, was Sicherheit wirklich ist, welche alternativen Mittel oder Strategien der nationalen Sicherheit es gibt und ob es richtig ist, Sicherheit ausschließlich unter militärischen Gesichtspunkten zu sehen. Eine solche Untersuchung wäre kein abstraktes Denkspiel — empirische Daten über die Verheerungen, die das Wettrüsten anrichtet, gibt es im Übermaß.

Gesonderte Betrachtung erfordert ein spezifischer Themenkreis in diesem Bereich, nämlich der der Auswirkungen, die der eskalierende Handel mit und der Einsatz von konventionellen Waffen in den Gesellschaften der Dritten Welt haben. Was der scheinbar harmlose Begriff ›Waffentransfer‹ nicht zum Ausdruck bringt, sind die beklagenswerten Konsequenzen des nicht versiegenden Stroms von Waffenlieferungen an Entwicklungsländer. Sie wirken nicht konfliktdämpfend, sondern konfliktverschärfend. Sie brauchen Ressourcen auf, die dringend für die wirtschaftliche Entwicklung benötigt werden, und sind diesen Gesellschaften ein Hindernis auf dem Wege zu einer sozial gerechten und demokratischen Ordnung. Diese Konsequenzen verdienen es, einmal restlos aufgedeckt zu werden.

* * *

Die Abrüstung steht in vielerlei Hinsicht im Zusammenhang mit der Entwicklung. In der Charta der Vereinten Nationen wird von der Notwendigkeit gesprochen, Bedingungen der Stabilität und der Wohlfahrt zu schaffen, die die Voraussetzung für friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen sind. Obwohl diese Notwendigkeit bejaht wird, weitet sich die Kluft zwischen einem wohlhabenden Norden und einem benachteiligten Süden immer mehr. Der Sieg über die Armut ist somit ein wichtiges Anliegen, dem die Wissenschaft meines Erachtens unbedingt größere Aufmerksamkeit widmen sollte. Im Norden wie auch im Süden ist von Wirtschaftswissenschaftlern und anderen Fachleuten für internationale Angelegenheiten, die Entwicklungsstrategien für Länder der Dritten Welt vorgeschlagen haben, zweifellos viel wertvolle Arbeit geleistet worden. Wenn es im Verlauf der Entwicklung zu Irrtümern und Fehleinschätzungen gekommen ist oder wenn falsche Prioritäten gesetzt worden sind, weil man anderswo entlehnten Modellen folgen wollte, so kann dafür nicht die Wissenschaft verantwortlich gemacht werden. Allerdings kann nach dem bisherigen Stand der Erkenntnisse noch nicht vorausgesagt werden, wie vielfältig die Auswirkungen sind, die anhaltende Armut und Not in großen Teilen des Südens für den in Wohlstand lebenden Norden mit sich bringen. Die jüngste internationale Kreditkrise ist nur ein herausragendes Beispiel. In einer interdependenten Welt ist es offensichtlich, daß eine wirtschaftliche Situation, die für eine Gruppe von Nationen völlig unerträglich ist, für eine andere nicht auf lange Sicht von Vorteil sein kann. Hochtönende oder revolutionäre Maßnahmen schaffen auch nicht immer Abhilfe: Klüger wäre es vielleicht, sich darüber Gedanken zu machen, wie sich konkret eine allmähliche Anpassung erreichen ließe, die zu einer wirtschaftlichen Ordnung führt, die den Bedürfnissen eher gerecht wird. Jedenfalls müssen jedoch Ernst und Tragweite des Nord-Süd-Problems voll erkannt werden.

Eine der Klagen, die man über die Vereinten Nationen hört, ist die, daß eine derartige Frage politisiert wird, sobald sie die Organisation aufgreift. Wenn genügend bedacht würde, welch enger Zusammenhang zwischen dem politischen und dem wirtschaftlichen oder humanitären Bereich besteht, würde es zu solchen Klagen gar nicht erst kommen. Da es bei der Frage der Nord-Süd-Beziehungen um Leben und Schicksal eines großen Teils der Menschheit geht und da diese Frage von entscheidender Bedeutung für die Stabilität der Weltordnung ist, kann sie nicht als eine rein wirtschaftliche Frage angesehen und damit den Wirtschaftsexperten zur Untersuchung und Behandlung überlassen werden. Ein ernsthafter Dialog über eine solche Frage kann gar nicht unpolitisch bleiben — was immer damit gemeint sein mag —, wenn es so große Ungleichheiten zwischen reich und arm gibt, aus denen sich unterschiedliche Prioritäten ableiten. Man kann diese Unterschiede nicht aus der Welt wünschen: Ohne die Vereinten Nationen wären sie noch ausgeprägter, als sie es mit den Vereinten Nationen sind. Uns stellt sich jetzt die Herausforderung, sie durch Geduld, Verständnis und ständige Kompromißbereitschaft auf allen Seiten allmählich geringer werden zu lassen. Dies setzt eindeutig entsprechenden politischen Willen voraus. Spezialisten für internationale Politik können bei diesen Bestrebungen von unschätzbarer Hilfe sein.

Das Ausbleiben größerer Fortschritte bei der Abrüstung und die Rückschläge, die die Sache der Entwicklung in der Dritten Welt erlitten hat, sind zwei der Dinge, die uns am meisten Anlaß zur Sorge geben. Darüber hinaus genügt bereits eine oberflächliche Betrachtung der internationalen Szene, um einen von der Mißlichkeit der derzeitigen Lage zu überzeugen. Obgleich alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ein Bekenntnis zum Multilateralismus als Eckstein des heutigen Systems der internationalen Beziehungen abgelegt haben, neigen die Regierungen noch immer zu unilateralem Vorgehen unter Mißachtung der Rechte und Interessen anderer. Obgleich sie alle gelobt haben, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Integrität oder Unabhängigkeit eines Staates zu enthalten, kommt es nicht selten zu Akten der Einschüchterung und der Gewalt seitens eines Staates gegenüber einem anderen. Obgleich alle Mitglieder verpflichtet sind, die Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, die diese in Übereinstimmung mit ihrer Charta treffen, in jeder Weise zu unterstützen, wird die Weltorganisation oft ignoriert, übergangen oder abgewiesen. Erstmals in ihrer Geschichte ist die Menschheit der Gefahr der nuklearen Vernichtung ausgesetzt. Das Streben nach absoluter Sicherheit durch die Anhäu-

fung und ständige Perfektionierung von Massenvernichtungswaffen führt zu andauernder Unsicherheit.

Was liegt nun an der Wurzel all dieser Widersprüchlichkeiten? Es wäre ungerecht, annehmen zu wollen, die Staatsmänner der heutigen Zeit seien weniger weise oder weniger uneigennützig als ihre Vorgänger aus einer anderen Zeit. Offensichtlich ist jedoch, daß Staatsmänner wie Gefolgsleute gemeinsam dabei versagt haben, die Besonderheit unseres Zeitalters zu verstehen und sich ihr anzupassen. Ein Ergebnis dieses Versagens ist die Tendenz, auf internationale Situationen der heutigen Zeit in einer Form zu reagieren, die unter den Bedingungen der Vergangenheit Erfolg gezeitigt hätte, die aber heute weder moralisch tragbar noch vom pragmatischen Gesichtspunkt her zielführend ist.

Es scheint, daß das politische Denken mit den großen, erstaunlich raschen Veränderungen der vergangenen vier Jahrzehnte nicht Schritt gehalten hat. Statt einer Welt, die von den Kolonialmächten beherrscht wurde, haben wir nun eine Welt von 159 Staaten; die meisten von ihnen haben erst vor kurzem ihre Unabhängigkeit erlangt, bestehen aber zu Recht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit. Statt einer Welt, in der es sich einige Nationen erlauben konnten, in relativer Isolation zu leben, haben wir eine Welt, die durch den Fortschritt der Technologie, die Leichtigkeit der Kommunikation, die Abläufe der modernen Wirtschaft, das politische Erwachen der ehemals abhängigen Länder und aufgrund einer Fülle anderer Faktoren eins geworden ist. Heute können in einem Staat getroffene Maßnahmen gravierende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen eines anderen Staates nach sich ziehen. Dies war früher nicht in vergleichbarem Maß der Fall.

Tatsächlich scheinen die grundlegenden Unterschiede zwischen der heutigen Welt und der Welt der Vergangenheit nur einen schwachen Eindruck im politischen Bewußtsein hinterlassen zu haben. Es ist Aufgabe der Wissenschaftler und Analytiker, die Folgen dieser Unterschiede deutlich zu machen. In der Vergangenheit wurden internationale Streitigkeiten oft durch Gewalt beigelegt; heute gereicht die — direkte oder indirekte — Anwendung von Gewalt dem Angreifer ebenso zum Schaden wie dem Opfer. In der Vergangenheit fand der Erwerb von Waffen weder so kontinuierlich statt noch wirkte er sich annähernd so destruktiv auf die Entwicklung aus wie heute. In der Vergangenheit konnten Wohlstand in einem Teil der Welt und Armut und Not in einem anderen nebeneinander bestehen, da die Armen in ihr Schicksal ergeben waren und die Welt nicht über die Mittel verfügte, um die Armut zu besiegen. In der Vergangenheit verhieß Frieden nicht die gleichen grenzenlosen Möglichkeiten für den menschlichen Fortschritt, die aufgrund immer umfassenderer wissenschaftlicher Erkenntnisse und aufgrund der technologischen Entwicklung heute gegeben sind. Andererseits drohte in der Vergangenheit durch den Krieg auch nicht — so wie heute — die Auslöschung der gesamten menschlichen Zivilisation. Das Wesen des Krieges hat sich geändert, und auch der Friede hat einen neuen Inhalt bekommen.

In der Vergangenheit wiederum existierte die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Konzeption der kollektiven Sicherheit einfach noch nicht. Die Großmächte waren darauf bedacht, ihre Sicherheit durch eigene militärische Stärke oder durch Bündnisse zu gewährleisten; doch auch dies wappnete sie nicht gegen Kriege, die weitreichende Zerstörungen mit sich brachten. Heute bedarf die Sicherheit jeder Nation des Rückhalts der Sicherheit aller Nationen. In der Vergangenheit waren die Nationen nicht in der Weise und in dem Ausmaß voneinander abhängig wie heute. Auch stand die Welt der Vergangenheit im Gegensatz zur heutigen nicht vor so großen Problemen, die alle Nationen gemeinsam angehen, wie zum Beispiel die Qualität der Umwelt. Schließlich mußten sich die Nationen auch nicht mit solchen allen gemeinsamen Gefahren auseinandersetzen wie — um wieder nur ein paar Beispiele zu nennen — dem Terrorismus und dem illegalen Drogenhandel.

All das zeigt, daß wir heute in einer Welt leben, deren grundlegendes Merkmal die Interdependenz der Nationen ist. Ein rechtes Verständnis dieser Wirklichkeit sollte eigentlich die Stärkung der für breitangelegte internationale Zusammenarbeit geschaffenen Struktur, der Vereinten Nationen, zur natürlichen Folge haben. Wir können weder mit der Welt von heute zurechtkommen, noch uns auf die Welt von morgen vorbereiten, wenn die Vereinten Nationen auf eine niedrige Effektivitäts- und Bedeutungsstufe verwiesen werden.

* * *

Daß in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Frieden eine Lücke besteht, zeigt sich daran, daß die Vereinten Nationen — mit allen ihren Mißerfolgen und Erfolgen, ihren Schwächen und Stärken — die Aufmerksamkeit der akademischen Gemeinschaft nicht in dem Maße fesseln konnten, wie dies angesichts ihrer Stellung im internationalen Leben angebracht wäre. Ohne diese offensichtliche Indifferenz würde dem Unternehmen Vereinte Nationen in ausschlaggebenden Kreisen der Öffentlichkeit nicht so geringe Wertschätzung entgegengebracht wie jetzt. Möglicherweise neigen Wissenschaftler dazu, die Charta lediglich als ein Paket allgemeiner Grundsätze oder Gemeinplätze anzusehen, die es kaum wert sind, untersucht und analysiert zu werden. Eine solche Einstellung geht jedoch an der Tatsache vorbei, daß es sich bei den Fragen, die in der Charta angesprochen werden, um zentrale Fragen im Leben der Menschheit handelt. Als übergeordnetes Thema tritt dabei die Unumgänglichkeit des multilateralen Ansatzes bei der Lösung internationaler politischer oder wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Probleme hervor.

Da dieses Thema nur marginale Aufmerksamkeit erhält, wird noch immer verkannt, was sich mit traditioneller Diplomatie erreichen beziehungsweise nicht erreichen läßt. Aus dieser Fehleinschätzung wiederum resultiert die Tendenz der Regierungen, die Vereinten Nationen zu übergehen. Wie bereits gesagt, wurden internationale Probleme früher meist nicht durch die Heranziehung eines etablierten internationalen Apparats, sondern mit anderen Mitteln gelöst. Wenn sich irgendeines der Probleme, die heute auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen stehen, mit solchen Mitteln lösen ließe, wäre dies längst geschehen. Davon, daß auch die Vereinten Nationen nicht imstande gewesen sind, diese Probleme zu lösen, wird viel Aufhebens gemacht, dabei aber kaum bedacht, daß allein schon ihre Überweisung an die Vereinten Nationen ein klares Eingeständnis ist, daß die beteiligten Regierungen sich mit der Problemlösung überfordert sehen. Und bei den beteiligten Regierungen handelt es sich nicht nur um die Parteien des jeweiligen Konflikts, sondern in einigen Fällen um praktisch die gesamte internationale Gemeinschaft.

Ich räume durchaus ein, daß es im Kontext all dieser Probleme zu Situationen kommen kann, in denen ein von Sachkenntnis getragenes diplomatisches Vorgehen im traditionellen Sinn dazu beitragen kann, gewisse Änderungen herbeizuführen, die sich problemmildernd auswirken können. Wie aktuelle Erfahrungen deutlich zeigen, haben solche Wirkungen jedoch nur kurzfristig Bestand. Eine dauerhafte und umfassende Regelung kann nur durch Einsatz des zentralen Instruments des Multilateralismus, der Vereinten Nationen, zustande kommen. Klassische Beispiele hierfür sind die Probleme im Nahen Osten und im Südlichen Afrika. Unilaterale Maßnahmen, bilaterale Bemühungen, trilatrale Vereinbarungen — nichts hat den genannten Regionen bisher den Frieden gebracht, den die Völker dort — Araber wie Israelis, Weiße wie Schwarze — in so hohem Maße verdient haben. Warum sich diese Probleme in den Vereinten Nationen bisher einer Lösung entzogen haben, ist ebenfalls eine Frage, die es wert wäre, von den Wissenschaftlern eingehend analysiert zu werden. Eine solche Analyse sollte nicht nur auf das Wesen der Probleme selbst eingehen, sondern auch darauf, wie die Vermittlertätigkeit der Vereinten Nationen dabei in Anspruch genommen wurde.

In diesem Zusammenhang bietet sich auch die Überlegung an, daß nicht nur Krieg und Frieden sich in unserem Zeitalter vom Wesen her geändert haben, sondern daß der Charakter von Verhandlungen einen ebensolchen Wandel erfahren hat. Ein Verständnis von Konfliktsituationen wäre in der heutigen Zeit unvollständig, wenn damit nicht auch ein Begreifen der legitimen Interessen, die verdienen, daß ihnen Genüge getan wird, und der völlig realen Ängste, die beschwichtigt werden müssen, einhergehen würde. Ein solches Begreifen erschließt sich aber nur auf dem Weg über einen multilateralen Ansatz. So manches Problem bleibt in fruchtlosen Diskussionen stecken, weil die eine Seite nicht die Ängste und Nöte, die atavistischen Emotionen und den Nationalstolz erkennt, von denen die andere Seite geleitet wird. Sofern wir nicht die Ursachen für die Unsicherheit von Nationen erfassen — sei es im regionalen oder im globalen Kontext —, wird das Streben nach Lösungen für internationale Probleme auch in Zukunft nicht aus der Sackgasse herauskommen. So lange die vitalen Interessen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt werden, wird es keine Partei als Zeichen der Schwäche ansehen, wenn ein triftiges Argument Gehör oder ein erwiesenermaßen vernünftiger Kurs Annahme findet. Dies ist jedoch nur in einem multilateralen Forum möglich, in dem potentielle Berührungspunkte erkennbar werden, die auf den ersten Blick und in einem bilateralen Kontext inexistent erscheinen. Der damit verbundene Prozeß ist zwangsläufig zeitraubend und kompliziert. Er bringt immer wieder Frustrationen mit sich, doch eine andere Methode zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gibt es nicht.

Dies leitet über zu einer anderen Frage, mit der sich die Wissenschaftler meines Erachtens mehr auseinandersetzen sollten. Bei der Analyse der Ursachen dafür, daß der eine oder andere Streitfall nicht beigelegt werden konnte, liegt oft der Schluß nahe, daß man ja mit dem Problem ›leben‹ kann, da es sich nun einmal als einer Lösung unzugänglich erwiesen hat. Zu einem solchen Schluß dürfen weder die Wissenschaftler noch die Vereinten Nationen kommen. Man kann mit keinem Problem leben — was nur bedeutet, daß man es zum Weiterschwelen sich selbst überläßt —, wenn es chronische Unsicherheit hervorruft, den Entwicklungsprozeß einer Gesellschaft in falsche Bahnen lenkt, ihre Ziele verzerrt, die Menschenrechte untergräbt und explosive Möglichkeiten für einen in Zukunft noch ausgedehnteren und stürmischeren Konflikt in sich birgt. Sein Fortbestand an sich ist schon eine Ungerechtigkeit, die abgestellt werden muß. Der Wissenschaftler, der mit der Menschheit mitempfindet und dem das Leben aller seiner Mitmenschen am Herzen liegt, kann Passivität gegenüber einem wichtigen internationalen Problem nicht vertreten. In seiner Analyse der Gründe, warum sich das Problem bisher einer Lösung entzogen hat, sollte er nicht zu Tatenlosigkeit anregen, sondern vielmehr zu energischeren, weniger bruchstückhaften und besser fundierten Anstrengungen. So wird er zu einem Verbündeten im Prozeß der Festigung des Friedens.

* * *

Ich habe einige der Themenbereiche angesprochen, für deren Analyse, Erforschung und Erörterung die Wissenschaftler große Verantwortung tragen, wenn wir auf eine sicherere Zukunft hinarbeiten wollen. Da kein Winkel der Erde dem Auge des Satelliten entgeht, da die Wissenschaft unter den Bewohnern unseres Planeten eine Solidarität geschaffen hat, die sie nie zuvor verspürt haben, müssen wir die Welt als ein Ganzes sehen. Tagtäglich entstehen neue Interessengemeinschaften, entstehen über Landes- und Kulturgrenzen hinweg neue Gemeinschaften. Wir dürfen die Welt nicht als Arena betrachten, in der die Großmächte ihre Konkurrenzkämpfe austragen, sondern als Bühne, auf der die Mächte des Wissens und der Unvernunft, der Aufklärung und des Vorurteils, der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit miteinander im Widerstreit liegen. Die sich hierbei abzeichnenden Erfordernisse verlangen nach neuen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Nationen.

Internationales Jahr des Friedens und Westfälischer Frieden, dies waren die Bezugspunkte der Ansprache des UN-Generalsekretärs vor der Universität Osnabrück am 10.Juli. Der Fachbereich Rechtswissenschaften — rechts im Bild Dekan Prof. Dr. Winfried Mummenhoff — hatte dem Gelehrten und Staatsmann Javier Pérez de Cuéllar die Ehrendoktorwürde verliehen, einer Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um den Weltfrieden verdient gemacht hat. »Zu lange haben sich«, so Pérez de Cuéllar am gleichen Tage bei anderer Gelegenheit, »Historiker auf die Geschichte von Kriegen konzentriert. Am Ende unseres Jahrhunderts ist es an der Zeit, sich endlich auch einmal mit der Geschichte der Friedensstiftung zu befassen. Die Bedingungen von Friedensschlüssen sollen analysiert werden, damit die Erfahrungen der Vergangenheit auch zur Beendigung der heutigen Konflikte genutzt werden können. Im gegenwärtigen Internationalen Jahr des Friedens sollte die Erforschung der Geschichte und der Bedingungen von Friedensstiftung an Universitäten und Forschungszentren in der ganzen Welt gefördert werden. . . . Osnabrück und seine Universität erscheinen mir in diesem Internationalen Jahr des Friedens besonders geeignet, eine solche Initiative für die wissenschaftliche Erforschung der Bedingungen des Friedens in Gang zu bringen.«

Die Charta der Vereinten Nationen bietet, wie ich glaube, ausreichenden Spielraum für die Entwicklung solcher Kooperationsformen; in der Tat haben die Vereinten Nationen bei ihrer Arbeit bereits den Nachweis ihres Potentials erbracht. Jedoch kann die akademische Gemeinschaft einiges dazu tun, um die politisch Verantwortlichen solchen Bestrebungen gegenüber geistig aufgeschlossen zu machen. Ihre Erkenntnisse und Anregungen zur Friedensproblematik können in gesunde Vorschläge für fruchtbare Lösungsansätze in der Abrüstungs-, Entwicklungs- und Stabilitätspolitik umgesetzt werden, und Sie können sich dadurch in den Dienst des Strebens nach weltweitem Frieden in Gerechtigkeit stellen.

Eingangs habe ich den Abschluß des Westfälischen Friedens im 17. Jahrhundert erwähnt, der ungeheure Auswirkungen auf das damals im Entstehen begriffene europäische Staatensystem hatte. In solchen historischen Momenten, wo Frieden geschaffen wird, kristallisiert sich staatsmännische Kreativität. Zu keiner anderen Zeit wurde solche Staatskunst dringender gebraucht als heute. Nie zuvor hätte sie sich auf die Lebensbedingungen der Menschen unserer ganzen Erde so wundersam auswirken können wie in dieser unserer Zeit.

Keine Eile bei der Lösung des Afghanistankonflikts

UN-Vermittlung am toten Punkt

PIERRE SIMONITSCH

Seit bald sieben Jahren kämpfen sowjetische Truppen in Afghanistan[1], doch ist weder ein militärischer Sieg in Sicht noch haben die Bemühungen um eine politische Lösung des Konflikts den Durchbruch erzielt. Ohne konkrete Fortschritte wurde die bisher letzte Runde der im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Verhandlungen am 8. August auf unbestimmte Zeit vertagt. Der als Vermittler wirkende UN-Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen, Diego Cordovez, erklärte zwar, der Verhandlungsprozeß sei »durchaus lebendig« und werde fortgesetzt, doch unter den Beobachtern mehren sich die Zweifel am Kompromißwillen der Sowjetunion. Cordovez selbst mußte einräumen, daß einige »schmerzliche Entscheidungen« noch nicht gefallen sind.

Kosmetische Operationen

Die Ablösung des mit dem Odium eines Statthalters von Moskaus Gnaden behafteten Babrak Karmal durch den früheren Geheimpolizeichef Mohammad Najibullah an der Spitze der ›Demokratischen Volkspartei Afghanistans‹ erbrachte ebensowenig die fällige Flurbereinigung wie die Ankündigung des Generalsekretärs der KPdSU, Michail Gorbatschow, bis Jahresende sechs sowjetische Regimenter aus dem südlichen Nachbarland abzuziehen. »Plus ça change, plus c'est la même chose«, könnte man mit einem französischen Sprichwort sagen. Spekulationen über eine Kriegsmüdigkeit der Sowjetunion, die durch Andeutungen aus östlichen Diplomatenkreisen genährt werden, haben sich bislang nicht am Verhandlungstisch niedergeschlagen. Die Sowjetführer beteuern unablässig ihren guten Willen, die Verhandlungen zum Erfolg zu führen. Auch die Tatsache, daß der Krieg in Afghanistan für die sowjetischen Massenmedien nicht mehr tabu ist, läßt sich als psychologische Vorbereitung eines Disengagements auffassen. Nach wie vor wird aber der Rückzug des »auf Verlangen seiner Regierung in Afghanistan befindlichen begrenzten sowjetischen Truppenkontingents« von einer politischen Regelung abhängig gemacht,

»welche die wirkliche Beendigung der bewaffneten ausländischen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik Afghanistan gewährleistet und die Unmöglichkeit ihrer Wiederholung mit Sicherheit garantiert«[2].

Diese groteske Verdrehung der Ursachen des Konflikts, wonach nicht näher bezeichnete fremde Mächte einen »unerklärten Krieg gegen Afghanistan« führen, bleibt das Standardargument Moskaus und des Regimes in Kabul.

Objektiv hätte der sowjetische Parteichef gute Gründe, das Afghanistan-Abenteuer abzubrechen. Er trägt an der Fehlentscheidung des Politbüros keine persönliche Mitschuld, sondern hat den Krieg von seinem Vor-Vor-Vorgänger geerbt. Als am 25. Dezember 1979 die ersten sowjetischen Luftlandetruppen in Afghanistan eindrangen, war Gorbatschow erst Kandidat fürs Politbüro. Die gesamte damalige Parteispitze mit Generalsekretär Breschnew, KGB-Chef Andropow und Verteidigungsminister Ustinow weilt nicht mehr unter den Lebenden. Sie hatte mit einem leichten Feldzug gerechnet, der das erst anderthalb Jahre alte, in Bedrängnis geratene kommunistische Regime retten sollte. Der ›starke Mann‹ in Kabul, Hafisullah Amin, mußte physisch eliminiert werden, weil er Moskaus Ratschlägen keine Beachtung schenkte. Seine Schreckensherrschaft brachte den Volkszorn gegen die ›Saur‹-(April-)Revolution von 1978 auf.

Der schon unter Amins Vorgänger Nur Mohammad Taraki kaltgestellte und als Botschafter in die Tschechoslowakei abgeschobene Führer des ›Partscham‹-Flügels (nach der Zeitung ›Die Fahne‹), Babrak Karmal, kehrte mit den sowjetischen Truppen nach Kabul zurück. Karmal versuchte in der Folge, die Legende aufzubauen, er sei schon lange vor dem Einmarsch der Sowjets im afghanischen Untergrund gegen den Tyrannen Amin tätig gewesen. Hinsichtlich des Datums seiner angeblichen Ankunft in der Heimat widersprach er sich jedoch mehrmals. Es scheint auch erwiesen, daß seine erste Rundfunkansprache am 27. Dezember 1979 über einen in der Sowjetunion stehenden Sender verbreitet wurde.

Kosten-Nutzen-Rechnungen

Karmal gelang es nicht, die Lage zu stabilisieren und den erstarkenden Widerstand in Schach zu halten. Vertrauliche Berichte sowjetischer und osteuropäischer Pressekorrespondenten zuhanden ihrer Chefredaktionen zeichnen ein ziemlich düsteres Bild der Lage. 15 Kilometer von der Hauptstadt entfernt beginne das unsichere Gebiet. Abseits der Straßen und größeren Ortschaften übe die Regierung keinerlei Autorität mehr aus. Dieses Bild deckt sich weitgehend mit den Angaben der Widerstandsbewegungen. Diplomaten aus dem Westen und der Dritten Welt gelangen nach Verwertung aller verfügbaren Informationen zu folgender Analyse:

1.
Die sowjetische Führung habe eingesehen, daß in Afghanistan alle Voraussetzungen für die Errichtung eines kommunistischen Systems fehlen. Der geringe Einfluß des ›Revolutionsrats‹ sei augenfällig. Die Flügelkämpfe und manchmal blutigen Auseinandersetzungen innerhalb der afghanischen Partei irritieren Moskau. Parteichef Karmal wurde vor seiner Abberufung ziemlich deutlich angeklagt, in der Hast Fehler begangen und zu wenig Rücksicht auf die Traditionen genommen zu haben. Das sowjetische Parteiorgan ›Prawda‹ berichtete im April über Diskussionen im afghanischen Revolutionsrat, bei denen »Unzufriedenheit mit dem bisher Erreichten und scharfe Kritik an Fehlern, die den revolutionären Prozeß behinderten« zum Ausdruck gebracht wurden. Es sei der afghanischen Führung auch nicht gelungen, ihre Basis über eine kleine Gruppe von Revolutionären hinaus zu verbreitern.

2.
Ein militärischer Sieg der afghanischen Armee und der sowjetischen Truppen ist nicht absehbar. Die jüngsten Offensiven in den Provinzen Paktia und Nangrahar, durch welche die Widerstandskämpfer von ihren Nachschublagern in Pakistan abgeschnitten werden sollten, zeitigten bestenfalls einen halben Erfolg. Zwar gelang es der Regierungsseite, unter schweren Opfern einige Stützpunkte der ›Mudschaheddin‹ zu zerstören, doch ihre Bestände reichen nicht aus, die Grenze wirkungsvoll abzuriegeln. Um der in mehreren Landesteilen gleichzeitig aufflammenden Gegenoffensive Herr zu werden, müßten massive sowjetische Verstärkungen herangeführt werden — ein Szenario, das stark an die Eskalation des Vietnamkriegs erinnert und vor dem die Sowjets zurückschrecken.

3.
Die außenpolitischen Kosten des Krieges steigen ständig. Als Barometer können die Abstimmungen der UN-Generalversammlung dienen. Mit der Resolution 40/12[3] verlangten letzten Herbst 122 Staaten den »unverzüglichen Abzug der fremden Truppen aus Afghanistan«. Nur 19 Staaten stimmten dagegen und 12 übten Stimmenthaltung. Dies war die bisher deutlichste Abstimmungsniederlage der Sowjetunion in der UN-Generalversammlung. Ein Jahr zuvor lautete das Ergebnis 119 gegen 20 Stimmen bei 14 Enthaltungen. Nur mehr die engsten Verbündeten halten Moskau also in dieser Frage die Stange, und auch von ihnen nicht alle freiwillig.

Vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ist die Sowjetunion durch die Veröffentlichung zweier Berichte wegen ihrer brutalen Kampfmethoden in Afghanistan an den Pranger gestellt worden. Die Sowjets versuchten, den mit der Berichterstattung betrauten österreichischen Völkerrechtspro-

fessor Felix Ermacora als Nazi-Sympathisanten hinzustellen, konnten aber die enorme Breitenwirkung seines ursprünglichen[4] und ein Jahr später fortgesetzten Reports nicht unterbinden.

Was realpolitisch schwerer wiegt als Abstimmungen der UN-Generalversammlung und Berichte der Menschenrechtskommission, ist der Rückgang des sowjetischen Einflusses in der islamischen Welt. Moskau sieht seine Möglichkeiten schwinden, in der Nahostpolitik mitzumischen. Mit ihrem wichtigen Nachbarstaat Iran hat die Sowjetunion nicht zuletzt wegen ihrer Militärintervention in Afghanistan ein gespanntes Verhältnis.

4.

In der Sowjetunion selbst breitet sich Unbehagen über den endlosen Krieg mit seinen zahlreichen Opfern aus. Nach amerikanischen Schätzungen[5] haben die Sowjets bereits 10 000 Tote, 30 000 Verwundete und Materialverluste von Milliarden Rubel zu beklagen. Dienstverweigerung, Fahnenflucht, Alkohol- und Drogenprobleme nehmen unter den sowjetischen Soldaten zu. Durch die rasche Rotation der Kampfverbände sind im Laufe der Jahre Millionen junger Sowjetbürger mit den Realitäten konfrontiert worden. Der Krieg kann daher vom Propagandaapparat nicht länger verschwiegen oder als Polizeiaktion gegen vom Ausland nach Afghanistan eingeschleuste Banditen verniedlicht werden. In der sowjetischen Hauptstadt ist von der Mißstimmung noch nicht viel zu spüren, berichten Gewährsleute, doch in Provinzzeitungen erscheinen verklausulierte Todesanzeigen von jungen Männern, die in Afghanistan fielen.

5.

Die materielle Last des Krieges erschwert die von Gorbatschow angestrebte Stärkung der Wirtschaft. Nicht nur der Unterhalt einer 115 000 Mann starken Invasionsarmee verschlingt eine Menge Geld, das für dringende Investitionen fehlt. Im Süden der Sowjetunion muß eine kostspielige Infrastruktur für den Nachschub, die Ablösung der Truppen und andere logistische Aufgaben aufrechterhalten werden. Nach Berechnungen von Experten übersteigt die Zahl der indirekt durch den Afghanistankrieg gebundenen Sowjetbürger um ein Mehrfaches die Mannschaftsstärke der Kampfverbände. Darüber hinaus muß die Sowjetunion die zerrüttete Wirtschaft Afghanistans über Wasser halten. Die Auslandsverschuldung der Regierung in Kabul betrug schon 1982 fast 60 Prozent des Bruttosozialprodukts.

Sicherlich werden hinter den Kremlmauern auch einige Argumente für die Fortsetzung des Krieges in die Waagschale geworfen. Eines ist die Kontinuität der politischen Linie, welcher das kommunistische System großen Wert beimißt. Schon des Unfehlbarkeitsanspruchs der Partei wegen ist es immer schwierig, einmal getroffene Entscheidungen rückgängig zu machen, auch wenn sie sich als falsch herausstellen. Dazu käme im Falle Afghanistans die Schmach, eine zumindest formal an der Macht befindliche ›Bruderpartei‹ dem Verderben preiszugeben. Dem Dogma zufolge ist der Sieg des ›Sozialismus‹ ein unumkehrbares historisches Gesetz. Daß die Sowjetunion Afghanistan bereits zum sozialistischen Lager zählt, macht die konstante Verwendung der Abkürzung DRA als Staatsbezeichnung deutlich, wie dies unter kommunistischen Ländern üblich ist.

Globalstrategisch stellt der Einmarsch der sowjetischen Truppen in Afghanistan unbestreitbar einen Schritt in Richtung zu den warmen Meeren und den Ölquellen des Persischen Golfs dar. Ob dieser strategische Nutzen nur ein Nebeneffekt oder aber der Auslöser der Militärintervention war, wird der Geschichtsschreibung wohl ewig verborgen bleiben. Die Sowjets selbst geben aber strategische Überlegungen zu, wenn sie ihre kämpferische Truppenpräsenz mit der »internationalistischen Solidarität mit dem afghanischen Volk und den Sicherheitsinteressen der Sowjetunion« rechtfertigen[6]. Nach einer defensiven Auslegung dieser Sicherheitsinteressen wäre es für die Sowjetunion gefährlich, wenn an ihren ›weichen Unterleib‹ — die kaukasischen oder überwiegend islamisch bevölkerten Republiken — angrenzend ein zweites Iran oder ein proamerikanisch ausgerichtetes Regime entstünde.

In seiner Rede in Wladiwostok hat Gorbatschow nicht nur die Peitsche geschwungen, sondern auch das Zuckerbrot hergezeigt. Nach einer nationalen Versöhnung und einer Verbreiterung der gesellschaftlichen Basis der national-demokratischen Revolution soll eine Regierung unter Einbeziehung jener politischen Kräfte geschaffen werden, die sich gegenwärtig außerhalb der Landesgrenzen befinden, aber zur ehrlichen Teilnahme am Aufbau des neuen Afghanistan bereit sind. Wenige Tage später stieß der neue afghanische Parteiführer Najibullah ins gleiche Horn. Wortwörtlich wiederholte er in einer Sendung von Radio Kabul das Angebot Gorbatschows auf Regierungsbeteiligung jener ins Ausland geflüchteten Gruppen, die das Regime bisher als Banditen und Kriminelle bezeichnete und mit denen es jegliche Verhandlungen ablehnte.

Stummer Handel

Dennoch bleiben die Widerstandsbewegungen von den Verhandlungen ausgeschlossen, die seit Juni 1982 unter der Ägide der Vereinten Nationen stattfinden. Das prozedurale Gerüst dieser Verhandlungen gehört zum Verschachteltsten, was sich bisher Diplomatengehirne ausdachten. Von den unmittelbaren Kriegsteilnehmern ist nur das von den Sowjets gestützte Regime durch seinen Außenminister Shah Mohammad Dost vertreten. Die Sowjetunion hält sich im Hintergrund; die afghanischen Widerstandsbewegungen sind nicht zugelassen. Als einziger Verhandlungspartner der Regierung in Kabul tritt Pakistan in Erscheinung. Außenminister Sahabzada Yaqub-Khan bekommt aber seinen afghanischen Amtskollegen nie zu Gesicht. Die Pakistaner weigern sich, mit den Vertretern Kabuls am gleichen Tisch Platz nehmen, weil sie die von der Sowjetunion eingesetzte Regierung nicht anerkennen.

Zu Beginn wurden die Gespräche ›indirekt‹ geführt. Der UN-Vermittler empfing in einem Büro des Genfer Völkerbundpalastes am Vormittag die pakistanische und am Nachmittag die afghanische Delegation. Unter dieser Formel fanden drei Runden statt (16.–24. Juni 1982, 11.–22. April 1983 und 12.–24. Juni 1983). Während der langen Pausen versuchte Cordovez, durch Konsultationen in Kabul, Islamabad und Teheran den Prozeß voranzutreiben. Der Iran war zu den Verhandlungen eingeladen worden, weil sich auf seinem Territorium über eine Million Afghanistan-Flüchtlinge befinden. Die Regierung in Teheran macht aber ihre Teilnahme von zwei Vorbedingungen abhängig: dem Abzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan und der Beteiligung der Widerstandsbewegungen an den Diskussionen über die Zukunft des Landes. Trotz ihres Boykotts läßt sich die Islamische Republik Iran laufend von Cordovez über den Verhandlungsstand informieren.

Über ein Jahr lang ruhten die Verhandlungen völlig; ihre Wiederbelebung schien vergebliche Mühe. Im Laufe der drei ersten Runden hatten sich die Bemühungen erfolglos auf die Ausarbeitung eines einzigen Dokuments konzentriert, welches alle vier vereinbarten Kapitel unter einen Hut bringen sollte. Diese Kapitel sind:

1. Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der betroffenen Staaten,
2. internationale Garantie dieser Nichteinmischung,
3. freiwillige Heimkehr der etwa sechs Millionen Flüchtlinge,
4. Abzug der fremden Truppen.

Der Vermittler der UN hatte Teile eines Vertragsentwurfs vorgelegt, die jedoch in dieser Form weder der Regierung in Kabul noch Pakistan annehmbar erschienen.

Im April 1984 unternahm Cordovez mit einer Rundreise durch den Mittleren Osten einen Anlauf zur Überwindung der Hindernisse. Man einigte sich dabei auf eine neue Verhandlungsform, die ›proximity talks‹: Die afghanische und die pakistanische Delegation sitzen gleichzeitig in getrennten Räumen, während

Cordovez als ›Briefträger‹ die Vorschläge und Gegenvorschläge hin und her trägt. Von diesem neuen Verfahren erhoffte man sich eine rationellere Abwicklung der Gespräche. Die Formel erlaubte Ende August 1984 eine weitere, nur eine Woche dauernde Verhandlungsrunde. Die beiden Seiten einigten sich aber lediglich darauf, die Nichteinmischung und Nichtintervention vom übrigen Paket zu trennen und in bilateralen Abkommen zu regeln. In den Schlüsselfragen wurde keinerlei Annäherung erzielt.

Selbst UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar verlor daraufhin die Geduld. Wie er in einer Unterhaltung mit dem Autor dieser Zeilen erklärte, könne die Weltorganisation nicht länger das Alibi für einen angeblichen Friedenswillen liefern, während der Krieg an Heftigkeit zunimmt. Der Generalsekretär würde einer neuen Verhandlungsrunde erst zustimmen, wenn sich in den Kulissen ein Kompromiß abzeichnet. Nach langer Funkstille signalisierten die Konfliktparteien wieder etwas Bewegung. Cordovez ergriff im Mai 1985 erneut den Wanderstab und klapperte die Staatskanzleien des Mittleren Ostens ab. Zwischendurch brachten hohe UN-Chargen den Fall Afghanistan auch in Moskau und Washington aufs Tapet. Dabei wurde eine Verständigung erzielt, wonach die politische Lösung des Konflikts aus einer Reihe von Rechtsinstrumenten bestehen soll:

- einem Abkommen zwischen Afghanistan und Pakistan über Nichteinmischung und Nichteingreifen in die Angelegenheiten des anderen Staates;
- einer Erklärung oder mehreren Erklärungen über internationale Garantien (die Sowjetunion und die USA zeigten sich gewillt, nach Vertragsabschluß die Souveränität Afghanistans schriftlich zu gewährleisten);
- einem pakistanisch-afghanischen Abkommen über die freiwillige Heimkehr der Flüchtlinge (ein ähnliches Übereinkommen müßte später mit dem Iran abgeschlossen werden);
- einem Instrument, welches die Zusammenhänge und die Parallelität zwischen den drei vorher genannten Maßnahmen und dem Rückzug der ausländischen Truppen herstellt.

Das letzte und schwierigste Kapitel erhielt den unverfänglichen englischen Titel ›Interrelationships‹. Wesentlicher Bestandteil soll ein zwischen Moskau und Kabul vereinbarter, von der Gegenseite akzeptierter Kalender für den Abzug der Sowjetarmee sein. Dafür müßte Pakistan die Militärhilfe für die Mudschaheddin einstellen und die Grenze zu Afghanistan für die Freischärler dicht machen. Dahinter stehen natürlich die großen Fragezeichen, wie ein Waffenstillstand erreicht werden und wer ein wieder unabhängig und blockfrei gewordenes Afghanistan regieren soll.

Der erzielten Absprache folgte eine intensive Serie von Verhandlungen in Genf (20.–25.Juni, 27.–30.August und 16.–19.Dezember 1985). Bereits in der Juni-Runde gelang es, die Entwürfe der bilateralen Abkommen über die Nichteinmischung und über die Flüchtlinge zu Papier zu bringen. Der Vermittler der Vereinten Nationen erarbeitete im Konzert mit den Verhandlungspartnern auch den Text einer Deklaration über internationale Garantien, welcher der Sowjetunion und den USA zur Begutachtung übermittelt wurde. Beide Supermächte schlugen Abänderungen vor, taten aber ihre Bereitschaft kund, auf dieser Basis als Garanten eines Friedensabkommens aufzutreten.

Das entscheidende Kapitel indessen, das der ›Interrelationships‹, gelangte überhaupt nicht zur Behandlung. Der afghanische Außenminister behauptete plötzlich, daß diese Fragen nicht in indirekten Verhandlungen bereinigt werden könnten. Zur Inangriffnahme der Schlüsselprobleme müsse sich der Vertreter Pakistans mit ihm an einen Tisch setzen. Pakistan witterte hinter diesem Ansinnen eine Falle und lehnte es strikt ab. Das isolierte Regime in Kabul könne es ja lediglich auf seine diplomatische Aufwertung abgesehen haben und nach Erreichung dieses Ziels ein Abkommen über den Kern der Sache hintertreiben. Die Verhandlungen waren wieder am toten Punkt angelangt.

Im März dieses Jahres reiste Cordovez erneut zehn Tage lang zwischen Kabul und Islamabad hin und her, um die Gespräche zu retten. Dabei kam der Kompromiß zustande, die Verhandlungen vorläufig als ›proximity talks‹ weiterzuführen. Bei der Unterzeichnung des Vertrags jedoch würden die Vertreter Afghanistans und Pakistans am gleichen Tisch Platz nehmen. In Vorbereitung einer für den 5. Mai anberaumten neuen Runde redigierte der UN-Vermittler einen eigenen Entwurf des Kapitels ›Interrelationships‹ und flog damit am 18.April nach Neu-Delhi, um ihn den bei einem Treffen der Bewegung der Blockfreien anwesenden Außenministern Afghanistans und Pakistans vorzulegen.

Zu Beginn der siebenten Verhandlungsrunde erklärte Cordovez vor der Presse in Genf, daß diese die endgültig letzte sei. Er wollte die Kontrahenten damit in die Pflicht nehmen und deutlich machen, daß die Möglichkeiten der Vereinten Nationen bald erschöpft sind. Erstmals beklagte der hohe UN-Diplomat

Auf unbestimmte Zeit vertagt wurden kürzlich die unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation stattfindenden Afghanistan-Gespräche. Unmittelbar an ihnen beteiligt sind nur die Regierungen in Islamabad und Kabul, und auch diese reden nicht miteinander, sondern bedienen sich der Vereinten Nationen als Zwischenträger. Unser Bild vom 29.August des Vorjahres zeigt den afghanischen Außenminister Shah Mohammad Dost (3.v.l.) mit seiner Delegation; ihm gegenüber (2.v.r.) sitzt Diego Cordovez, UN-Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen.

auch öffentlich die mangelnde Eile der Unterhändler. »Die Uhren des Mittleren Ostens gehen langsamer«, meinte er, »wenn ich das nächste Mal in die Gegend reise, werde ich anstelle des Flugzeugs ein Kamel benutzen«.

Einen Funken Hoffnung brachte die Meldung, daß die Sowjetunion mit ihren Schützlingen in Kabul einen Truppenrückzugskalender vereinbart hatte. Mit einiger Verzögerung gelangte dieser Kalender auf den Genfer Verhandlungstisch. Der Plan gibt den Sowjets nach der Unterzeichnung eines Abkommens aber vier Jahre Zeit, ihre Truppen etappenweise abzuziehen. Pakistan vertritt die Ansicht, daß für diese Operation vier Monate ausreichen würden. »Jede Minute, die wir der logistisch notwendigen Zeit für die Heimschaffung der Sowjetsoldaten hinzufügen, spielen wir russisches Roulette«, meinte ein pakistanischer Regierungsvertreter. Die Einstellung der Militärhilfe an die Mudschaheddin würde deren Kampf den gegenwärtigen Schwung nehmen, der sich nicht rasch wieder ankurbeln läßt, falls die Sowjets unter einem Vorwand eine neue Offensive starten.

Bei den Verhandlungen geht es also darum, die einzelnen Schritte zeitlich abzustimmen und fest miteinander zu verknüpfen, damit sich keine Seite der Vertragserfüllung entziehen kann. Seit dem Beginn der siebenten und erklärterweise letzten Runde hat sich aber nicht viel getan. Die Gespräche wurden bereits zweimal unterbrochen, immer mit dem Hinweis, daß die gleiche Runde weitergeht. Laut Cordovez befinden sich die Verhandlungen indessen nicht wieder in der Sackgasse. Bei dem gegenseitigen Mißtrauen werde eben jedes Wort auf die Goldwaage gelegt und jeder Satz auf eventuelle unterschiedliche Interpretationen geprüft. Die jüngste Vertagung auf unbestimmte Zeit gibt aber nicht gerade den Optimisten Auftrieb.

›Afghanisierung‹ des Konflikts

Worauf warten die Kontrahenten? Für die Sowjetunion liegen die Vorteile eines Zeitgewinns auf der Hand. Sie hofft, daß der neue afghanische Parteiführer Najibullah seine Sache besser macht als Karmal. Der 39jährige Paschtune aus der strategisch wichtigen Grenzprovinz Paktia war ursprünglich Arzt. Er gehört der Partscham-Linie und seit 1977 dem Zentralkomitee der Demokratischen Volkspartei an. Wie Karmal wurde er nach der April-Revolution, die eigentlich nur ein Putsch war, von der Chalq-Fraktion ins Exil getrieben und kehrte 1979 wieder in die Heimat zurück. Im Revolutionsrat wurde er dann Verantwortlicher für den Staatssicherheitsdienst (Khad), den er nach dem Vorbild des sowjetischen KGB ausbaute. Er genießt den Ruf, die Widerstandsbewegungen mit eigenen Leuten durchsetzen und spalten zu können. Einige Sonder-Waffenstillstandsvereinbarungen gehen auf seine Geschicklichkeit zurück, die Loyalität von Stammesfürsten zu erkaufen. Als eine seiner Prioritäten hat Najibullah die Stärkung der arg geschrumpften Regierungsstreitkräfte bekanntgegeben.

In genau dieses Muster paßt die Ankündigung Gorbatschows, sechs sowjetische Regimenter bis Jahresende aus Afghanistan abzuziehen. Militärisch schwächt der Rückzug von etwa 7000 Soldaten — darunter zwei sinnlose Luftabwehrregimenter — das Expeditionskorps kaum. Die wirksamsten Waffen der Sowjets, ihre Flugzeuge und Kampfhubschrauber, starten ohnehin von Basen in der Sowjetunion. Die verlustreichen Gefechte auf dem Terrain möchte Moskau nach Möglichkeit den afghanischen Regierungstruppen überlassen. Augenzeugen berichten, daß zunehmend afghanische Soldaten an vorderster Linie eingesetzt werden, unterstützt und angetrieben von sowjetischen ›Speznas‹-Einheiten.

So wie die USA einmal den Vietnamkrieg ›vietnamisieren‹ wollten, versuchen die Sowjets jetzt in Afghanistan den Regierungssoldaten die Hauptlast des Krieges aufzubürden. Auch die Strategie der verbrannten Erde, welche die Zivilbevölkerung in die leichter zu kontrollierenden Städte treiben und die Widerstandskämpfer jeglicher lokaler Unterstützung berauben soll, weckt Erinnerungen. Ob die Sowjets damit mehr Erfolg haben

›Ja zum Leben, Nein zu Drogen‹

lautet das Motto der durch Resolution 40/122 der Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufenen ›Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr‹ (International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, ICDAIT). Sie wird vom 17. bis zum 26. Juni 1987 in Wien stattfinden. Die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft angesichts dieses weltweiten Problems drückte sich beispielsweise auch in der ›Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs‹ vom 14. Dezember 1984 aus (Text: VN 1/1986 S.39f.).

als die Amerikaner, bleibt abzuwarten. Vorläufig setzt Moskau jedenfalls auf diese Karte.

Unter Druck geraten ist die Gegenseite. Pakistan sieht sich zunehmend Einschüchterungsversuchen der Sowjetunion ausgesetzt. Die schon fast systematische Bombardierung pakistanischer Dörfer, in denen sich afghanische Widerstandskämpfer aufhalten, ist gewiß kein Zufall. Angeblich hat Gorbatschow dem pakistanischen Staatschef Zia ul-Haq Maßnahmen angedroht, falls er die Bildung einer afghanischen Exilregierung zuläßt. Der Vielvölkerstaat Pakistan muß auch ohne Zutun sowjetischer Agenten seine Destabilisierung befürchten. Die Anwesenheit von fast vier Millionen afghanischen Flüchtlingen, die sich eine gewisse Autonomie geschaffen haben, führt zu Reibereien mit der einheimischen Bevölkerung. Ein verschwiegenes Kapitel ist der ausgedehnte Drogenhandel. Nach den Statistiken der Rauschgiftabteilung der Vereinten Nationen in Wien hat der ›Goldene Halbmond‹ (das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet) das berühmte ›Goldene Dreieck‹ (Thailand-Birma-Laos) als führender Heroinlieferant überflügelt. Das aus Afghanistan stammende Rohopium wird in geheimen Labors in Pakistan zu Heroin und anderen Derivaten weiterverarbeitet. Afghanische Widerstandsgruppen finanzieren auf diese Weise ihre Waffenkäufe. Der Großteil der Ware geht nach Europa und Nordamerika, doch auch in Pakistan selbst, vor allem in Studentenkreisen, grassiert die Drogensucht.

Die nunmehr auch innenpolitisch in Bedrängnis geratene Regierung Pakistans hat daher kein Interesse an einer Eskalation des Krieges in Afghanistan. Sie behindert den Transit moderner amerikanischer Waffen für die Mudschaheddin. Nur wenige der von Washington gelieferten ›Stinger‹-Fliegerabwehrraketen gelangten in die Hände der Widerstandskämpfer. Im übrigen stellten sich die Raketen mit infrarotempfindlichem Suchkopf, die aus einem geschulterten Rohr abgefeuert werden, als unwirksam heraus. Es wird jetzt untersucht, ob die mangelnde technische Ausbildung der Freischärler, der rüde Transport oder die starke Sonneneinwirkung daran die Schuld tragen.

Sieben der wichtigsten Widerstandsbewegungen haben sich im Herbst 1985 verbündet. Sie trauen aber der Wahrnehmung ihrer Interessen durch Pakistan immer weniger. Wie ihr Sprecher Sayed Ahmad Gailani im April in Genf erklärte, wünscht die ›Islamische Allianz der Mudschaheddin Afghanistans‹ selbst an allen Verhandlungen teilzunehmen. Ein in Genf erzieltes Ab-

kommen unter Ausschluß der Widerstandsbewegungen wäre wertlos, meinte Gailani.
Das Zweckbündnis zwischen den verschiedenen Widerstandsbewegungen verdeckt aber nur notdürftig ihre innere Zerrissenheit ideologischer und ethnischer Natur. Ihre Gönner wollen daher wissen, welchen Weg ein von ihnen geführtes Afghanistan nehmen würde. Eine Theokratie nach iranischem Vorbild wäre für die gemäßigten arabischen Staaten und den Westen ein schlimmeres Übel als ein kommunistisch angehauchtes Regime. Die westlichen Mächte lassen sich daher alle Optionen offen. Sie unterhalten immer noch diplomatische Vertretungen in Kabul und akzeptieren bei UN-Konferenzen mit rein formalen Vorbehalten die Beglaubigungsschreiben der afghanischen Regierungsvertreter. Der unbarmherzige Krieg in Afghanistan wird wohl noch viele Opfer kosten. Bevor die Zeit für eine tragfähige Lösung reift scheint, müssen alle Konfliktparteien erst ihre Hausaufgaben machen.

Anmerkungen

1 Siehe auch den Bericht zur 6. Notstandssondertagung der Generalversammlung in VN 2/1980 S.58ff. und den Beitrag von Karl-Heinrich Rudersdorf, Afghanistan 1981. Faustpfand eines neuen Kalten Krieges oder lösungsfähiger Konflikt?, VN 4/1981 S.109ff.
2 Gorbatschow vor dem XXVII. Parteitag der KPdSU.
3 Text: S.143 dieser Ausgabe.
4 Siehe VN 4/1985 S.128f.
5 Robert A. Peck, stellvertretender Abteilungsleiter im US-Außenministerium, am 1.Mai 1986 bei einem Hearing des Unterausschusses des Repräsentantenhauses für auswärtige Angelegenheiten in Asien und im Pazifik.
6 Gorbatschow am 28.Juli 1986 in Wladiwostok.

Zypern und die Mutterländer

RÉMY GORGÉ

I

Es ist sattsam bekannt, daß in Zypern seit über zwei Jahrzehnten kein Friede herrscht — trotz der steten Bemühungen der Vereinten Nationen und verschiedener Mitgliedstaaten. Daß der Streit zwischen den beiden Volksgruppen die Beziehungen zwischen Ankara und Athen schwer belastet, ist ebenso allbekannt. In diesem Aufsatz möchte ich die Ansicht vertreten, daß ohne eine Versöhnung zwischen Griechenland und der Türkei eine dauerhafte Lösung nicht zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang ist es zweckdienlich, den Ablauf der Ereignisse seit den fünfziger Jahren kurz in Erinnerung zu bringen.
In der Zypernfrage wurden die Weichen schon vor gut dreißig Jahren gestellt, nämlich 1954, als die griechische Regierung nach anfänglichem Zögern dem Drängen von Erzbischof Makarios und seiner Volksgruppe nachgab und sich an die Generalversammlung der Vereinten Nationen wandte mit dem Ziel, die Vereinigung der Insel mit Griechenland (Enosis) zu bewerkstelligen, und zwar durch Ausübung des Selbstbestimmungsrechts (über den Ausgang einer solchen Abstimmung bestand ja kein Zweifel). Wichtiger als der Unmut, den Athen dadurch in London erregte, war die grundlegende und folgenschwere Stellungnahme der Türkei: Nicht nur sei ihr das Schicksal der Türkisch-Zyprer nicht gleichgültig, sondern die Insel sei auch für die Verteidigung der südlichen Türkei und des nördlichen Mittelmeeres wichtig. Trotz dieser Einwände, die natürlich von den Türkisch-Zyprern begrüßt wurden, befaßte sich die Generalversammlung auf Ersuchen Athens weiterhin jährlich mit Zypern; die Griechisch-Zyprer ihrerseits griffen zu den Waffen. Durch diese Entwicklung gewann die Zypernfrage in der Türkei höchste nationale Bedeutung — und dabei ist es geblieben. In den nachfolgenden Jahren wurden Ankaras Entschlossenheit und Beharrlichkeit und das damit verbundene Durchhaltevermögen der Türkisch-Zyprer wiederholt unterschätzt. Der beinharte Stand der Türkei — in Istanbul und Izmir kam es zu schweren Auschreitungen gegen dort ansässige Griechen und deren Eigentum — brachte 1960 ein für die türkische Seite vorteilhaftes Vertragswerk, das in hohem Maße ihrem Hauptanliegen Rechnung trug.
Innerhalb weniger Jahre wurde die griechische Regierung von den Griechisch-Zyprern wiederum unter Druck gesetzt, welche die Vereinbarungen von 1960 als untragbar empfanden und deren schrittweisen Abbau anstrebten. Keine Regierung in Athen hätte sich diesem Vorhaben widersetzen und ihre Unterstützung verweigern können: zu eng waren die Bande, die Griechenland von jeher mit der Insel verknüpften, zu groß der Einfluß der Kirche und das Ansehen Makarios', des Hellenisten. Athen war sich natürlich voll bewußt, daß dies ein schicksalschwerer Entschluß war, der neue, gefährliche Spannungen mit Ankara entfachen würde.

Als die Türkei, in ihrer Eigenschaft als Schutzmacht, im Dezember 1963, noch vor den Türkisch-Zyprern, Makarios' Vorschläge zu einer Verfassungsänderung verwarf und noch im selben Monat die ersten Wirren ausbrachen, sandte Griechenland in rascher Folge Tausende von Offizieren und Truppen auf die Insel;

Nicht von Erfolg gekrönt waren bisher die zähen Bemühungen der Weltorganisation um eine Lösung der Zypernfrage — ungeachtet langer Beschäftigung mit dem Thema (vgl. Ansgar Skriver, Zyprische ›Jubiläen‹. Zwanzig Jahre UNFICYP, zehn Jahre Teilung, VN 2/1984 S.41ff.). Der letzte Bericht des Generalsekretärs vom 11.Juni 1986 (UN-Doc.S/18102/Add.1) ist höchst lesenswert und verdeutlicht einmal mehr, warum die bestgemeinten Vorschläge — wie sein jüngster Entwurf eines Rahmenabkommens — nicht zum Ziele führen können. Äußerst aufschlußreich sind nämlich die Stellungnahmen beider Seiten zu diesem Entwurf; die ausführlichen Antworten, die dem Bericht beiliegen, machen es augenfällig, daß in den grundlegenden Fragen die Kluft ebenso tief ist wie vor zehn Jahren anläßlich der Wiener Gespräche unter der Schirmherrschaft von Kurt Waldheim. Die offenen Fragen betreffen nach wie vor:

- *den Zeitpunkt und das Ausmaß des Rückzugs der türkischen Truppen;*
- *die sogenannten internationalen Garantien;*
- *die Bewegungsfreiheit und Freizügigkeit sowie die freie Ausübung des Eigentumsrechts*

und schließlich

- *den Abzug der Festland-Türken, die sich seit 1974 angesiedelt haben.*

Angesichts des unvermindert gespannten Verhältnisses zwischen den beiden Volksgruppen sowie zwischen Ankara und Athen — der kürzliche dreitägige Besuch des türkischen Ministerpräsidenten im Norden Zyperns sorgte für erneute Erregung — kommt es eigentlich nicht überraschend, daß Präsident Kyprianou darauf dringt, vorgängig, also vor Unterzeichnung eines Rahmenabkommens (das sich vor allem mit der Grundform, der Aufgabenverteilung, der gesetzgebenden und der vollstreckenden Gewalt eines künftigen Bundesstaates und mit Verfahrensfragen befaßt) die obigen schwebenden Fragen anzupacken und einer Lösung zuzuführen. In den Augen Ankaras allerdings ist die griechische Seite nur darauf bedacht, eine vernünftige Lösung zu vereiteln, denn Zypern solle weiterhin dazu dienen, die Türkei an den Pranger zu stellen, um ihr einerseits den Weg in die Europäische Gemeinschaft zu versperren und andererseits die amerikanische Militär- und Wirtschaftshilfe an den ›Erbfeind‹ trotz dessen geopolitisch bedeutsamer Lage in Schranken zu halten.
Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß nach dem letzten UN-Bericht, in dem Pérez de Cuéllar seine Enttäuschung und Besorgnis nicht verbirgt, Stimmen laut werden, welche die Zypernfrage als unlösbar und die gegenwärtige De-facto-Teilung als Dauerschicksal bezeichnen. Der Verfasser dieses Aufsatzes teilt diese Meinung — sofern keine Staatsmänner auftreten, um wie vor rund sechzig Jahren einen bahnbrechenden Wandel in den Beziehungen zwischen der griechischen und der türkischen Nation herbeizuführen.

allein die griechisch-zyprische Nationalgarde benötigte mehrere hundert Offiziere vom Festland. Obschon die zahlenmäßig stark unterlegenen Türkisch-Zyprer in arge Bedrängnis gerieten, hatte die Türkei nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen, da sich die Küsten der Insel in gegnerischer Hand befanden. Sie setzte jedoch für kurze Zeit ihre Luftwaffe ein und drohte 1964 zum ersten Mal mit einer Landung. Aus türkischer Sicht waren die folgenden drei Jahre besonders bitter und die Insel einer De-facto-Enosis nahe, insbesondere, da die Türkisch-Zyprer Regierung und Verwaltung verließen, eine größere Anzahl von Dörfern räumten und sich in Enklaven verschanzten. Eine Entspannung trat erst 1967 ein als Folge eines unverhältnismäßig starken Vergeltungsschlages von General Grivas — einem in Zypern geborenen Griechen — gegen ein türkisch-zyprisches Dorf. Eine als Antwort gedachte türkische Landung wurde im letzten Augenblick von den Vereinigten Staaten abgewendet, aber nur unter der Bedingung, daß Grivas selbst und etwa zehntausend Offiziere und Soldaten samt Waffen unverzüglich nach Griechenland zurückkehrten; dies geschah unter Aufsicht der Vereinten Nationen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß Makarios endgültig eingesehen haben, daß er sein 1948 begonnenes Lebenswerk — die Insel mit Griechenland zu vereinigen — nicht zu Ende führen könne: dazu war die Türkei zu wachsam und zu stark. Obschon der Weg jetzt offen war, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen aufzunehmen, kam es nicht zu einer eigentlichen Kehrtwendung, denn inzwischen hatte in Athen eine Militärjunta die Macht übernommen. Ich war zufällig bei Makarios, als ihm diese Nachricht auf einem Zettel überbracht wurde. Obschon er — zu Recht — für seine Beherrschtheit, Ruhe und Unerschütterlichkeit bekannt war, schien er zutiefst beeindruckt, er schwieg für eine geraume Zeit und flüsterte schlußendlich, kaum hörbar und schwach lächelnd: »Wir werden ja sehen!« Es war unschwer zu erraten, von welchen Gedanken er ergriffen war. Bis dahin war er in der Lage gewesen, in Athen beträchtlichen Einfluß auszuüben und gleichzeitig die Gegner innerhalb seiner eigenen Volksgruppe in Schach zu halten. In der Tat begann nach wenigen Monaten seine Machtfülle zu zerbröckeln, er wurde für seine allzugroße Behutsamkeit und Zurückhaltung getadelt und sogar des Verrats an der Enosis-Bewegung bezichtigt.

Seine beträchtliche Abstützung auf die Linke zu Hause und auf die Blockfreien und Oststaaten wurden ebenfalls mißbilligt; auch die Aufnahme von Gesprächen zwischen den Volksgruppen erregte Mißtrauen in den rechtsgerichteten Pro-Enosis-Kreisen. Als es zu jener Zeit galt, diese Gespräche anzubahnen, mußte ich Rauf Denktasch, den scharfsinnigen und zielstrebigen Führer der Türkisch-Zyprer auf die ›andere Seite‹ bringen; besonders auf ihn waren diese Kreise nicht gut zu sprechen: Hatte nicht er seine Volksgruppe aufgehetzt und auch die Türkei aufgewiegelt und hereingezogen? Ich mußte deshalb Denktasch bei Nacht und Nebel und auf Irrwegen zu einem Treffen mit Glafkos Klerides, dem damaligen Sprecher des Abgeordnetenhauses, und Spyros Kyprianou, dem jetzigen Präsidenten, bringen, um den Hitzköpfen ein Schnippchen zu schlagen. Denktasch, der nie einen Hut trägt, mußte meinen benutzen und sich auf mein Geheiß hin förmlich im Wagen verkriechen. Er nahm alles gelassen hin.

Bald danach verbreiteten sich Gerüchte über vereitelte Anschläge gegen Makarios; diese wurden zur Gewißheit, als sein Hubschrauber, der ihn zum Gottesdienst bringen sollte, abgeschossen wurde — er entkam unverletzt. Es wurde offenkundig, daß die Athener Junta die Hand im Spiel hatte und eigentlicher Drahtzieher war. Der Erzbischof verhehlte es nicht und stellte sie offen an den Pranger. Im Juli 1974 war es soweit: Makarios wurde gestürzt; zunächst als tot gemeldet, vermochte er dank seiner Kaltblütigkeit zu flüchten. Die Junta — ein weiteres Zeichen ihrer Unbesonnenheit — setzte einen verachteten, unberechenbaren und daher gefährlichen Mann als Präsidenten ein: Nicos Sampson.

II

Diesmal waren die Türken nicht mehr aufzuhalten. Um es gleich vorwegzunehmen: Kenner von Atatürks Türkei sind einhellig der Meinung, daß jede Regierung eingeschritten wäre und den Befehl zur Landung gegeben hätte. Jahrelang hatten sie als Schutzmacht beinahe tatenlos zusehen müssen, wie die Griechisch-Zyprer auf der Insel das Zepter führten, zusammen mit den Griechen alle Gewalt an sich rissen, und wie die Türkisch-Zyprer am Hungertuch nagten. Zweimal — 1964 und 1967 — hatten die Vereinigten Staaten mit starker Hand Landungspläne vereitelt. Diesmal war ihr Präsident dank Watergate der Entmachtung nahe; auch Kissinger übte Zurückhaltung. Der Zeitpunkt war auch insofern für einen solchen Schlag günstig, als die griechische Seite unter sich uneins war, die Junta seit 1967 auf der Insel über keine schweren Waffen mehr verfügte und, noch wichtiger, unter Joannides im westlichen Bündnis (und natürlich auch im Osten) auf verschärfte Ablehnung stieß; die Ernennung Sampsons, die weit und breit Unglauben und Entrüstung erzeugte, wirkte als rotes Tuch und diente Ankara zur weiteren Rechtfertigung.

Die obigen Ausführungen sollen erneut aufzeigen, daß Griechenland und die Türkei in gleichem Maß wie die beiden Volksgruppen am Streit um Zypern beteiligt sind. Diese Tatsache wurde auch in Genf erhärtet, wo sich kurz nach der Landung, gemäß einer Aufforderung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die drei Schutzmächte trafen. In der ersten Runde, die Ende Juli 1974 stattfand, waren die Vertreter der Volksgruppen überhaupt nicht dabei, und in der zweiten (Mitte August 1974) spielten sie eher eine untergeordnete Rolle, denn es entging niemandem, daß das weitere Schicksal der Insel von Athen und Ankara abhing. Die Begegnung war trotz der lobenswerten Bemühungen des britischen Außenministers Callaghan von vornherein zum Scheitern verurteilt, und zwar vor allem aus folgenden Gründen:

Erstens war Athen nicht bereit, unter dem Druck der türkischen Landung und Besetzung unter anderem von Kyrenia und umliegenden Ortschaften (Fait accompli) einer Neuregelung zuzustimmen.

Zweitens beruhte die Neuregelung, auf der Ankara bestand, auf einer bundesstaatlichen Lösung mit umschriebenen Gebieten für jede Volksgruppe, also einschließlich eines Bevölkerungsaustauschs (unannehmbar für die Gegenseite).

Drittens verschanzte sich die griechische Seite vornehmlich hinter rechtlichen Erwägungen und schlug unter anderem vor, zur Verfassung von 1960 zurückzukehren und Gespräche zwischen den Volksgruppen — ohne Einmischung der Schutzmächte — zwecks deren Anpassung zu führen (unannehmbar für die Gegenseite).

Viertens hatte der geachtete Staatsmann Karamanlis kurz vor dem Genfer Treffen die unrühmliche Junta abgelöst. Hätte er, nur wenige Tage nach seinem Amtsantritt, Schwächen und Blößen gegenüber dem ›Erbfeind‹ gezeigt, wäre er Gefahr gelaufen, von einer Junta abgesetzt zu werden; die von türkischer Seite verlangte Neuregelung, die einer eigentlichen Umwälzung gleichkam, wäre zweifelsohne als eine solche Schwäche ausgelegt worden. Das Gebaren von Außenminister Mavros, selbst ein Parteiführer, in Genf ließ dies klar durchblicken.

In Genf wurde also nie eine eigentliche Verhandlungsgrundlage erreicht, und die Türkei setzte bekanntermaßen die angestrebte Neuordnung mit Waffengewalt durch. Die Inselvertreter spielten, wie schon erwähnt, im Genfer Kräftemessen eine Nebenrolle und lehnten sich, wie nicht anders zu erwarten war, äußerst eng an die Sprecher der Mutterländer an. Ihre Reden waren jedoch packend; es war besonders ergreifend für mich, wie Denktasch mehrmals Klerides — beide auf Duzfuß — eindringlich zuredete und beschwor, einzulenken, den ›urgent mood‹ der Türkei zu erkennen, um weiteres Blutvergießen zu verhüten.

Karamanlis ermöglichte 1975 die Rückkehr von Makarios nach Zypern. Es war ein kluger Zug; sein Ansehen und seine Ausstrahlung in der Dritten Welt waren unvermindert groß, und er verstärkte ohne Zweifel Athens Bemühungen, Ankara weltweit anzuprangern und zum Nachgeben zu zwingen. Der Druck kam besonders von den Blockfreien; der Erzbischof hatte zum Verdruß der Türkei das staatsmännische Kunststück fertig ge-

bracht, diese vor allem in der UN-Generalversammlung einflußreiche Gruppe stets hinter sich zu haben, obschon er, der bereits in Bandung dabei war, sich jahrelang für die Vereinigung der Insel mit einem NATO-Mitglied einsetzte. Ich war gebeten worden, ihn bei seiner Rückkehr zu empfangen. Er landete mit einem UN-Hubschrauber auf einem von uns geheimgehaltenen und daher menschenleeren Flugplatz — nur Klerides und einige Angehörige der Friedenstruppe waren zugegen. Diese Sicherheitsmaßnahmen waren am Platze, denn Makarios' Feinde, die sein Überleben nicht verschmerzt hatten, waren wohl untergetaucht, aber noch rege. Er stieg sichtlich bewegt aus, etwas verunsichert; er war sich nur zu gut bewußt, daß er eine veränderte Insel vorfinden würde — ein erheblicher Teil von türkischen Truppen besetzt und nahezu 200 000 Flüchtlinge! Er küßte die Erde, dankte für die Vorkehrungen und bestieg den wartenden Wagen (mit seinem Bruder am Steuer, wie schon immer). Bald hatte er, umjubelt wie in früheren Jahren, die Zügel wieder fest in der Hand; er stützte sich dabei verständlicherweise stark auf das Mutterland und pflegte bis zu seinem Ableben ungetrübte und vertrauensvolle Beziehungen mit Karamanlis und seiner Regierung.

Eine kurze Abschweifung sei mir hier erlaubt. Es muß nämlich hervorgehoben werden, daß sowohl Ankara als auch Athen in der Zypernfrage ihre besten Köpfe einsetzen. Ihre fähigsten und tüchtigsten Leute bleiben jahrelang mit diesem Streitfall verkettet (und manche verdanken diesem Umstand eine äußerst erfolgreiche Laufbahn). Diese hochkarätige Bemannung ihrer zuständigen Abteilungen zu Hause und ihrer Botschaften in Nikosia und ihrer Vertretungen in New York bietet Gewähr, daß ihnen keine Einzelheit entgeht, weder im eigenen Lager noch auf der Gegenseite; Vorkommnisse können daher innerhalb kürzester Zeit mit Sachkenntnis beeinflußt werden. Zwischenfälle oder sonstige Entwicklungen werden oft von ihnen klarsichtiger und weitblickender als von den erregten Volksgruppen bewertet. Für die friedenserhaltende Tätigkeit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) sind diese Botschaften schlechthin unersetzlich; seit 1964 mußten sie uns unzählige Male beistehen, erhitzte Gemüter in ihrem eigenen Lager zu beschwichtigen, um weiteres Unheil zu verhindern. Auch ein erfahrener, vorurteilsfreier ›peace-keeper‹ kann mit seinen Entscheiden den Unmut der einen oder anderen Seite auf sich ziehen und im zyprischen Blätterwald an den Pranger gestellt werden; auch in solchen Fällen springen die Botschaften rettend ein. Es ist bezeichnend, daß in all den Jahren die engen Beziehungen der UNFICYP zu den Botschaften der Mutterländer und jeweilige ›Hilferufe‹ von den Volksgruppen nie beanstandet worden sind; dies ist insbesondere bemerkenswert bezüglich der Griechisch-Zyprer, welche die Regierung stellen und darauf bedacht sind, ihre weltweite Anerkennung aufrecht zu erhalten und ja keine Unterhöhlung zu dulden.

Im April 1975 wurden Gespräche zwischen den beiden Gemeinschaften unter der Schirmherrschaft der UNO wieder aufgenommen, um eine bundesstaatliche Lösung zu erarbeiten; im selben Jahr wurde auch der Bevölkerungsaustausch, diesmal auf friedlichem Weg durch die UNFICYP, im großen und ganzen abgeschlossen. Öfters waren Sachverständige vom Festland bei den Gesprächen zugegen; auch sonst blieben Ankara und Athen durch ihre Botschaften stets in Hörweite.

An Bemühungen fehlte es nie, und namentlich die UN-Generalsekretäre setzen sich ohnegleichen ein, um eine Annäherung der Standpunkte zu erreichen. Rückblickend ist unschwer zu erkennen, daß die Junta schon bald nach ihrer Machtübernahme 1967 mit ihren rechtsgerichteten Pro-Enosis-Freunden auf der Insel andere Pläne schmiedete. Später pflegte Makarios, halb im Ernst, halb im Scherz, zu sagen, daß er damals zu Unrecht von Washington und London der Unnachgiebigkeit beschuldigt worden sei; wäre er nämlich großzügiger gewesen, hätte die Junta bedeutend früher versucht, ihn ins Jenseits zu befördern! Dies trifft wohl zu, obschon der Erzbischof hart und

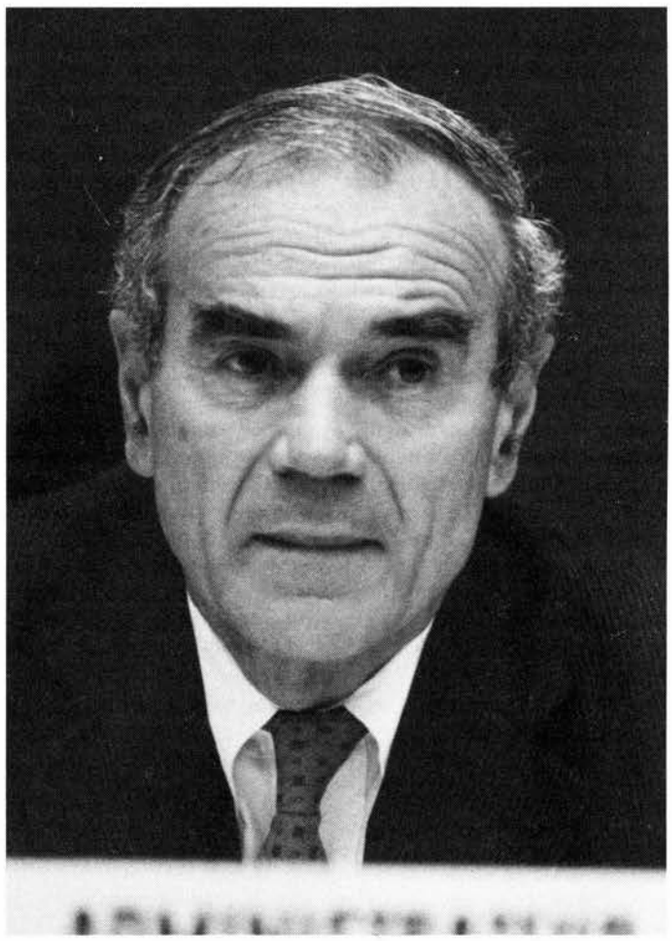

William H. Draper III (Vereinigte Staaten) ist als Nachfolger seines Landsmannes Bradford Morse seit Anfang Mai 1986 Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP). Zuvor war er fast fünf Jahre lang Vorstandsvorsitzender der US-Export-Import-Bank, einer staatlichen Einrichtung zur Exportförderung. Draper wurde am 1.Januar 1928 in Scarsdale im Staate New York geboren; er studierte in Yale und Harvard, wo er den Magistergrad der Betriebswirtschaft erwarb. Vor seinem Eintritt in die Export-Import-Bank war er Gründer und Hauptgesellschafter von ›Sutter Hill Ventures‹ im kalifornischen Palo Alto, heute eine der führenden Firmen auf dem Risikokapitalmarkt der USA.

unerbittlich sein konnte, wenn es 1964 und in den nachfolgenden Jahren galt, die Türkisch-Zyprer in die Knie zu zwingen. Die Gespräche blieben auch nach der Landung zähflüssig; diesmal war die griechische Seite im Nachteil und unter Druck, denn fast vier Zehntel der Insel waren in der Hand des Gegners. Kurt Waldheim und Javier Pérez de Cuéllar, letzterer auch als vormaliger Sonderbeauftragter, legten sich mit größter Hingabe und Aufopferung ins Zeug; viele Verhandlungen auf höchster Ebene fanden statt, darunter mehrere denkwürdige Tête-à-têtes zwischen Makarios und Denktasch (später zwischen Kyprianou und Denktasch). Besonders die zwei ersten waren stets zuvorkommend zueinander, ja sogar leutselig; einmal wünschte, verbunden mit einem festen Händedruck, der Erzbischof Denktasch einen schönen Geburtstag. Denktasch und wir waren verblüfft — der Tag stimmte! Fortschritte wurden manchmal erzielt, so schien es wenigstens; allzu oft wurden jedoch Zugeständnisse gemacht, nur um »den Generalsekretär, der es ja gut meint, nicht zu stark zu verärgern«. Daß Reservationes mentales im Spiele waren, offenbarte sich meist schon am nächsten Morgen.

Jetzt, zwölf Jahre nach der Landung, verbleiben besonders harte Brocken, wie zum Beispiel der Zeitpunkt eines Rückzugs der türkischen Truppen: vor oder nach Teilung der (bis jetzt von den Griechisch-Zyprern ausgeübten) Staats- und Regierungsgewalt? In anderen Worten, wann und unter welchen Bedingungen sind die Griechisch-Zyprer bereit, ihre wichtigste Trumpfkarte, die sie seit 1964 mit großem Erfolg benützen, aus der

Domingo L. Siazon (Philippinen) ist seit dem 1.September 1985 der erste Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO). Vor der Umwandlung von einem Spezialorgan der Generalversammlung zu einer eigenständigen UN-Sonderorganisation (siehe VN 3/1986 S.106ff.) stand der UNIDO ein Exekutivdirektor vor; seit 1975 war dies der Algerier Dr. Abd-El Rahman Khane. Siazon, 1939 in Appari/Cagayan geboren, hat in Manila und Tokyo, später auch in Harvard studiert; seine diplomatische Laufbahn begann er 1964. 1977 wurde er Ständiger Vertreter der Philippinen bei der UNIDO, 1980 auch Botschafter seines Landes in Österreich.

Hand zu geben? Ferner, wenn auch die Umrisse eines bundesstaatlichen Übereinkommens seit geraumer Zeit bekannt sind, erheischt die Regelung der Frage der Bewegungsfreiheit und der Freizügigkeit »im Gebiet des anderen« weiterhin größte Umsicht und Sorgfalt.

III

Die Geschichte hat es gewollt, daß die Zyprer zwei verschiedenen Nationen angehören; an dieser Tatsache gibt es nichts zu rütteln. Der Griechisch-Zyprer fühlt sich als Grieche durch Sprache, Kirchengemeinschaft und Bildung. Schon im letzten Jahrhundert versuchte seine Volksgruppe, die Insel mit Griechenland zu vereinigen; ihre beharrlichen Bemühungen verstärkten sich vor und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg und dann in den fünfziger Jahren und wurden, wie wir wissen, auch nach erlangter Unabhängigkeit fortgesetzt. Die Stammverwandtschaft der Türkisch-Zyprer mit der Türkei braucht auch keine langwierige Erklärung: sie sind die Nachkommen der Türken, die sich nach 1571 während der türkischen Herrschaft (die 1878 endete) auf der Insel ansiedelten. Deshalb verlangten die Türkisch-Zyprer anfänglich, daß die Insel wieder der Türkei einverleibt oder zumindest zwischen den beiden Mutterländern geteilt werde. Übrigens ist die Sachlage auch von den Verfassern des Vertragswerks von 1960 voll berücksichtigt worden, denn es enthält bedeutend mehr trennende als einigende Merkmale. Man kommt daher unweigerlich zum Schluß, daß in Zypern zwei Völker aufeinanderprallen. Außerhalb der Insel sind beide Nationen weithin entflochten, denn der Friede von Lausanne (1923) brachte unter anderem einen Bevölkerungsaustausch gewaltigen Ausmaßes mit sich — anderthalb Millionen Griechen und eine Million Türken wurden dabei buchstäblich verpflanzt. Obwohl in Zypern unter ungleichen Umständen und Bedingungen 1974/75 ein solcher Austausch ebenfalls stattfand, bleiben beide Volksgruppen dazu verurteilt, weiterhin miteinander als Nachbarn in einem unabhängigen Zypern zu leben. Die letzten dreißig schlimmen Jahre haben ja aufgezeigt, daß andere Lösungen undurchführbar sind — so auch eine Teilung der Insel, der sich nicht nur die Griechisch-Zyprer mit allen Mitteln widersetzen würden, sondern auch die Türkei, die nicht gewillt ist, griechisches Hoheitsgebiet auf der Insel zu dulden. Als Venizelos 1930 mit Atatürk in Ankara zusammenkam, wurde das Treffen als Ende des Streites zwischen beiden Völkern, der »zehn Jahrhunderte gedauert hatte«, bewertet; die Zukunft Zyperns, das sich damals noch in Großbritanniens festen Händen befand, wurde nicht erörtert, geschweige denn geregelt.

Wie eingangs betont, bedarf es einer Versöhnung wie der von 1930 zwischen Ankara und Athen, um den Weg zu einer bleibenden Lösung in Zypern zu ebnen und auch die Gegensätze im Ägäischen Meer zu überbrücken. Solange Griechenland und die Türkei mit ihren Volksgruppen wie erbitterte Schachspieler darauf bedacht sind, sich keine Blöße zu geben, ihre eigene Stellung auf Kosten des andern zu stärken, werden Argwohn und alte Vorurteile den nötigen Vergleich verunmöglichen. Zur Zeit Atatürks und Venizelos' und als Folge mörderischer Kriege war die Kluft zwischen beiden Nationen unermeßlich tiefer als heute. Wie schon angedeutet, ist es sinnlos, daß sich beide Seiten gegenseitig die Schuld für die verfahrene Lage in Zypern in die Schuhe schieben, denn keine Regierung, weder in Athen noch in Ankara, hätte die Volkswut überlebt, wenn sie ihre Anhänger in Zypern im Stich gelassen und sich ihren Anliegen widersetzt hätte. Könnte diese Versöhnung zwischen beiden Nationen, eingeleitet durch unerschrockene und weitblickende Staatsmänner, erzielt werden, würden zweifelsohne die noch frischen Wunden in Zypern in kurzer Zeit vernarben, denn auch hier gibt es eine gewissermaßen schmerzstillende Erklärung für die bitteren Ereignisse. Jahrhundertelang — bis 1923 — hatten sich Griechen und Türken schonungslos bekämpft; die Zyprer blieben damals verschont, aber ihre spätere Auseinandersetzung war in mancher Hinsicht unvermeidbar. Von höherer Warte aus gesehen, gibt es — und dies sollte auch lindernd wirken — weder klare Sieger noch Besiegte. Sicherlich haben die Griechisch-Zyprer ihre ursprünglichen Ziele nicht erreicht, aber der außerordentliche wirtschaftliche Aufschwung und der gegenwärtige hohe Wohlstand im Süden helfen die erlittenen Rückschläge zu ertragen. Für die Türkisch-Zyprer ist ihre heutige Lage mit den äußerst widrigen Umständen, die von 1964 bis 1974 herrschten, nicht vergleichbar, und doch hinken sie ihren Inselnachbarn beträchtlich hinterher. Die Präsidentschaft und Verwaltung Denktaschs werden außer von der Türkei von niemandem anerkannt; dadurch erwachsen bedeutende wirtschaftliche Nachteile, werden der Außenhandel, der Flug-, Schiffs- und Fremdenverkehr sehr erschwert. Um sich aus dieser Randlage zu befreien, ist eine Zusammenarbeit mit den Griechisch-Zyprern unerläßlich.

Die Grundlagen für eine dauernde Verständigung zwischen der griechischen und der türkischen Nation fehlen 1986 wahrlich nicht; die Hindernisse sind nicht turmhoch, wie behauptet wird, und sind von willensstarken Staatslenkern, die sich einen Platz in der Geschichte sichern wollen, zu meistern. Die jüngste Geschichte offenbart, daß insbesondere Staatsmänner, die als hart und unnachgiebig gelten, befähigt sind, gegenüber einem ›Erbfeind‹ eine Kehrtwendung zu vollziehen. Es sei in diesem Zusammenhang an General de Gaulle erinnert; er, der schon früh für seine Unbeugsamkeit und übersteigerte Vaterlandsliebe bekannt war, überraschte und verärgerte zugleich seine Freunde

zutiefst, als er die algerischen Departements zur Unabhängigkeit führte. Präsident Nixon diene als weiteres Beispiel. Er verdankte seine ursprüngliche Laufbahn seiner unablässigen Wühlarbeit gegen die äußerste Linke und der Entlarvung von ›Mitläufern‹. Dank diesem für rechtsgerichtete Kreise makellosen Leumund konnte gerade er es wagen, die Versöhnung mit der Volksrepublik China anzubahnen, trotz der tiefen Wunden des Korea- und des Vietnamkriegs; für diesen mutigen Schritt wurde er nie des Treuebuchs bezichtigt. Venizelos konnte weder Weichheit noch Verrat vorgeworfen werden, als er nach blutigen und unbarmherzigen Auseinandersetzungen Atatürk die Hand reichte.

Auch heute gibt es in der griechischen und in der türkischen Nation Staatslenker, die in der Lage wären, einen Umschwung herbeizuführen, ohne von ihren Mitbürgern verdammt zu werden. Daß eine Wende zu einer grundlegenden Versöhnung überfällig ist, bezeugen die erneut-nutzlos-gegenseitigen Anschuldigungen und die weiterhin ergebnislosen Bemühungen des Generalsekretärs, in der Zypernfrage einen Durchbruch zu erzielen.

Geschäftsordnung und Gestaltungsfreiheit

Führungsrolle und Einfluß des Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen

CHARLOTTE KU

Am 16. September — dem dritten Dienstag im September, wie es Regel 1 ihrer Geschäftsordnung[1] vorschreibt — tritt die Generalversammlung der Vereinten Nationen am Sitz der Organisation in New York zur 41. ordentlichen Tagung zusammen. Sie wird nicht die Höhepunkte der Jubiläumssession des letzten Jahres aufweisen, und ob sie bei den politischen Schlüsselfragen der Gegenwart — Abrüstung, Beseitigung des Apartheidsystems, Friedenslösungen für Nahost, Afghanistan und die Golfregion — neue Akzente setzen kann, ist vorerst ungewiß. Mehr Routine denn Glanz steht zu erwarten. Das Erscheinungsbild einer Tagung in der Öffentlichkeit hängt freilich nicht allein von den behandelten Gegenständen oder spektakulären Ereignissen ab, es wird auch mitbestimmt von ihrem Präsidenten und dessen Amtsführung[2]. Einer langjährigen Praxis folgend, wechseln sich die Regionalgruppen im Vorsitz der Generalversammlung ab. Dieses Jahr steht das Amt den asiatischen Staaten zu.

Er nimmt den mittleren Sitzplatz am grünen Marmorpodium ein: der Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Mit Artikel 21 der UN-Charta eingerichtet, wurde das Amt des Präsidenten ausgestaltet und definiert durch die Geschäftsordnung der Generalversammlung, von der Praxis, gemäß den Erfordernissen und seitens der einzelnen Amtsinhaber. Diese Faktoren spiegeln die Veränderungen wider, die im Laufe der Zeit auf die Generalversammlung selbst einwirkten. Was nun haben die letzten vierzig Jahre für die Präsidentschaft der Generalversammlung als eine mit Einfluß- und Führungschancen ausgestatteten Position bedeutet?

Ein Rückblick zeigt, daß sich Einfluß und Führungsposition des Präsidenten aus drei Quellen speisen:

- der zentralen Stellung des Organs, dem er vorsteht;
- dem Wahlverfahren, das auf der Basis schon festliegender Vereinbarungen garantiert, daß alle Regionalgruppen mit dem Vorsitz in der Generalversammlung an die Reihe kommen;
- der Glaubwürdigkeit und der Erfahrung des jeweiligen Präsidenten selbst.

Eine Position mit Einfluß- und Führungschancen innezuhaben bedeutet freilich noch lange nicht, Einfluß und Führungskraft auch auszuüben. Die Fähigkeiten des einzelnen, die Weltpolitik, die äußeren Umstände und die Gegebenheiten innerhalb der Weltorganisation selbst bestimmen die Chancen des Präsidenten, sich das Potential dieses Amtes zu erschließen. Vierzig Jahre Vereinte Nationen bieten Beispiele zuhauf, wie das Amt ausgeübt wurde und wie es genutzt werden kann.

Die zentrale Stellung der Generalversammlung und die formale Rolle ihres Präsidenten

Grundlegend für die Einschätzung der Präsidentenrolle ist das Verständnis für die zentrale Stellung innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen, die die Charta der Generalversammlung sowohl nach außen als auch nach innen zumißt. Unter externen Gesichtspunkten ist die Generalversammlung das einzige UN-Organ, in dem sich der universelle und auf eine Vielzahl von Zielen hin ausgerichtete Charakter der Organisation manifestiert. Im Innenverhältnis steht sie im Kontakt mit allen anderen Organen, wenn sie ihre Wahl- und Aufsichtsfunktionen ausübt, was auch die Verabschiedung des Haushalts der Organisation beinhaltet. Eine effektive und ordnungsgemäße Arbeit der Generalversammlung ist daher Dreh- und Angelpunkt auch im Hinblick auf den Erfolg der anderen UN-Organe bei der Erfüllung ihrer spezifischen Pflichten. Wenn die Arbeit der Generalversammlung zum Erliegen kommt, wird dies alsbald auch die übrigen Organe der Vereinten Nationen lähmen.

Dies und der Wunsch nach einem für alle zugänglichen Forum erklären das anhaltende Interesse sämtlicher UN-Mitgliedstaaten an einem reibungslosen und wirksamen Arbeiten dieses Hauptorgans. Für den Präsidenten hat dieses Interesse der Mitglieder die allmähliche förmliche Umgrenzung seiner Rolle mit sich gebracht — und damit die Einengung seines individuellen Ermessensspielraums als Vorsitzender. Seit den Tagen der ersten Session, als Präsident Paul-Henri Spaak (Belgien) seine Entscheidungen auf seine eigene Einschätzung der jeweiligen Situation gründete, ist die Generalversammlung dazu übergegangen, den Präsidenten mit einer Handreichung für die Führung der Geschäfte auszustatten. Die Regeln und Verfahrensvorschläge spiegeln die Empfehlungen von Ausschüssen wider, die seit 1948 von der Generalversammlung von Zeit zu Zeit eingerichtet wurden, um Vorgehen und Prozeduren des Organs zu untersuchen. Die stetige Institutionalisierung der Verfahrensweisen der Generalversammlung und die wachsende Komplexität ihrer Aufgaben aufgrund der Zunahme der Mitgliederzahl wie der Tagesordnungspunkte haben die meisten Präsidenten — unabhängig davon, wie gut sie sich persönlich in den Prozeduren der Generalversammlung auskannten — dazu veranlaßt, diesen Vorschriften in aller Regel zu folgen.

Trotzdem können Regelwerke und Analysen der Geschäftsordnung, so umfassend sie auch sein mögen, nicht sämtliche Eventualitäten abdecken, und der einzelne kann noch immer in die Lage geraten, jenseits der Routine nach seinem Ermessen urteilen zu müssen. Solcherart Situationen geben Gelegenheit, Führungsstärke zu zeigen; die Effektivität der Führung aber hängt von der Fähigkeit des Vorsitzenden ab, einen Kurs einzuschlagen, der die Interessen aller Mitglieder angemessen widerspiegelt.

Die 19. Tagung der Generalversammlung im Jahre 1964 liefert ein Beispiel für diese Herausforderung an den Präsidenten, und zwar im Falle der sowjetischen und französischen Weigerung, sich an den Kosten für die in Nahost eingesetzten Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF I) und für die Ope-

ration der Vereinten Nationen im Kongo (ONUC) zu beteiligen. Als Antwort auf die Drohung der Vereinigten Staaten, auf die Anwendung des Art.19 der Charta zu dringen — der ein Mitglied, das mit seinen Beitragszahlungen um mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, seines Stimmrechts verlustig gehen läßt —, vertagte die Generalversammlung ihre 19.Session, um nach einer Lösung zu suchen, durch die eine solche Konfrontation vermieden werden könnte. Die 19.Tagung trat schließlich im Dezember 1964 zusammen; man hatte jedoch keine Lösung für das Problem. Um die Inanspruchnahme von Art.19 zu verhindern, beschloß die Generalversammlung, ohne förmliche Abstimmungen vorzugehen und wandte so ein Verfahren des Vorgehens ›ohne Widerspruch‹ an[3], das dem Präsidenten Alex Quaison-Sackey (Ghana) die Macht gab, bestimmte Maßnahmen für gebilligt zu erklären, wenn er keinen Einwand vernahm. Dieser Ansatz betraute den Präsidenten auch mit der Verantwortung dafür, ein Meinungsbild der Mitgliedschaft zu gewinnen, um sicher zu gehen, daß keine Einwände erhoben würden. Seine Konsultationen schlossen vertrauliche Treffen mit den Delegierten ein, um die freien Sitze im Wirtschafts- und Sozialrat und im Sicherheitsrat besetzen zu können.

Die 20.Tagung der Generalversammlung kehrte zum regulären Verfahren auf der Basis eines Kompromisses zurück, der unter der Schirmherrschaft eines von der Generalversammlung eingesetzten Sonderausschusses für friedenssichernde Maßnahmen — dem auch der Präsident angehörte — ausgehandelt wurde. Der Kompromiß, den Quaison-Sackey der Generalversammlung am Tag vor Beginn der 20.Session präsentierte, trug die Spuren der 19.Tagung. Diese hatte mehrere Dinge deutlich werden lassen: daß Frankreich und die Sowjetunion nicht nachgeben würden; daß die Mitgliedstaaten die Lösung des Vorgehens ›ohne Widerspruch‹ auf Dauer nicht tolerieren würden; und daß die Vereinigten Staaten nicht genügend Unterstützung fanden, um Art.19 gegen Frankreich und die Sowjetunion anwenden zu können. Quaison-Sackey kündigte zunächst an, daß »die Generalversammlung ihrer Arbeit in üblicher Weise und gemäß ihrer Geschäftsordnung nachgehen« werde. Dann umriß er die beiden Hauptfaktoren des Kompromisses, die die Rückkehr zu regulären Ordnung erleichterten: Art.19 werde im Zusammenhang mit UNEF und ONUC nicht in Anspruch genommen; und die finanziellen Schwierigkeiten der Organsation, die durch die zusätzlichen Ausgaben für Friedenssicherungsmaßnahmen entstanden waren, seien durch freiwillige Beiträge aufzufangen[4].

Dem Präsidenten kam es in dieser Krise zu, sowohl zu reagieren als auch zu initiieren. Als Diener der Generalversammlung hatte der Präsident keine andere Wahl, als nach dem Geheiß des Organs zu verfahren, das ihn wählte. Aber die unstrukturierten und noch nie dagewesenen Ansprüche an den Präsidenten während der 19.Tagung forderten seine individuelle Urteilsfähigkeit, damit er den Auftrag, die Generalversammlung ohne Abstimmung funktionsfähig zu erhalten, ausführen konnte. Indem er dergestalt vorging, trug der Präsident dazu bei, die ernste Natur der Krise ins Bewußtsein zu rufen, und schließlich bot er den Rahmen an, innerhalb dessen eine Lösung gefunden werden konnte — sobald sich die Hauptbeteiligten dazu entschlossen hatten, nach einer solchen zu suchen. Der Präsident unterwirft sich der Versammlung, aber durch seine Geschicklichkeit, seine Vorhand und durch seine Glaubwürdigkeit bei der Mitgliedschaft prägt er das politische Umfeld, in dem die Staaten ihre Verhandlungen führen.

Was immer sie letztlich zu entscheiden haben werden, die ins Präsidentenamt berufenen Individuen erkennen den Primat des formalen Aspekts ihrer Vorsitzendenrolle innerhalb ihres Pflichtenkatalogs an. Denn die Geschäftsordnung definiert die Aufgabe des Präsidenten eindeutig als die eines Diskussionsleiters. Es sind jedoch die Tradition und die Anerkennung der herausragenden satzungsmäßigen Aufgaben der Generalversammlung sowie die Hochschätzung ihrer Bedeutung als allgemeines Diskussionsforum, die den hohen Grad an Ernsthaftigkeit erklären, mit dem die Vorsitzenden ihre Pflicht tun.

Die Präsidenten der Generalversammlung

Ordentliche Tagungen

1.	(1946)	Paul-Henri Spaak	Belgien
2.	(1947)	Oswaldo Aranha	Brasilien
3.	(1948/49)	Herbert V. Evatt	Australien
4.	(1949)	Carlos P. Romulo	Philippinen
5.	(1950/51)	Nasrollah Entezam	Iran
6.	(1951/52)	Luis Padilla Nervo	Mexiko
7.	(1952/53)	Lester B. Pearson	Kanada
8.	(1953/54)	Frau Vijaya Lakshmi Pandit	Indien
9.	(1954)	Eelco N. van Kleffens	Niederlande
10.	(1955)	José Maza	Chile
11.	(1956/57)	Prinz Wan Waithayakon	Thailand
12.	(1957)	Sir Leslie Munro	Neuseeland
13.	(1958/59)	Charles Malik	Libanon
14.	(1959)	Víctor Andrés Belaúnde	Peru
15.	(1960/61)	Frederick H. Boland	Irland
16.	(1961/62)	Mongi Slim	Tunesien
17.	(1962)	Sir Muhammad Zafrulla Khan	Pakistan
18.	(1963)	Carlos Sosa Rodríguez	Venezuela
19.	(1964/65)	Alex Quaison-Sackey	Ghana
20.	(1965)	Amintore Fanfani	Italien
21.	(1966)	Abdul Rahman Pazhwak	Afghanistan
22.	(1967/68)	Corneliu Manescu	Rumänien
23.	(1968)	Emilio Arenales Catalán	Guatemala
24.	(1969)	Frau Angie E. Brooks	Liberia
25.	(1970)	Edvard Hambro	Norwegen
26.	(1971)	Adam Malik	Indonesien
27.	(1972)	Stanislaw Trepczynski	Polen
28.	(1973/74)	Leopoldo Benites	Ecuador
29.	(1974/75)	Abdelaziz Bouteflika	Algerien
30.	(1975)	Gaston Thorn	Luxemburg
31.	(1976/77)	Hamilton S. Amerasinghe	Sri Lanka
32.	(1977)	Lazar Mojsov	Jugoslawien
33.	(1978/79)	Indalecio Liévano	Kolumbien
34.	(1979/80)	Salim A. Salim	Tansania
35.	(1980/81)	Rüdiger Freiherr von Wechmar	Deutschland, Bundesrepublik
36.	(1981/82)	Ismat T. Kittani	Irak
37.	(1982/83)	Imre Hollai	Ungarn
38.	(1983/84)	Jorge E. Illueca	Panama
39.	(1984/85)	Paul J.F. Lusaka	Sambia
40.	(1985/86)	Jaime de Piniés	Spanien

Sondertagungen

1.	(1947)	Oswaldo Aranha	Brasilien
2.	(1948)	José Arce	Argentinien
3.	(1961)	Frederick H. Boland	Irland
4.	(1963)	Sir Muhammad Zafrulla Khan	Pakistan
5.	(1967)	Abdul Rahman Pazhwak	Afghanistan
6.	(1974)	Leopoldo Benites	Ecuador
7.	(1975)	Abdelaziz Bouteflika	Algerien
8.	(1978)	Lazar Mojsov	Jugoslawien
9.	(1978)	Lazar Mojsov	Jugoslawien
10.	(1978)	Lazar Mojsov	Jugoslawien
11.	(1980)	Salim A. Salim	Tansania
12.	(1982)	Ismat T. Kittani	Irak
13.	(1986)	Jaime de Piniés	Spanien

Notstandssondertagungen

1.	(1956)	Rudecindo Ortega	Chile
2.	(1956)	Rudecindo Ortega	Chile
3.	(1958)	Sir Leslie Munro	Neuseeland
4.	(1960)	Víctor Andrés Belaúnde	Peru
5.	(1967)	Abdul Rahman Pazhwak	Afghanistan
6.	(1980)	Salim A. Salim	Tansania
7.	(1980)	Salim A. Salim	Tansania
	(1982)	Ismat T. Kittani	Irak
8.	(1981)	Rüdiger Freiherr von Wechmar	Deutschland, Bundesrepublik
9.	(1982)	Ismat T. Kittani	Irak

Das Wahlverfahren und der Charakter des Amtes

Anders als der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der durch Art.100 der Charta eigens angewiesen wird, »von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder (zu) erbitten noch entgegen(zu)nehmen«, hat sich der Präsident der Generalversammlung während seiner Amtszeit mitunter eine aktive Rolle innerhalb seiner nationa-

len Delegation bewahrt. Die Anforderungen an den Vorsitz, die Praxis und die Tradition haben stetig dazu beigetragen, den Präsidenten von seiner nationalen Abordnung zu trennen. Da jedoch der Präsident oft von Mitarbeitern, die er aus seiner Vertretung oder seiner Hauptstadt rekrutiert, unterstützt wird, und da er letztlich wieder zu seiner diplomatischen oder politischen Laufbahn zurückkehren wird, kann die Grenze zwischen nationaler und internationaler Verantwortlichkeit verschwimmen.

Die einzelnen Präsidenten haben die beiden Rollen auf unterschiedliche Weise getrennt gehalten; fast alle haben jedoch die Funktionen des Staatenvertreters und des Präsidenten der Generalversammlung separiert. Ein typisches Beispiel liefert der Präsident der 7.Tagung, Lester B. Pearson (Kanada), der während seiner Bemühungen um einen Waffenstillstand in Korea sorgfältig unterschied, ob er als Außenminister seines Landes oder als Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen sprach.

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung trägt dieser Doppelgesichtigkeit der Präsidentschaft in Regel 37 Rechnung, in der sie vorschreibt:

»Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt nicht mit ab, sondern beauftragt ein anderes Mitglied seiner Delegation, an seiner Stelle abzustimmen.«

So hat die Generalversammlung ihren Präsidenten dahingehend festgelegt, daß er als Individuum, das aus den Reihen der nationalen Delegationen stammt und auch in ihnen verbleibt, dennoch während seiner Amtsperiode dem gesamten Organ dienen soll. Dieser dualistische Ansatz ist in den Vereinten Nationen nicht auf den Präsidenten der Generalversammlung beschränkt. Auch der Präsident des Sicherheitsrats muß zwei Funktionen in sich vereinen, aber anders als der Präsident der Generalversammlung stimmt er auch während seines Vorsitzes für seine Delegation ab.

Die doppelte Identität versetzt den Präsidenten in die einzigartige Lage, Interessen sowohl aus der Perspektive der Weltorganisation als auch aus der der Mitgliedstaaten zu sehen. Diese Janusköpfigkeit erwies sich während der im April und Mai 1986 wiederaufgenommenen 40.Tagung der Generalversammlung als nützlich, als es um die Einsparungsvorschläge des Generalsekretärs angesichts erwarteter Defizite aufgrund der Vorenthaltung von Mitgliedsbeiträgen ging[5]. Der Generalsekretär legte seine Vorschläge Mitte April vor. Die 40.Generalversammlung trat am 28.April erneut zusammen, nahm den Plan jedoch als Gesamtpaket nicht an. Der Präsident der Tagung, Jaime de Piniés (Spanien), trat nun in Beratungen mit Staaten ein, die regional oder anderweitig über Einfluß auf Gruppen von Mitgliedstaaten verfügen. Auf der Grundlage dieser Konsultationen erreichte die Generalversammlung einen Konsensentscheid, in dem sie das Paket annahm, aber bestimmte Modifikationen anbrachte. Der Präsident verkündete das Ergebnis seiner Beratungen in Form einer Erklärung vor dem Plenum der Generalversammlung am 9.Mai 1986. In diesem Konflikt zwischen der Notwendigkeit für den Generalsekretär, die Mittel für die Fortführung der Aktivitäten der Organisation aufzutreiben, und den speziellen Interessen verschiedener Mitgliedstaaten war es der Präsident, der als Makler die Kluft überbrücken konnte.

Die Wahl des Präsidenten der 1.Tagung der Generalversammlung gewährte einen Einblick in das Wahlverfahren noch bevor das System der Vereinten Nationen richtig etabliert war. Sowohl durch informelle Vereinbarung als auch in Anknüpfung an den Völkerbund wurde klargestellt, daß der Präsident nicht von einem der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats gestellt werden sollte. Dennoch gab es wenig Zeifel daran, daß die fünf Ständigen Mitglieder ein aktives Interesse an der Präsidentenwahl hegen würden. Die beiden Anwärter in dieser ersten Runde waren der belgische Außenminister Paul-Henri Spaak und sein norwegischer Amtskollege Trygve Lie. Jeder war beim Eintreffen im Tagungsort London überzeugt, daß er das Präsidentenamt einnehmen werde. Wie sich jedoch herausstellte, opponierte die Sowjetunion gegen Spaak, nominierte bei der Eröffnungssitzung Lie offiziell für das Amt des Präsidenten und beantragte weiterhin, Lie durch Akklamation zu wählen. Der zeitweilige Präsident Zuleta Angel (Kolumbien) entschied jedoch, daß die Wahl geheim zu erfolgen habe. Trotz der Tatsache, daß Lie als einziger ausdrücklich nominiert war, wählte die Generalversammlung Spaak mit 28 gegen 23 Stimmen.

Ein Ergebnis dieser Episode war die Annahme der späteren Regel 92, die besagt: »Alle Wahlen sind geheim. Wahlvorschläge werden nicht gemacht.« Dieser Schritt, der die Präsidentschaft vor einem öffentlichen und Uneinigkeit schaffenden Wettstreit schützen sollte, hat den Prozeß der Nominierungen nicht beendet, sondern in die Wandelgänge verlagert. Aber während der Nominierungsprozeß an förmlicher Strukturierung verlor, wurden die Nominierungskriterien schließlich durch die geographische Rotation der Präsidentenwürde stärker formalisiert.

Die sowjetische Unzufriedenheit mit dem vom Westen dominierten Wahlverfahren führte 1959 zu dem Vorschlag der Tschechoslowakei, eine förmliche geographische Rotation einzuführen, was aber von der Generalversammlung zurückgewiesen wurde. Die steigende Mitgliederzahl der Vereinten Nationen brachte jedoch einen Meinungsumschwung in der Generalversammlung mit sich, und als im Jahre 1963 die Rotationsfrage erneut von der Tschechoslowakei und Polen zur Debatte gestellt wurde, gab es kaum noch Diskussionen. Diesmal ging der Vorschlag dahin, die Präsidentschaft zwischen vier Regionen rotieren zu lassen: Afrika/Asien, Osteuropa, Lateinamerika und Westeuropa. Auf ihrer 33.Tagung teilte die Generalversammlung die Gruppe Afrika/Asien auf, und eine Übersicht über die Nationalität derer, die seit 1963 den Vorsitz innehatten, läßt diese Abfolge der Regionalgruppen erkennen: Lateinamerika, Afrika, Westeuropa, Asien, Osteuropa.

Praktisch alle Präsidenten erkannten die Ehre an, die die Wahl nicht nur ihnen persönlich, sondern auch ihrem Staat und sogar ihrer Region zuteil werden ließ. Welche Rolle die nationale und die regionale Herkunft dabei spielen, wie der Präsident die Probleme angeht, ist verschieden. Die folgenden zwei Fälle zeigen einen interessanten Gegensatz auf.

Das erste Beispiel liefert die Art, wie der Präsident der 29.Tagung, Abdelaziz Bouteflika (Algerien), 1974 hinsichtlich der Beglaubigungsschreiben der Vertreter Südafrikas verfuhr. Das Problem tauchte erstmals auf der 25.Tagung auf, als der Delegierte Somalias die Vollmachten der südafrikanischen Repräsentanten im Plenum in Frage stellte. Daraufhin holte der Präsident der 25.Tagung, Edvard Hambro (Norwegen), ein Gutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen ein; dieser kam zu dem Schluß, daß die Zurückweisung der Beglaubigungsschreiben der südafrikanischen Delegation Südafrika effektiv von seiner Mitgliedschaft in der Organisation suspendieren würde. Auf dieser Grundlage bemerkte Hambro, daß die Anfechtung der Beglaubigungsschreiben »eine sehr strenge Verurteilung der Politiken, die von der Regierung Südafrikas verfolgt werden« darstelle, jedoch nach seinem Dafürhalten nicht dazu führe, daß die Delegation ihres Sitzes verlustig gehe[6]. Da die Charta den Ausschluß eines Mitglieds von einer entsprechenden Empfehlung des Sicherheitsrats abhängig macht (Art.6), schien dies der weiteste Punkt zu sein, bis zu dem die Generalversammlung von sich aus gehen konnte. Diese Position blieb für mehrere Jahre bestehen, wobei die Generalversammlung die Berichte ihres Vollmachtenprüfungsausschusses akzeptierte »außer in bezug auf das Beglaubigungsschreiben Südafrikas«. Algerien wurde unterdessen mehr und mehr zum Vorreiter bei dem Versuch, Südafrika aus den Vereinten Nationen zu verdrängen. So stand denn Präsident Bouteflikas Interpretation der bisherigen Maßnahmen, nunmehr den Delegierten der südafrikanischen Regierung den Platz in der Generalversammlung zu verweigern, im Einklang mit früheren algerischen und afrikanischen Initiativen. Bouteflika antwortete auf eine an ihn vom Botschafter Tansanias, Salim Ahmed Salim, namens der afrikanischen Gruppe gerichtete Frage folgendermaßen:

»Auf der Grundlage der Konsequenz, mit der die Generalversammlung regelmäßig die Annahme der Beglaubigungsschreiben der südafrikanischen Delegation verweigert hat, kann man rechtmäßig schließen, daß die Generalversammlung in derselben Weise die Beglaubigungsschreiben jeder anderen Delegation zurückweisen würde, die von der Regierung der Republik Südafrika zu ihrer Vertretung autorisiert wurde, was gleichbedeutend damit ist, ausdrücklich zu erklären, daß die Generalversammlung der Delegation Südafrikas die Teilnahme an ihrer Arbeit untersagt.«[7]

Die Mehrheit der Generalversammlung stand hinter dem einseitigen Vorgehen des Präsidenten; sie trug seine Initiative trotz der angestrengten Bemühungen der USA, die Unrechtmäßigkeit der Aktion aufzuzeigen, mit. Bouteflika erklärte immerhin, daß die Frage des Status der Republik Südafrika als Mitglied der Vereinten Nationen offen bleibe, da für jede diesbezügliche Entscheidung eine Empfehlung des Sicherheitsrats erforderlich sei.

Ein Gegenbeispiel, bei dem die Nationalität des Präsidenten kein Kriterium zu sein schien, bot der Vorsitzende der 35.Tagung, Rüdiger Freiherr von Wechmar (Bundesrepublik Deutschland), als er versuchte, einen funktionstüchtigen Rahmen für die von der Dritten Welt erstrebten globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zu finden. Von den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien erhobene Einwände gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise und gegen den zeitlichen Rahmen für die globalen Verhandlungen durchkreuzten die Pläne, sie auf der 11.Sondergeneralversammlung im September 1980 einzuleiten. Botschafter von Wechmar hatte diese Einwände in seiner Eigenschaft als Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht. Da die Sondergeneralversammlung nicht in der Lage war, das Problem zu lösen, verschob sie die Angelegenheit auf die Tagesordnung der 35.ordentlichen Tagung — deren Vorsitz von Wechmar innehaben sollte. Dies setzte von Wechmar dem Zwang aus, in seiner internationalen Funktion einen Kompromiß mit den Ländern zu finden, deren eines er in seiner nationalen Rolle vertrat. Am 22.Oktober 1980 verkündete Präsident von Wechmar, daß er auf der Grundlage von Beratungen eine informelle Gruppe der ›Freunde des Präsidenten‹ einberufen werde, die unter seinem Vorsitz eine akzeptable Lösung zwecks Vorlage in der Generalversammlung ausarbeiten sollte. Trotz der Feststellung des Präsidenten, daß die »Probleme nicht unüberwindbar« seien, und trotz seiner tatkräftigen Bemühungen — die wahrscheinlich die Begeisterung der Bundesregierung für diese Verhandlungen überstiegen — blieb der Erfolg aus.

Von den Regionalgruppen unter Beachtung des Faktors der persönlichen Kompetenz nominiert, werden die Präsidenten normalerweise mit beträchtlicher, wenn nicht sogar einmütiger Unterstützung der Mitglieder gewählt. Obwohl die Geschäftsordnung geheime Wahl vorsieht, hat die Generalversammlung ihre Präsidenten seit der 32.Tagung durch Akklamation gewählt. Ausnahmen hierzu ergeben sich, wenn die betreffende Regionalgruppe nicht in der Lage ist, einen von der ganzen Gruppe getragenen Kandidaten aufzustellen, wie es auf der 36. und 38.Tagung der Fall war. Auf der 36.Tagung übernahm der Präsident Ismat T. Kittani (Irak) sein Amt, nachdem Vorgänger von Wechmar gemäß Regel 93, die dieses Vorgehen bei Stimmengleichheit vorschreibt, das Los gezogen hatte. Die Stimmengleichheit hatte sich zwischen Kittani und Khwaja Kaiser (Bangladesch) ergeben. Weniger spannend verlief die Präsidentenwahl der 38.Generalversammlung; hier setzte sich Jorge E. Illueca (Panama) im ersten Wahlgang gegen Mitbewerber Davidson Hepburn (Bahamas) durch. In der Regel erfolgt der gruppeninterne Wettbewerb aber schon im Vorstadium; innerhalb der westlichen Gruppe wich 1980 der Spanier de Piniés dem Deutschen von Wechmar, kam dann aber 1985 bei der prestigeträchtigen 40.Jahrestagung zum Zuge.

Wie auch immer das Ergebnis ist, das Wahlverfahren zielt darauf ab, eine Persönlichkeit hervorzubringen, deren allgemeine Akzeptanz bei den Mitgliedern sich im Respekt vor dem Präsidenten und in der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ihm niederschlagen soll. Somit drückt sich in dem einzelnen, der in diese Position berufen wird, schon zu Tagungsbeginn der kollektive Willen des Gremiums aus, was zugleich ein Hinweis auf die Strömungen in der Generalversammlung ist.

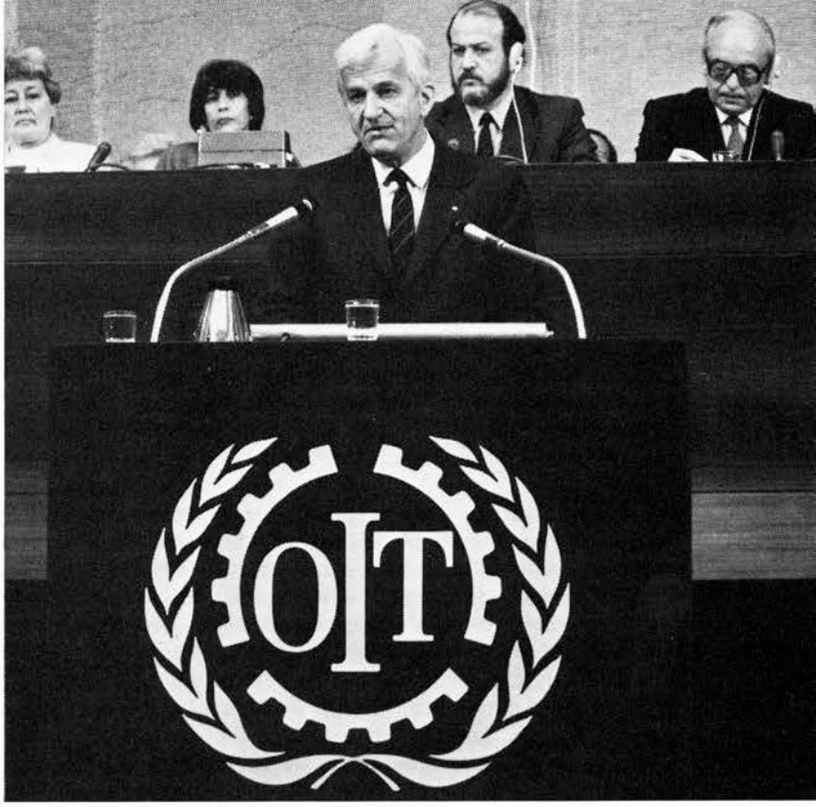

»Mit ihrem Eintreten für das Recht auf Vereinigungsfreiheit hat die Internationale Arbeitsorganisation Maßstäbe für die Verwirklichung der Freiheit der Menschen gesetzt. Ihr weltweiter Kampf zugunsten unabhängiger Gewerkschaften begründet auch immer von neuem ihre eigene Glaubwürdigkeit.« So Bundespräsident von Weizsäcker am 11.Juni 1986 in Genf vor dem ›Weltparlament der Arbeit‹, der 72.Internationalen Arbeitskonferenz der ILO. Im Hintergrund v.l.n.r.: Frau Molková (Tschechoslowakei), Vizepräsidentin der Konferenz, Frau Benazeraf, Schriftführerin, Fernández Faingold (Uruguay), Präsident der Konferenz, und Francis Blanchard, ILO-Generaldirektor.

Werden und Wirken des Präsidenten

Ebenso wie die Effektivität der Staaten in der multilateralen Diplomatie ist auch das Führungsgeschick Ergebnis eines längeren Lernprozesses, der zum Werden eines Präsidenten beiträgt. Die Präsidenten und die, die mit ihnen zusammenarbeiten, haben alle die persönliche Diplomatie als eine Voraussetzung für eine wirksame Führungsrolle erkannt. Die persönliche Glaubwürdigkeit hat zwei Aspekte: zum einen das Vertrauen in die Fairneß und die Unparteilichkeit des einzelnen sowie in seine Fähigkeit, den Vorsitz zu führen, und zum anderen den Respekt vor seiner UN-Erfahrung.

Die meisten Präsidenten wirkten vor Amtsantritt mindestens fünf Jahre in ihren nationalen Delegationen und haben vorher Erfahrungen im Vorsitz entweder über ein UN-Organ (üblicherweise den Sicherheitsrat) oder eine verwandte UN-Veranstaltung (Vorbereitungskonferenzen, Sonderorganisationen etc.) gesammelt. Präsidenten der frühen Jahre wie Paul-Henri Spaak konnten nicht nur auf Erfahrungen bei der UN-Gründung vorangegangenen Vorbereitungskonferenzen zurückgreifen, sondern sogar noch auf ihren Dienst beim Völkerbund.

Während die Bedeutung der persönlichen Beziehungen beim Interessenausgleich nicht übertrieben werden sollte, so können sie doch in der informellen Diplomatie, die notwendig ist, um den oftmals dem förmlichen Tätigwerden der Vereinten Nationen vorausgehenden Konsens zu erreichen, von Vorteil sein. Der persönliche Faktor kann insbesondere dann über die Präsidentschaft hinauswirken, wenn der einzelne in der Generalversammlung verbleibt; frühere Präsidenten können dann die Rolle von Ältesten ausfüllen. Als der Präsident der 4.Tagung, Carlos P. Romulo (Philippinen), den Vorsitz abgab, kündigte er an, daß er »in engem Kontakt mit dem Generalsekretär bezüg-

lich der Ausführung der von der Generalversammlung eingeleiteten Arbeiten bleiben werde«[8]. Eine solche Anschlußrolle ergab sich tatsächlich, als Lester Pearson seine beiden unmittelbaren Vorgänger, Nasrollah Entezam (Iran) und Luis Padilla Nervo (Mexiko), in seine Verhandlungen über Korea einbezog.

Besonders bei Fragen der Leitung der Generalversammlung sucht man den Rat früherer Präsidenten. Im Juni 1985 versammelten sich unter Vorsitz des damaligen Präsidenten der Generalversammlung, Paul J. F. Lusaka (Sambia), zehn ehemalige Präsidenten. Das Treffen fand unter der Schirmherrschaft des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) im Vorfeld der Feierlichkeiten zum 40.Jahrestag der Vereinten Nationen statt, um Angelegenheiten der Generalversammlung zu diskutieren. Solche Ansichten und Kommentare gelten als sehr wertvoll, kommen sie doch — um die Worte des Präsidenten der 33.Tagung, Indalecio Liévano (Kolumbien), zu gebrauchen — aus der »einzigartigen Perspektive, die der Vorsitz der Generalversammlung bietet«[9]. Die Kommentare eines Präsidenten können ferner die Ansichten von Staaten widerspiegeln, auf die man ansonsten weniger hört. Der Präsident der 23.Tagung, Emilio Arenales Catalán (Guatemala), stellte fest, daß »die Worte eines Präsidenten der Generalversammlung zweifellos weit größere Beachtung finden als die des Vertreters eines kleinen Landes«[10].

Wie schätzen nun die, die das Amt des Präsidenten der Generalversammlung bekleidet haben, die Gestaltungsfreiheit ihrer Position zwecks Förderung der Ziele der Vereinten Nationen ein? Präsident Arenales faßte die Funktion des Präsidenten, wie sie sich heute darstellt, akkurat zusammen:

»Das hehre Amt, mit dem Sie mich betraut haben, bringt Verpflichtungen, Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten mit sich, die von größter Bedeutung für die internationalen Probleme sind — die aber auch von bescheidenem Umfang sein können, wie zum Beispiel die Aufgabe, über Debatten den Vorsitz zu führen, wie die Verwaltung dieses erhabenen Parlaments und wie die Diplomatie, die hinter den Kulissen von einem Präsidenten der Generalversammlung mit Hilfe des Sekretariats und des guten Willens der Delegationen ausgeübt werden kann. Diese traditionellen Funktionen werden den Präsidenten der Generalversammlung stets stark in Anspruch nehmen. Aber außerdem wird der Präsident der Generalversammlung gleichzeitig und zusätzlich immer zur Verfügung stehen, um mit dem Generalsekretär in höchst prekären Angelegenheiten der Weltdiplomatie zusammenzuarbeiten, die seine Aufmerksamkeit oder Mitwirkung erforderlich machen.«[11]

Der Präsident vertritt sowohl das Organ als auch die Organisation. Der Präsident beruft Mitglieder in die Ausschüsse der Generalversammlung. Keine dieser Aufgaben kommt jedoch im Zeitaufwand dem gleich, was die Generalversammlung — und damit ihr Präsident — für Debatten und Abstimmungen aufwendet. Und in diesem Zusammenhang haben die Präsidenten die Mitglieder der Generalversammlung immer wieder gelobt, zurechtgewiesen, getadelt, überredet, ermutigt und kritisiert.

*

Die Strukturen, die Prozeduren und die Persönlichkeiten haben in vier Jahrzehnten darin zusammengewirkt, in der Präsidentschaft der Generalversammlung ein Amt zu schaffen, das über ein großes Maß an Vertrauen seitens aller Mitgliedstaaten gebietet. Die Zeitspanne von vierzig Jahren hat ebenfalls gezeigt, daß die Staaten auch dann, wenn sie über sonst nichts Einvernehmen erzielen konnten, es bislang immer geschafft haben, sich auf einen Präsidenten zu einigen. Dies wird durch das von den Regionalgruppen getragene Verfahren der geographischen Rotation ermöglicht. Solange dieses Arrangement für die Mitglieder akzeptabel bleibt, kann ein Präsident gewählt werden.

Die Präsidentschaft, eine nützliche und mitunter bedeutsame Quelle der Führungskraft und des Einflusses für die Organisation, kann aber nicht dem Wesen der Organisation entrinnen, der sie zugeordnet ist. Der Erfolg in diesem Amt hängt von dem Einfühlungsvermögen gegenüber den Interessen und Wünschen der Mitglieder ab. Trotzdem zeigt der Verlauf dieser vierzig Jahre, daß die Mitgliedstaaten die Präsidentschaft als eine wichtige Sprosse auf der Leiter der Vereinten Nationen zu Führung und Einfluß anerkennen und daß sie daher sowohl nach ihr streben als sie auch einzusetzen wissen.

Anmerkungen

1 UN-Doc.A/520/Rev.15 vom Mai 1985. — Erstmals in deutscher Sprache wurde die Geschäftsordnung der Generalversammlung in den Heften 1–6/1962 und 1/1963 dieser Zeitschrift veröffentlicht. Die damalige, vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts erstellte Übersetzung sowie eine spätere im Staatsverlag der DDR erschienene Übertragung wurden vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen mit herangezogen; seine, die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bis Ende 1984 einbeziehende Fassung kann bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen bezogen werden.
2 Siehe auch Sir Muhammad Zafrulla Khan, Der Präsident der Generalversammlung, VN 2/1966 S.44ff.
3 Details zum damaligen abstimmungslosen Verfahren bei Otto Leichter, Keine Lösung der Krise der Vereinten Nationen, VN 1/1965 S.1ff., und ders., 19.Vollversammlung vertagt — Krise dauert an, VN 2/1965 S.37ff.
4 A/PV.1331 v.1.9.1965.
5 Siehe auch S.141f. dieser Ausgabe.
6 A/PV.1901 v.11.11.1970.
7 A/PV.2281 v.12.11.1974.
8 A/PV.216 v.10.12.1949.
9 A/34/PV.1 v.18.9.1979.
10 A/PV.1674 v.24.9.1968.
11 ebd.

Die Karriere nach der Karriere: Erstmals erreichte ein Generalsekretär der Vereinten Nationen nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Weltorganisation das höchste Staatsamt seines Heimatlandes. Dr. Kurt Waldheim, von Januar 1972 bis Dezember 1981 an der Spitze des UN-Sekretariats, wurde, selbst parteilos, am 8. Juni 1986 in einer Direktwahl im zweiten Wahlgang als Kandidat der konservativen Österreichischen Volkspartei zum Bundespräsidenten der Republik Österreich gewählt; unser Bild zeigt ihn bei der Angelobung am 8. Juli im Parlament. Der Wahlkampf legte in unserem Nachbarland unversehens unaufgearbeitete Vergangenheit bloß; mancher aus dem Ausland vorgetragene Angriff auf den Kandidaten zielte aber nicht nur auf tatsächliche Verdrängung oder mögliche Verstrickung, sondern schien eher das Nahost-Engagement der Weltorganisation diskreditieren zu wollen.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Vertrauensbildende Maßnahmen: Erfolg einer deutschen Initiative — Richtlinienkatalog durch Abrüstungskommission verabschiedet — Nicht alle Divergenzen beseitigt (29)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1980 S.93 fort. Vgl. auch Alois Mertes, Die Welt soll sicherer werden. Vertrauensbildende Maßnahmen und Verbot chemischer Waffen — Initiativen der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen und in der Genfer Abrüstungskonferenz, VN 5/1984 S.149ff.)

In ihren langjährigen Bemühungen um die Entwicklung eines weltweit wie regional anwendbaren Konzepts Vertrauensbildender Maßnahmen (VBM) im Rahmen der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland nunmehr ein wichtiges Ergebnis erreicht: Die Abrüstungskommission hat auf ihrer letzten Tagung vom 5. bis 23.Mai 1986 in New York — die unter deutschem Vorsitz stattfand — einen Katalog von Richtlinien für VBM (UN-Doc.A/41/42 (Annex II) v. 23.6.1986) verabschiedet.

I. Mit dieser Initiative hat die Bundesregierung das Konzept in eine weltweite Diskussion eingeführt, das in der 1975 unterzeichneten Schlußakte von Helsinki seinen ersten Niederschlag gefunden hat. Das ›Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung‹ ist Teil des ersten der drei ›Körbe‹ der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). In diesem Dokument vereinbarten die 35 Teilnehmerstaaten zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens insbesondere die vorherige Ankündigung größerer militärischer Manöver und — auf freiwilliger Basis — den Austausch von Manöverbeobachtern. Der gesamteuropäischen Zielsetzung der Schlußakte entsprechend, wurde als Anwendungsbereich dieser VBM das europäische Territorium der Teilnehmerstaaten vereinbart. Lediglich für Staaten, deren Territorium sich über Europa hinaus erstreckt, wurde eine Sonderregelung getroffen: Diese Staaten sind zur Ankündigung von größeren Manövern nur verpflichtet, soweit sie in einem Gebietsstreifen von 250 km Breite entlang ihrer Grenze zu anderen KSZE-Teilnehmern stattfinden.

In der seit dem 17.Januar 1984 laufenden Stockholmer Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) strebt der Westen die Verwirklichung einer neuen Stufe des Prozesses der Vertrauensbildung in Europa an. Es geht darum, »neue, wirksame und konkrete Schritte« zur Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in Europa zu vereinbaren, die inhaltlich über das in Helsinki Vereinbarte hinausgehen und in ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural anzuwenden sind. Dieses Mandat soll die KVAE bis zum 19.September 1986 erfüllen.

II. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Konzept der Vertrauensbildenden Maßnahmen und den Möglichkeiten seiner Nutzung für den Abbau von zwischenstaatlichen Spannungen von Anfang an große Bedeutung beigemessen. Sie hat daher das Ergebnis von Helsinki zum Anlaß genommen, auch für die Anwendung dieses Konzepts in anderen Regionen der Welt zu werben.

Zusammen mit einer Reihe westlicher Staaten erreichte sie zunächst, daß die Empfehlung von »Maßnahmen . . . zur Schaffung von Vertrauen zwischen den Staaten« in das Schlußdokument der ersten UN-Sondergeneralversammlung über Abrüstung (Text: VN 5/1978 S.171ff.) aufgenommen wurde. Durch die von der Bundesrepublik Deutschland initiierte und nahezu einstimmig angenommene Resolution 91B der nachfolgenden 33.Generalversammlung (Text: VN 1/1979 S.34) wurde das Thema auf die Tagesordnung des Weltforums gesetzt.

In den Jahren 1980 und 1981 folgte die Erarbeitung einer breit angelegten Studie der Vereinten Nationen zum Thema VBM durch eine Gruppe von 16 Regierungssachverständigen, in der alle drei großen Gruppierungen — West, Ost und Ungebundene — vertreten waren. Den Vorsitz führte der Experte der Bundesregierung. Die Studie wurde im Konsens angenommen (UN-Doc. A/36/474 bzw. UN Publ. E.82.IX.3, deutsch als UN-Text 29 der DGVN erschienen). Die Zielsetzung des VBM-Konzepts wurde darin wie folgt formuliert:

». . . den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und zur Entwicklung von Vertrauen, besserem Verständnis und beständigeren Beziehungen zwischen den Völkern beizutragen und dadurch die Voraussetzungen für eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit zu schaffen oder zu verbessern. Das Ziel Vertrauensbildender Maßnahmen liegt mit anderen Worten darin, zur Verringerung oder, in einigen Fällen, sogar zur Beseitigung der Ursachen von Mißtrauen, Furcht, Spannungen und Feindseligkeiten beizutragen, die sämtlich bedeutsame Faktoren der Fortsetzung der internationalen Aufrüstung in verschiedenen Regionen und letzten Endes im weltweiten Maßstab darstellen. Ein zweites Ziel besteht darin, Vertrauen dort zu stärken, wo es bereits besteht.«

Ferner wird ausgeführt, VBM sollten — ohne selbst schon Abrüstungsmaßnahmen darzustellen — Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung (einschließlich der Verifikation) sowie die Beilegung internationaler Streitigkeiten und Konflikte erleichtern und dadurch die Sicherheit benachbarter und nicht-benachbarter Staaten stärken.

III. Als nächstes befaßte die Bundesregierung die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC), ein allen Mitgliedstaaten offenstehendes Gremium, das den Auftrag hat, durch vorbereitende Erörterung ihr zugewiesener Themen im Konsensverfahren der abschließenden Diskussion im 1.Hauptausschuß der Generalversammlung vorzuarbeiten. Hier war es Ziel der Bundesregierung, den mit der Studie von 1981 erreichten weltweiten Konsens über Ziele, Merkmale und Anwendungsmöglichkeiten von VBM für die Praxis nutzbar zu machen. Im Mai 1983 führte die Bundesregierung ein von ihr erarbeitetes Konzept für VBM-Richtlinien in die UNDC ein.

Dieser deutsche Vorschlag für ein weltweit und regional anwendbares Konzept von VBM wurde 1983 und 1984 von der UNDC eingehend erörtert. Dabei plädierten die Ungebundenen dafür, außer militärischen VBM auch Maßnahmen zur Vertrauensbildung im politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich einzubeziehen. Der Osten verlangte, daß auch die spezifische vertrauensbildende Funktion deklaratorischer Maßnahmen (beispielsweise Verzicht auf Ersteinsatz von Kernwaffen) anerkannt werden solle; ferner weigerte er sich, die vom Westen besonders betonte Bedeutung von Offenheit und Transparenz im militärischen Bereich für die Vertrauensbildung anzuerkennen. Während bei der UNDC-Jahrestagung 1984 eine Verständigung mit den Ungebundenen erreicht werden konnte, blieben die Meinungsverschiedenheiten mit dem Osten — die auch für die KVAE Bedeutung besaßen — bestehen. Konsens wurde deshalb nur über Teile des deutschen Richtlinienentwurfs erreicht.

Nach einer (insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung bei der KVAE eingelegten) Pause wurde die Behandlung des Themas bei der UNDC-Jahrestagung im Mai 1986 wieder aufgenommen. Den Vorsitz führte der Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Botschafter Henning Wegener. Diesmal konnte über eine große Zahl offengebliebener Punkte des Entwurfs Einigung erzielt und der Text schließlich in einer Fassung verabschiedet werden, die auch die Billigung der östlichen Staaten fand. Dies wurde dadurch ermöglicht, daß die verbleibenden Divergenzen im Text zum Ausdruck gebracht wurden.

IV. Der erste Teil des von der UNDC verabschiedeten Textes enthält grundsätzliche Feststellungen zu Ursprung und Definition des VBM-Konzepts, der zweite die eigentlichen ›Richtlinien für geeignete Formen von vertrauensbildenden Maßnahmen und ihre Anwendung‹, untergliedert nach Grundsätzen, Zielen, Charakteristika, Durchführung sowie Möglichkeiten der Weiterentwicklung.

Zu den Fragen, zu denen die UNDC-Debatte im Konsens abgeschlossen werden konnte, gehören vor allem

— die Abgrenzung zwischen VBM und Abrüstung: »VBM dürfen weder Ersatz noch Vorbedingung für Abrüstungsmaßnahmen sein, noch dürfen sie die Aufmerksamkeit von ihnen ablenken.«
— die Einbeziehung nicht-militärischer VBM: »Vertrauen reflektiert eine ganze Gruppe von miteinander verbundenen Faktoren sowohl militärischen als auch nicht-militärischen Charakters, und eine Vielzahl von Ansätzen ist notwendig, um Furcht, Besorgnis und Mißtrauen zwischen Staaten zu überwinden und sie durch Vertrauen zu ersetzen.«
— der Zusammenhang von regionalen und globalen VBM: »Regionale und globale Ansätze sind nicht kontradiktorisch, sondern eher komplementär und miteinander verbunden. Angesichts der Wechselwirkung zwischen globalen und regionalen Vorgängen trägt Fortschritt in einem Bereich zu Fortschritten auch im anderen Bereich bei.«
— der Zusammenhang und die Abgrenzung

von VBM und Verifikation: Vertrauensbildende Maßnahmen können die Verifizierung von Rüstungskontrollvereinbarungen erleichtern; sie können aber Verifikationsmaßnahmen nicht ersetzen.

V. Die beiden zentralen Differenzpunkte zwischen West und Ost sind im Abschnitt ›Charakteristika‹ in Gestalt einer synoptischen Gegenüberstellung der beiderseitigen Auffassungen festgehalten.

Zu der Frage, ob auch Maßnahmen deklaratorischen Charakters als VBM angesehen werden können oder nicht, heißt es in dem der westlichen Auffassung Ausdruck gebenden Entwurf des Vorsitzenden, daß Absichtserklärungen und Versprechungen für die Zukunft konkrete und nachprüfbare Schritte der Vertrauensbildung nicht ersetzen können. Nach dem östlichen Textvorschlag sind dagegen politische Verpflichtungserklärungen und einseitig erklärte Maßnahmen zur Förderung von Abrüstung und Vertrauensbildung als wichtige weiterführende Hilfen anzusehen.

Zur ebenfalls kontroversen Frage der Transparenz ist vom Vorsitzenden festgehalten, daß Vertrauensbildung die Vermittlung verläßlicher Informationen umfassen muß, insbesondere im Hinblick auf konkrete Abrüstungsverhandlungen. Dagegen betont der östliche Text lediglich den möglichen Nutzen eines Austauschs von Informationen. Dieser dürfe jedoch nur in organischem Zusammenhang mit spezifischen Maßnahmen der Abrüstung und Vertrauensbildung stattfinden und dürfe keine Voraussetzung dafür darstellen.

Im Konsensteil des Textes wird jedoch hinsichtlich deklaratorischer Schritte Übereinstimmung insoweit vermerkt, als sich Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit von VBM erst durch konsequente Anwendung über einen längeren Zeitraum erweisen könnten. In bezug auf Absichtserklärungen ohne Verpflichtungscharakter, die eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen geeignet sind, wird ihre Fortentwicklung zu konkreteren Vereinbarungen über spezifische Maßnahmen vorgeschlagen.

Der Begriff der Transparenz ist im Konsensteil des Textes nicht enthalten. Es wird jedoch festgestellt, daß es das Ziel der VBM sei, die Ursachen von Mißtrauen, Furcht, Mißverständnissen und Fehlkalkulationen im militärischen Bereich auszuschalten und damit Ursachen des Rüstungswettlaufs zu beseitigen.

VI. In der einleitenden Erklärung äußert sich die Abrüstungskommission zuversichtlich, daß die in zwei Punkten verbliebenen Divergenzen zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden können. Sie stellt fest, daß diese Divergenzen die Zielsetzung (thrust) der Richtlinien nicht beeinträchtigten, und drückt die Erwartung aus, daß sie im Gegenteil zur Konzentration der Debatte in den Vereinten Nationen auf die zentralen Fragen beitragen werden.

Die Abrüstungskommission hebt ferner die in den Richtlinien enthaltene Feststellung hervor, wonach diese Teil eines dynamischen Prozesses sind. Künftige Erfahrungen mit der praktischen Anwendung von VBM könnten eine spätere konzeptionelle Fortentwicklung der Richtlinien notwendig machen.

Die bevorstehende 41. Generalversammlung wird nach üblichem Verfahren den diesjährigen UNDC-Bericht und damit auch den Richtlinienkatalog zu den VBM durch Konsensbeschluß annehmen. Für die im Text selbst vorgesehene Weiterentwicklung der Richtlinien muß ein Überprüfungsverfahren beschlossen, also die UNDC mit einem entsprechenden neuen Auftrag versehen werden. Hier bleibt jedoch zunächst das Ergebnis der KVAE in Stockholm abzuwarten.

Friedrich Ruth □

Wirtschaft und Entwicklung

IFAD: Langwierige Auseinandersetzung um die Lastenverteilung — Bescheidener Umfang der Wiederauffüllung des Fonds — Frühzeitige Vorbereitung der nächsten Runde (30)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: Streit um die zweite Auffüllung des IFAD. Behalten die Vereinigten Staaten ihre führende Rolle?, VN 1/1985 S.11ff.)

Der Fortbestand des vor zehn Jahren gegründeten, speziell auf die Förderung der ländlichen Armen ausgerichteten Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) ist erst einmal gesichert. Aufgrund des Beharrens der USA, die Staaten der Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) als Geber stärker in die Pflicht zu nehmen, als diese verkraften zu können glaubten, war zeitweise sogar mit dem Kollaps dieser auf einer Gruppenverfassung beruhenden Sonderorganisation der Vereinten Nationen gerechnet worden. Der nach mehreren Verhandlungsrunden gefundene Kompromiß, demzufolge die Staaten der Kategorie I (westliche Industrieländer) 60 vH und die der Kategorie II (OPEC-Länder) 40 vH der gemeinsam aufzubringenden Mittel tragen sollen, geht nicht zuletzt auf einen Vermittlungsvorschlag der Staaten der Kategorie III (die jetzt 109 Entwicklungsländer umfaßt) zurück.

I. Ende Juli 1986 sollte die Resolution zur zweiten Auffüllung (1985–1987) des IFAD in Kraft treten. »Vorzugsweise« bis zu diesem Zeitpunkt sollten die in der Mitgliedsgruppe I zusammengeschlossenen 20 OECD-Staaten wie die 12 OPEC-Staaten (Gruppe II) Beitragserklärungen in Höhe von mindestens 50 vH der Beitragsverpflichtung der jeweiligen Gruppe hinterlegen. Während es die OECD-Staaten zu diesem Zeitpunkt auf rund 62 vH — kurz darauf sogar etwa 70 vH — brachten, hatte sich bei ihren Partnern lediglich Indonesien (3,75 vH) verpflichtet. Damit steht die Wirksamkeit der Resolution weiterhin aus.

Schon die — im Konsens angenommene — abschließende Resolution der 9. Tagung des Gouverneursrats im Januar 1986 zur Auffüllung des Fonds war mit erheblicher Verspätung zustandegekommen. Sie war zudem mit einem Volumen von 484 Mill Dollar (Gruppe I: 276 Mill Dollar; Gruppe II: 184 Mill; Gruppe III: 24 Mill) weit unter den Erwartungen geblieben.

Die vorangegangene erste Auffüllung (1981–1983) hatte noch ein Volumen von rund 1,1 Mrd Dollar aufzuweisen, das dann allerdings um ein weiteres Jahr gestreckt werden mußte. Von einer etwa gleich hohen Auffüllung, wiederum für drei Jahre, gingen beide Hauptgebergruppen zu Beginn der Verhandlungen zur zweiten Auffüllung aus. Von Anfang an stritt man sich jedoch um das Verhältnis der Beiträge der beiden Gruppen zueinander. Der schließlich im Verhältnis 60 zu 40 (gegen 58 zu 42 der ersten Auffüllung) aufgeteilte Auffüllungsbeitrag der Gruppen I und II von 460 Mill Dollar spiegelt die über den zweieinhalbjährigen Verhandlungszeitraum drastisch sinkenden Erdöleinnahmen der OPEC-Staaten wider sowie die wenig flexible Haltung der USA, nach der die OECD-Gruppe jeweils anteilig der Absenkung des OPEC-Beitrages zu folgen hatte.

II. Unter den zehn größten Beitragszahlern befinden sich sechs OECD-Staaten: 1. USA (79 Mill Dollar); 4. Japan (26 Mill Dollar); 5. Bundesrepublik Deutschland (25,6 Mill Dollar); 7. Frankreich (21 Mill Dollar); 8. Italien (17 Mill Dollar) und 10. Kanada (15 Mill Dollar). Von der in der Auffüllungsresolution eröffneten Möglichkeit, sich in Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) zu verpflichten, hat nur die Bundesrepublik Gebrauch gemacht. Dem Fonds, der seine Darlehen in SZR vergibt, kommt diese Form der Werterhaltung der Beiträge zugute. Alle anderen Mitglieder der Gruppe I haben sich in ihrer Landeswährung verpflichtet (Gruppe II sämtlich in US-Dollar), wobei als Referenzzeitraum für die Berechnung des Wertes in US-Dollar der durchschnittliche monatliche Kurs der Monate Juli bis Dezember 1985 vereinbart wurde.

Die Hauptlast der OPEC-Gruppe trägt mit 72 Mill Dollar nach wie vor Saudi-Arabien als zweitgrößter Geber. Wohl mit Rücksicht auf die lateinamerikanische Klientel des Fonds hat sich Venezuela mit 28 Mill Dollar auf den 3. Platz geschoben, gefolgt von Kuwait (Nr. 6), das mit 25 Mill Dollar fast so viel wie die Bundesrepublik beiträgt. Der Iran — nach den Vereinigten Staaten größtes und wichtigstes Gründungsmitglied des Fonds — beteiligt sich nicht; jedoch wird ihm und anderen potentiellen Gebern (gedacht ist etwa an die EG) eine Beteiligungsmöglichkeit offengehalten. Zur ersten Auffüllung hatte der Iran zwar einen Betrag zugesagt, dann jedoch keine Beitragsurkunde hinterlegt. Von Libyen, das sich entsprechend verhielt, liegen Zusagen vor, diesmal seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der mit dem Iran im Krieg befindliche Irak machte bisher lediglich bei den Ziehungen auf seine hinterlegten Schuldscheine Schwierigkeiten, so daß der Exekutivrat des Fonds die irakischen Beiträge zur Zeit als nicht realisierbar bewertet.

Die Auffüllungsresolution eröffnet die Möglichkeit, eigene Leistungen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten einzuschränken. Eintreten könnte, daß die USA bei ausbleibender libyscher Beitragsurkunde oder Schuldscheinen entsprechend reagieren beziehungsweise daß OECD-Staaten bei verzögerter Leistung der USA eigene Leistungen einbehalten.

An Beiträgen aus Kategorie III sind die 10 Mill Dollar Brasiliens hervorzuheben (davon 6 Mill in Hartwährung), die 1,75 Mill Dollar Mexikos (zuzüglich 95 Mill Pesos), die 1,8 Mill Dollar Chinas, die 1,5 Mill Dollar Pakistans (davon 0,6 Mill in Hartwährung) sowie die je 1 Mill Dollar Argentiniens und Sri Lankas.

Das von 323 Mill SZR (1981) über 206 Mill SZR (1984) auf 137 Mill SZR (1985) gefallene Arbeitsprogramm des Fonds wird sich 1986 aufgrund vorzeitiger Auffüllungsleistungen von OECD-Staaten sowie sonstigen Einkünften zumindest auf dieser Höhe halten können, jedoch in den Folgejahren — im Rahmen der ordentlichen Auffüllung — voraussichtlich nicht übermäßig steigen. Ein gewis-

ser Ausgleich kann über das für vier Jahre ausgelegte Sonderprogramm des Fonds für Afrika südlich der Sahara stattfinden (Ziel: 300 Mill Dollar). Trotz ihrer beharrlichen Ansicht zur Frage der Lastenverteilung hatten die USA diesem Programm zugestimmt, obwohl sich hieran voraussichtlich lediglich OECD-Staaten beteiligen werden.

III. Die Schwierigkeiten insbesondere der zweiten Auffüllung und ihr enttäuschendes Ergebnis bestätigten den Gouverneursrat in der Ansicht, daß eine dritte Runde rechtzeitig unter bessere Vorzeichen gestellt werden müsse. Der IFAD-Präsident erfüllt einen entsprechenden Auftrag an ihn, indem er derzeit durch eine Gruppe hochrangiger Experten Möglichkeiten untersuchen läßt, wie man die langfristige (finanzielle) Struktur des IFAD sowie seine Ausleihbedingungen neu faßt. Überlegungen gehen in Richtung einer Erweiterung der Gruppe II durch Beitritt wohlhabender Nicht-OPEC-Entwicklungsländer; auch über eine Erhöhung der internen Mittelschöpfung des Fonds mittels Verkürzung der Darlehenslaufzeiten und Freijahre wird nachgedacht. Erörtert wird ferner eine noch stärkere Bevorzugung ärmerer Entwicklungsländer; zudem sollen die Möglichkeiten von Treuhandfonds-Vereinbarungen sowie die Mittelaufbringung auf dem Kapitalmarkt überdacht werden.

Ob und wann hier eine Einigung angesichts verschiedener widerstreitender Interessen möglich sein wird, ist eine offene Frage. Wird es gelingen, den IFAD von seiner ›Erblast‹ zu befreien, ein gemeinsamer — paritätischer — Fonds von OECD- und OPEC-Staaten zu sein? Wird es ausreichen, daß er herausragende Erfolge bei der Bekämpfung der Massenarmut aufzuweisen hat, daß er — im Gegensatz zu fast allen anderen Institutionen — insbesondere die Landlosen wirkungsvoll erreicht? Lösungen müssen schnell gefunden werden. Immerhin beginnt das letzte Jahr der zweiten Auffüllungsperiode in wenigen Monaten. *Horst Wetzel* □

Verwaltung und Haushalt

40. UN-Generalversammlung: Wiederaufnahme zwecks Erörterung der Finanzkrise — Erhebliche Beitragsrückstände — Einschneidende Sparmaßnahmen (31)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S. 38f. fort. Siehe auch den Beitragsschlüssel für den UN-Haushalt, VN 1/1986 S.32.)

I. Bereits im Dezember 1985 warnte der Generalsekretär die 40. Generalversammlung vor, daß wegen akuter Finanzprobleme mit einer Wiederaufnahme der Tagung gerechnet werden müsse. Einen Monat später nahm er unter anderem eine 20prozentige Kürzung der Ausgaben für Dienstreisen, Beraterverträge, Aushilfslöhne und Überstundenentgelte vor; eine Reihe von Bauvorhaben wurde verschoben, und auch im Dokumentationsbereich wurden Einschränkungen vorgenommen.

Zwei Monate danach traten weitere Maßnahmen in Kraft, darunter ein vorläufiger Stellenstopp, die Nichtverlängerung der Verträge von über 60 Jahre alten Mitarbeitern, ein Beförderungsstopp für die nächsten sechs Monate sowie eine weitere zehnprozentige Kürzung der Überstundenentgelte.

Es handelte sich um Maßnahmen des Krisenmanagements, um die gegenwärtige ›Kassenkrise‹ in Höhe von etwa 80 bis 100 Mill US-Dollar zu überwinden. Da sich der Generalsekretär im klaren darüber war, daß seine Maßnahmen keine Problemlösungen mittel- oder gar langfristiger Art darstellen, wandte er sich an die Generalversammlung, die am 28.April 1986 ihre 40.Tagung wieder aufnahm. Denn nach den Worten des Generalsekretärs beinhaltet das gegenwärtige Finanzproblem der UNO »tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit der Organisation sowie auf ihre gegenwärtige und zukünftige Effizienz«.

Der ordentliche UN-Haushalt beträgt für 1986 rund 830 Mill US-Dollar. Im Verhältnis zu den Aufgabenbereichen der Weltorganisation ist das Budget recht bescheiden. Die jährlichen weltweiten Militärausgaben liegen — worauf der Informationsdienst der Vereinten Nationen in Wien hingewiesen hat — derzeit etwa 1200mal höher. Der ordentliche UN-Haushalt macht jedoch nur einen Teil dessen aus, was das UN-System insgesamt, also mit seinen Hilfswerken und Sonderorganisationen, ausgibt. Hier handelt es sich für 1986 um insgesamt etwa 3,9 Mrd Dollar, wobei ein sehr hoher Anteil über freiwillige Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten finanziert wird.

Was die Pflichtbeiträge für die Hauptorganisation angeht, so wurde im letzten Bericht schon vermerkt, »daß ausdrücklich für das Budget 1986/87 nur Länder gestimmt haben, die zusammen gerade ein Fünftel des Beitragsaufkommens abdecken«; unter den zehn größten Beitragszahlern stimmte lediglich Kanada (3,06 vH) für den Haushalt. Der Generalsekretär hat mit Recht die prekäre Situation erkannt, in der sich die Vereinten Nationen befinden, und daher die Aufmerksamkeit der Generalversammlung — analog zum Artikel 99 der Charta, der es ihm ermöglicht, Krisensituationen dem Sicherheitsrat zu melden — auf den Trend einer zunehmenden Polarisierung unter den Mitgliedern gelenkt, der, falls er weiterhin anhält, durchaus die weitere Existenz der Organisation in Frage stellen kann.

II. Die Finanzsorgen der Vereinten Nationen sind nicht neu. Auch in der Vergangenheit haben manche Mitglieder ihre Beitragsanteile für bestimmte UN-Aktivitäten nicht gezahlt. Bereits in der ersten Hälfte der sechziger Jahre hielten etwa die Sowjetunion und Frankreich ihre Beiträge für friedenserhaltende Maßnahmen zurück. Gegenwärtig beteiligen sich insgesamt 18 Staaten an einer derart selektiven Haushaltspolitik, darunter China, Frankreich, die Deutsche Demokratische Republik, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten.

Die Finanzkrise der Vereinten Nationen (siehe UN-Doc. A/40/1102 mit Add. 1-5), die jetzt als eine akute ›Kassenkrise‹ sichtbar ist und die politische Misere der Organisation ausdrückt, besteht also aus mehreren Komponenten. Da ist zunächst die Beitragsdisziplin, eine der wichtigsten Mitgliedspflichten, die sehr zu wünschen übrig läßt. So hatten am 1.Januar 1986 weniger als 70 der 159 Mitgliedstaaten ihre Pflichtbeiträge aus den Vorjahren vollständig entrichtet; insgesamt waren noch rund 240 Mill Dollar zu zahlen. Hinzu kamen zu diesem Zeitpunkt weitere 200 Mill Dollar, die — außerhalb des ordentlichen UN-Haushalts — 23 Staaten für frühere und/oder gegenwärtige friedenserhaltende Maßnahmen den Vereinten Nationen und den kleineren truppenentsendenden Mitgliedstaaten schuldeten.

Lediglich 25 Mitglieder, darunter von den zehn größten Beitragszahlern Japan, die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Kanada, haben — wie der Generalsekretär am 28.April vor der Generalversammlung positiv vermerkte — ihre Pflichtbeiträge für 1986 und vorangegangene Jahre pünktlich und vollständig gezahlt.

Am 30.Juni 1986 fehlten den Vereinten Nationen rund 463 Mill Dollar an Pflichtbeiträgen für 1986 und vorangegangene Jahre in der Kasse. Die USA schuldeten davon 247 Mill und die Sowjetunion rund 77 Mill Dollar.

III. Als Ende April die Generalversammlung ihre 40.Tagung wieder aufnahm, betonte der Generalsekretär noch einmal: »Es geht hier zwar auch um ein Problem unzureichender Finanzmittel, in erster Linie handelt es sich bei dieser Krise aber um ein politisches Problem. Diese Krise ist im wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich, durch die Mißachtung von Verpflichtungen entstanden, die sich aus der Charta ergeben, sowie durch die mangelnde Übereinstimmung der Mitgliedstaaten darüber, welchen Aufgaben die Vereinten Nationen dienen und in welchem Ausmaß sie von jedem ihrer Mitgliedstaaten zur Gewährleistung ihrer Effektivität unterstützt werden sollen.«

58 Redner sprachen zum Tagesordnungspunkt 150 ›Gegenwärtige Finanzkrise der Vereinten Nationen‹, darunter 13 Vertreter Lateinamerikas sowie je acht aus Afrika, Asien und Osteuropa. Von den westlichen Gruppen nahmen die Niederlande (für die EG), Großbritannien, Japan, Kanada, Australien, Neuseeland, die USA, ferner Österreich und die nordeuropäischen Staaten Finnland, Norwegen und Schweden an der Debatte teil.

Die meisten Redner teilten die Ansicht des Generalsekretärs, daß es sich nicht um eine Finanzkrise im engeren Sinne, sondern um eine politische Krise der Vereinten Nationen handelt, die es zu überwinden gilt. Ein sehr großer Teil der Beiträge akzeptierte die ›Paketlösung‹ des Generalsekretärs, etwa 60 Mill Dollar einzusparen, wozu die Verschiebung größerer Investitionsvorhaben — so der geplante Bau neuer Konferenzzentren für die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) in Addis Ababa und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) in Bangkok — ebenso gehört wie Einschränkungen im Konferenz- und Tagungskalender, Kürzungen bei den geplanten Veröffentlichungen für 1986 und der Aufschub bestimmter Programmaktivitäten.

Für viele westliche, aber auch östliche Industriestaaten gingen die Einsparungsmaßnahmen des Generalsekretärs nicht weit genug; lediglich Kanada kündigte eine Liste mit konkreten Vorschlägen an, die es zur Diskussion stellen will.

Während sich einzelne afrikanische und asiatische Staaten gegen die Verschiebung des Baus der geplanten Konferenzzentren wandten, forderten vor allem die osteuropäischen Staaten, aber auch die Entwicklungsländer, daß der Einstellungsstopp sich nicht auf diejenigen Mitgliedstaaten beziehen dürfe, die unterrepräsentiert sind beziehungsweise die von ihnen entsandten Bediensteten der Personalrotation unterwerfen.

Schweden und Kenia sprachen sich dafür

aus, den Höchstsatz des Beitragsschlüssels zu senken, um einseitige Abhängigkeiten in Zukunft zu verhindern. Einige Delegierte aus den Entwicklungsländern forderten Umverteilungen zwischen den regionalen Wirtschaftskommissionen zuungunsten der Wirtschaftskommission für Europa (ECE). Lediglich Barbados schlug einen generellen Schuldenerlaß und einen neuen Anfang vor.

Die Kritik an den beiden großen Schuldnern USA und UdSSR, die mit ihrer Politik eindeutig — zwar nicht allein, aber mit den größten Konsequenzen — gegen die in der Charta niedergelegten Pflichten verstoßen, war nicht zu überhören. Sie kam von vielen Entwicklungsländern und vor allem — unüberhörbar für die Vereinigten Staaten — von den westlichen Mitgliedern.

Ob die auf Initiative Japans eingerichtete Gruppe der 18 hochrangigen Sachverständigen (Zusammensetzung: VN 2/1986 S.84) zum Herbst 1986 die von zahlreichen Delegierten geäußerten Hoffnungen erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Ihr Mandat ist deutlich abgegrenzt: »Überprüfung der Effizienz der administrativen und finanziellen Funktionen der Vereinten Nationen«. Der britische Delegierte wies darauf noch einmal ausdrücklich hin; lediglich Bolivien äußerte sich besonders pessimistisch, da die ›Gruppe der 18‹ sich aus Vertretern von Regierungen zusammensetze, die zu mehr als der Hälfte bereits im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) vertreten sind, der bisher selbst nicht besonders erfolgreich gearbeitet habe.

Am 9.Mai 1986 entschied die Generalversammlung einvernehmlich, daß der Generalsekretär die meisten Vorschläge seines ›Pakets‹ durchführen soll, um die gegenwärtige Finanzkrise zu überwinden. Der Konsens wurde nicht durch eine Resolution, sondern durch eine ausführliche Erklärung des Präsidenten der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht. Alle waren sich darüber im klaren, daß es sich nur um eine kurzfristige Lösung handeln könne.

Mittel- und langfristige Lösungen sind keinesfalls in Sicht; die 41.Generalversammlung wird sich mit diesem Existenzproblem der Vereinten Nationen wiederum befassen müssen. Dabei erwartet die Bundesrepublik Deutschland — wie der Bundesminister des Auswärtigen beim Besuch des UN-Generalsekretärs am 9.Juli deutlich machte — von ihm qua Amtsautorität etwas, zu dem die Mitglieder bisher wenig Konkretes geleistet haben: »Herr Generalsekretär, Sie haben eine schwierige Aufgabe vor sich. Sie müssen mit richtungsweisenden Vorschlägen die Zukunft der Vereinten Nationen sichern. Es geht nicht nur um Budget-Prozeduren. Es geht um ein ganzes Paket struktureller Reformen. Es geht um die Steigerung der Effizienz des UN-Systems.«

Klaus Hüfner □

Rechtsfragen

IGH: Urteil im Falle Nicaragua-USA — Verletzung des Interventionsverbots durch die Vereinigten Staaten festgestellt — Problematische Ausführungen zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht (32)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.29f. fort. Vgl. auch den Bericht in VN 2/1986 S.79 und ›Die persönliche Meinung‹ in VN 3/1986 S.93.)

Im *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* hat der Internationale Gerichtshof (IGH) am 27.Juni 1986 ein vielbeachtetes Urteil verkündet (Urteilstext: UN-Doc. S/18221, Sondervoten: UN-Doc. S/18227). Der Fall war seit mehr als zwei Jahren anhängig; am 10.Mai 1984 hatte der Gerichtshof in Form einer einstweiligen Anordnung den USA untersagt, den Zugang zu den Häfen Nicaraguas zu behindern, und zur Achtung der nicaraguanischen Souveränität aufgerufen (VN 3/1984 S.108f.).

I. Im einzelnen befand das Gericht in der Sache selbst, daß

— die USA durch Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung, Finanzierung und Versorgung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden Contras beziehungsweise durch die sonstige Unterstützung von militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot verletzt haben;
— die USA durch militärische Angriffe (1983/84) auf das Territorium Nicaraguas (Angriff auf den Hafen Sandino, die Marinebasis Potosi, auf San Juan de Sur, auf San Juan de Norte und auf Patrouillenboote) sowie durch weitere Akte in Nicaragua das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot verletzt haben;
— die USA durch die genannten militärischen Angriffe sowie das Überfliegen von Nicaragua (beziehungsweise durch Genehmigung entsprechender Flüge) die Souveränität von Nicaragua verletzt haben;
— die USA durch das Verlegen von Seeminen in den Küsten- oder maritimen Eigengewässern von Nicaragua das Interventions-, das Gewaltverbot sowie die Souveränität Nicaraguas verletzt haben.

Diese Entscheidungen ergingen mit 12 zu 3 Stimmen. Des weiteren entschied der IGH, daß Washington durch die genannten Akte seine Verpflichtungen aus dem Freundschaftsvertrag mit Nicaragua verletzt habe (gegen die Stimme des aus den USA kommenden Richters Schwebel) und daß die unterlassene Notifizierung der Minenverlegung eine Verletzung von Völkergewohnheitsrecht darstelle (gegen die Stimme des japanischen Richters Oda). Weitere Verletzungen des Freundschaftsvertrags sah das Gericht in der Verhängung des Handelsembargos (12 zu 3). Das Gericht verpflichtete die USA, alle rechtswidrigen Angriffe einzustellen (12 zu 3) sowie Schadensersatz wegen der Verletzung gewohnheitsrechtlicher Pflichten (12 zu 3) und vertraglicher Pflichten (14 zu 1) zu leisten. Einstimmig erging lediglich der Aufruf an die Parteien, ihre Streitigkeit friedlich beizulegen.

Die Richter Oda, Jennings und Schwebel haben Sondervoten abgegeben, wobei das des letzteren fast den Umfang des Urteils erreicht.

II. Das Hauptsacheverfahren vor dem IGH fand ohne Beteiligung der USA statt, die inzwischen auch ihre Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Gerichts zurückgenommen haben. An dem Zuständigkeitsverfahren hatten sich die USA noch beteiligt. Das Nichterscheinen einer Partei vor Gericht verhindert gemäß Artikel 53 des IGH-Statuts nicht eine Entscheidung in der Sache selbst. Die Praxis des IGH belegt, daß in den Fällen, in denen der Gerichtshof nicht auf Grund eines Schiedsvertrages angerufen wird, die gegnerische Partei in der Regel nicht vor Gericht auftritt.

III. Bevor das Gericht in der Sache selbst entscheiden konnte, hatte es über zwei Vorfragen zu befinden: die Bedeutung des von den USA mit der Unterwerfungserklärung eingelegten Vorbehalts und den Vortrag der USA, dieser Fall sei nicht justiziabel. Letztere Ansicht stützten die USA auf zwei Gründe. Die Behandlung von Gewaltanwendung zwischen Staaten falle in die ausschließliche Kompetenz des Sicherheitsrats; zudem handele es sich hierbei nicht um eine Rechtsstreitigkeit im Sinne von Art.36 des IGH-Statuts. Letzteres wird von dem Gericht unter Hinweis auf seine Entscheidungsgründe abgelehnt.

Zum Vorbehalt gilt folgendes: danach hatten die USA eine Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen, die aus multilateralen Verträgen erwachsen, soweit nicht alle betroffenen Vertragsparteien auch Parteien des Rechtsstreits seien. Der IGH stellt fest, daß El Salvador als Partei der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) von der Entscheidung des IGH betroffen sein könnte und, da nicht Streitpartei, demzufolge der Rechtsstreit auch nicht auf der Basis dieser beiden Verträge entschieden werden könne (Ziff.56).

Angesichts dieser Entscheidung wird unverständlich, warum das Gericht vorher eine Nebenintervention von El Salvador abgelehnt hatte.

Anwendbar blieb aber Völkergewohnheitsrecht, wobei sich das Gericht mit dem Einwand auseinanderzusetzen hatte, dies könne nicht unter Rückgriff auf die UN-Charta (insbesondere auf Art.2 Abs.4) beziehungsweise die OAS-Satzung formuliert werden (Ziff.172ff.). Demgegenüber wiederholte das Gericht, daß es die Klage von Nicaragua nicht deshalb zurückweisen könne, weil Gewohnheitsrecht und Vertragsrecht im wesentlichen identisch seien. Auch wenn Gewohnheitsrecht kodifiziert werde, beziehungsweise wenn sich Gewohnheitsrecht neben dem Vertragsrecht, unter Umständen sogar von letzterem beeinflußt, entwickele, so handele es sich doch um zwei unabhängige Rechtsquellen.

In einem weiteren Schritt (Ziff.183ff.) hatte dann der Gerichtshof Umfang und Inhalt des Gewohnheitsrechts zu bestimmen. Zum Nachweis der Rechtsmeinung in bezug auf das Gewaltverbot hat der IGH auf die Vorträge der beiden Streitparteien zurückgegriffen, die beide das Gewaltverbot als zwingendes Gewohnheitsrecht (ius cogens) eingestuft hatten (Ziff.187). Außerdem stützte er sich auf die Resolution 2625(XXV) der UN-Generalversammlung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, wobei er in der Zustimmung zu dieser Deklaration eine Annahme der darin enthaltenen Prinzipien sah (Ziff.188ff.). Ebenso war die Argumentation in bezug auf das Recht auf Selbstverteidigung und das Verbot der Intervention. Den Nachweis der entsprechenden Praxis sieht das Gericht damit als erbracht an, daß die Staaten bei-

spielsweise Interventionen zu rechtfertigen versucht und somit dargetan haben, daß ein entsprechendes Prinzip als Bestandteil des Gewohnheitsrechts existiert.

In dieser Argumentation liegt die völkerrechtliche Bedeutung der Gerichtsentscheidung. Denn die hier vorgenommene Verklammerung des Abstimmungsverhaltens in den Vereinten Nationen mit der Entstehung von Gewohnheitsrecht ist bislang von dem IGH in dieser dezidierten Form nicht vertreten worden. Es werden damit Strömungen in der Völkerrechtswissenschaft aufgegriffen, wonach die Qualifizierung des Abstimmungsverhaltens zu UN-Resolutionen als unverbindliche politische Willensäußerung dem Sachverhalt nicht mehr gerecht wird.

IV. Die Würdigung des Faktenmaterials auf der so entwickelten Rechtsgrundlage warf keine vergleichbaren Probleme auf. Als Ausgangspunkt nahm der IGH die Resolution 2625(XXV) und stellte auf dieser Basis die Rechtsverletzungen der USA fest. Er hatte sich allerdings mit dem Einwand auseinanderzusetzen, die Aktionen der USA seien unter dem Gesichtspunkt der kollektiven Selbstverteidigung zugunsten von El Salvador gerechtfertigt (Ziff.229 ff.). Dies lehnt der IGH mit einer Reihe von Gründen ab: Die Waffenlieferung Nicaraguas an die Opposition in El Salvador sei kein bewaffneter Angriff (Ziff.230) und El Salvador habe selbst nicht vorgetragen, angegriffen worden zu sein. Im übrigen wird zusätzlich darauf hingewiesen, daß, selbst wenn ein Selbstverteidigungsfall vorgelegen habe, die Aktionen der USA den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt hätten.

V. Richter Schwebel greift in seiner abweichenden Meinung das Urteil sowohl von der tatsächlichen als auch der rechtlichen Seite an. Ein zentraler Punkt ist die Aussage, daß nicht der IGH, sondern allein der Sicherheitsrat dazu berufen und in der Lage sei, einen bewaffneten Konflikt zu beenden. Des weiteren argumentiert Schwebel, die Aktionen der USA stellten einen rechtmäßigen Akt der Selbstverteidigung dar. Schließlich wird dem IGH Parteilichkeit vorgeworfen; so seien die Waffenlieferungen Nicaraguas an die Opposition in El Salvador nicht als völkerrechtswidrig, jedoch die amerikanische Unterstützung der Contras als Völkerrechtsverstoß gewertet worden. *Rüdiger Wolfrum* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Zypern, Nahost, Entwicklungshelfertag, Jubiläum, Entkolonisierung, Gewalt in der Familie, Verbrechensopfer, Verbraucherschutz

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution 40/12 vom 13. November 1985

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung des Punkts ›Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982, 38/29 vom 23. November 1983 und 39/13 vom 15. November 1984,

— in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

— ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,

— zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

— angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Fortdauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,

— sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

— Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und vom Stand des von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

— in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der blockfreien Länder um eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,

1. erklärt erneut, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Blockfreiheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede fremde Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung selbst zu wählen;
3. fordert den unverzüglichen Abzug der fremden Truppen aus Afghanistan;
4. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuarbeiten, daß schnellstens eine politische Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;
5. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren, um in Abstimmung mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;
6. bringt dem Generalsekretär ihren Dank und ihre Unterstützung für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte zum Ausdruck, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat, insbesondere für den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß;
7. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hinzuarbeiten und zu untersuchen, wie auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten gefunden werden können;
8. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten bei frühester Gelegenheit über die Lage zu berichten;
9. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +122; −19: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Libyen, Madagaskar, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; =12.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. September 1985 (UN-Doc.S/17486)

Auf der 2607. Sitzung des Sicherheitsrats vom 20. September 1985 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist seit dem Jahre 1964 mit der Zypernfrage befaßt. Die Ratsmitglieder wurden über die Bemühungen auf dem laufenden gehalten, die der Generalsekretär seit August 1984 im Rahmen der ihm vom Rat übertragenen Mission der Guten Dienste unternommen hat.

Die Ratsmitglieder hörten am 20. September 1985 einen mündlichen Bericht des Generalsekretärs, in dessen Verlauf dieser die Auffassung vertrat, daß die Standpunkte beider Seiten sich aufgrund seiner Initiative stärker angenähert hätten als je zuvor, und er die Überzeugung äußerte, daß das bisher Erreichte zu einer baldigen Einigung über den Rahmen für eine gerechte und dauerhafte Beilegung der Zypernfrage im Sinne der

Grundsätze der Charta führen müßte. Darauf hinweisend, daß sie die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität, Einheit und Blockfreiheit der Republik Zypern unterstützen, erklärten die Ratsmitglieder ihre nachdrückliche Unterstützung für die vom Generalsekretär im Rahmen des Ratsmandats unternommene Mission.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats riefen daher alle Parteien auf, sich gemeinsam mit dem Generalsekretär in besonderem Maße um eine baldige Einigung zu bemühen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 578(1985) vom 12. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

— angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 1985 (S/17657 mit Add.2) und 9. Dezember 1985 (S/17657/Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
— ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
— weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1985 hinaus auf Zypern zu belassen,
— in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1986 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1986 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 585(1986) vom 13. Juni 1986

Der Sicherheitsrat,

— angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1986 (S/18102 mit Add.2) und 11. Juni 1986 (S/18102/Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
— ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
— weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es in Anbetracht der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1986 hinaus auf Zypern zu belassen,
— in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1986 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1986 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolutionsantrag S/17459 vom 12. September 1985

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 468(1980), 469(1980) und 484(1980),
— Kenntnis nehmend von der Resolution 35/122 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1980,
— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Katars und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,
— betonend, daß dringend ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten hergestellt werden muß,
— abermals erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die von Israel seit 1967 besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. beklagt die Unterdrückungsmaßnahmen, die Israel seit dem 4. August 1985 gegen die palästinensische Zivilbevölkerung in den israelisch besetzten Gebieten, insbesondere auf dem Westufer und in Gaza, ergriffen hat, und äußert seine ernste Besorgnis darüber, daß ein Beharren der israelischen Behörden auf derlei Maßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung der Lage in den besetzten Gebieten führen würde;
2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, alle Unterdrückungsmaßnahmen, darunter Sperrstunden, Verwaltungshaft und Zwangsdeportationen, unverzüglich einzustellen, alle Inhaftierten sofort freizulassen und weitere Deportationen zu unterlassen;
3. fordert Israel ferner auf, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten peinlich genau einzuhalten.

Abstimmungsergebnis vom 13. September 1985: +10; −1: Vereinigte Staaten; =4: Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto).**

Entwicklungshelfertag

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. — Resolution 40/212 vom 17. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

— in Kenntnisnahme des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen sowie des diesbezüglichen Beschlusses des Verwaltungsrats,
— in der Auffassung, daß freiwillige Entwicklungshelfer, insbesondere auch die Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, durch ihre Dienste einen wichtigen Beitrag zur sozio-ökonomischen Entwicklungsarbeit leisten,
— in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungshelfer, die ihren Dienst in vielen Fällen unter erheblichen persönlichen Opfern erfüllen, in ihrer Arbeit und ihrem Engagement bestärkt werden müssen, ob sie nun vor Ort oder in den — multilateralen, bilateralen oder nationalen, nichtstaatlichen oder staatlich unterstützen — Organisationen tätig sind,

1. bittet die Regierungen, jährlich am 5. Dezember einen Internationalen Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen, und ersucht sie eindringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um den wichtigen Beitrag des freiwilligen Entwicklungshelferdienstes stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, damit mehr Menschen aus allen Lebensbereichen dazu angeregt werden, im eigenen Land wie auch im Ausland Dienste als Entwicklungshelfer anzubieten;
2. bittet ferner die Sonderoganisationen, die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, welche die Dienste von Entwicklungshelfern anbieten, mit Entwicklungshelferdiensten in Verbindung stehen oder Nutzen aus ihnen ziehen, Aktivitäten durchzuführen und zu fördern, um der Öffentlichkeit besser bewußt zu machen, welchen Beitrag freiwillige Entwicklungshelfer zu ihrer Tätigkeit leisten;
3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin weltweite Publizität für die wichtige Rolle des Entwicklungshelferdienstes zu fördern.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Jubiläum

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 17. Januar 1986 (UN-Doc. S/17745)

Auf der 2642. Sitzung des Sicherheitsrats vom 17. Januar 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Anläßlich des 40. Jahrestages der ersten Sitzung des Sicherheitsrats und des feierlichen Beginns des Internationalen Friedensjahres am 1. Januar möchten die Mitglieder des Sicherheitsrats ihr Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen bekräftigen, die dem Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen hat. Als der Rat vor vierzig Jahren zum erstenmal zusammentrat, nahmen seine Mitglieder diese besondere Verantwortung in der Überzeugung auf sich, daß der unablässigen Suche nach dauerhaftem Frieden und bständiger Sicherheit damit ein Neuanfang gesetzt werde.
Zwar ist auf globaler Ebene der Friede seit vierzig Jahren erhalten geblieben, doch bestehen Konflikte und Spannungen fort. In seinen 2 600 Sitzungen hat der Sicherheitsrat über die drängendsten Fragen des Frie-

dens und der Sicherheit debattiert. Den Ratsmitgliedern bedeutet der feierliche Beginn des Internationalen Friedensjahres einen weiteren Anstoß, die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu steigern. Sie rufen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut auf, ihren Verpflichtungen gemäß der Charta nachzukommen und die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen. Hoffen wir gemeinsam, daß 1986 und die kommenden Jahre den Fortschritt bringen werden, der so dringend erforderlich ist, um den Frieden für die künftigen Generationen zu sichern.«

Entkolonisierung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Fünfundzwanzigster Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Resolution 40/56 vom 2. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960,

— nach Veranstaltung einer außerordentlichen Gedenkplenarsitzung zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in dem Jahr, in dem auch das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen gefeiert wird,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Völker der Welt ihre feste Entschlossenheit verkündeten, ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

— ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die uneingeschränkte Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf ihre Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anhang den Aktionsplan für die uneingeschränkte Verwirklichung der Erklärung enthält,

— der Auffassung, daß der Prozeß der nationalen Befreiung unaufhaltsam und irreversibel ist, und unter Hinweis darauf, daß in der Erklärung feierlich die Notwendigkeit verkündet wurde, dem Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen sofort und bedingungslos ein Ende zu setzen,

— in Anerkennung der bedeutsamen und lobenswerten Rolle, die die Vereinten Nationen bereits seit ihrer Gründung auf dem Gebiet der Entkolonisierung spielen, wie auch mit der Feststellung, daß seither etwa 100 Staaten ihre Souveränität erlangt haben,

— insbesondere mit Genugtuung feststellend, daß in den letzten 25 Jahren zahlreiche ehemalige Kolonialgebiete hauptsächlich aufgrund des mutigen Befreiungskampfes ihrer Völker unter der Führung ihrer nationalen Befreiungsbewegungen ihre Unabhängigkeit erlangt haben und daß viele ehemalige Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Sinne der Erklärung wahrgenommen haben,

— ferner erfreut über den wichtigen Beitrag, den der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker dank der Befreiung der Völker von der Kolonialherrschaft zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Erklärung geleistet hat,

— weiterhin erfreut über die aktive und wichtige Rolle, die die ehemaligen Kolonialgebiete als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entkolonisierung und der Förderung des Fortschritts der Menschheit spielen, wie auch über die tiefgreifende Wirkung, die dies auf die internationalen Beziehungen in unserer Zeit gehabt hat,

— im Bewußtsein der Tatsache, daß die Erklärung bei der Unterstützung der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker eine bedeutende Rolle gespielt hat und auch in Zukunft in ihren Bemühungen um die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Sinne der Charta und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten einer vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen eine Quelle der Inspiration sein wird,

— tief besorgt darüber, daß 25 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung der Kolonialismus in der Welt — insbesondere in Namibia — noch immer nicht vollständig ausgemerzt worden ist,

— unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und der kolonialen Unterdrückung seines Volkes durch das rassistische Regime von Pretoria, das sich über das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vollständig hinwegsetzt,

— erneut erklärend, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit haben und daß die Unterwerfung von Völkern unter Kolonialherrschaft eine Negierung der Grundrechte des Menschen und ein schwerwiegendes Hindernis für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Nationen darstellt,

— sich immer deutlicher dessen bewußt, wie wichtig die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und die Eigenständigkeit der kolonialen Länder und Völker für die Erlangung und Konsolidierung echter Unabhängigkeit sind,

— in der Überzeugung, daß die vollständige Ausmerzung der Rassendiskriminierung, der Apartheid und der Verletzung grundlegender Menschenrechte der Völker in den noch verbleibenden Kolonialgebieten, insbesondere in Namibia, auf friedlichem Wege und am ehesten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung erreicht wird,

— entschlossen, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen führen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller unter Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Resolution 1514(XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. erklärt, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen, darunter auch des Rassismus und der Apartheid, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung und den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist;

3. äußert ihre Überzeugung, daß der fünfundzwanzigste Jahrestag der Erklärung für die Mitgliedstaaten eine Gelegenheit sein sollte, sich erneut auf die in diesem Dokument verkündeten Grundsätze und Ziele zu verpflichten und konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Überreste des Kolonialismus in sämtlichen Regionen der Welt zu beseitigen;

4. verurteilt mit Nachdruck Südafrikas fortgesetzte illegale Besetzung Namibias, seine Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen, seine brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, seine gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten verübten Aggressionshandlungen und Akte der Destabilisierung und seine Apartheidpolitik sowie den Erwerb einer Kernwaffenkapazität, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

5. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Kolonialmächte, auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die die vollständige, bedingungslose und zügige Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie auch anderer einschlägiger Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats gewährleisten;

6. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wirksame Maßnahmen zur vollständigen und zügigen Verwirklichung der Erklärung in allen Kolonialgebieten, auf die die Erklärung anwendbar ist, zu fördern;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern in ihrem Kampf um die Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta und der Erklärung dringend jede moralische und materielle Unterstützung zu leisten;

8. bittet die Verwaltungsmächte und anderen Mitgliedstaaten eindringlich, dafür zu sorgen, daß die Aktivitäten fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten den Interessen der Bewohner dieser Gebiete nicht zuwiderlaufen und die Verwirklichung der Erklärung nicht behindern;

9. ersucht die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf ihre Staatsangehörigen und die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden juristischen Personen, die im internationalen Territorium Namibia illegal Unternehmen besitzen bzw. betreiben, darunter auch transnationale Unternehmen, gesetzgeberische, administrative oder an-

dere Maßnahmen zu ergreifen, um der Tätigkeit dieser Unternehmen ein Ende zu setzen;

10. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, sämtliche Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen sowie sonstigen Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas abzubrechen und keinerlei Beziehungen zu Südafrika aufzunehmen, die seiner fortgesetzten illegalen Besetzung des Gebiets Legitimität und Unterstützung verschaffen könnten;
11. ersucht die Mitgliedstaaten wie auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen in jeder Weise geachtet und gewährleistet wird;
12. erklärt erneut, daß alle Verwaltungsmächte nach der Charta und im Einklang mit der Erklärung verpflichtet sind, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirtschaftliche, soziale und sonstige Bedingungen zu schaffen, die es diesen ermöglichen, echte Unabhängigkeit und wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen;
13. ersucht die betreffenden Verwaltungsmächte, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen systematischen Zustrom von Einwanderern und Siedlern in die ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu verhindern bzw. zu unterbinden, der zu einer Veränderung der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete führen und ihre Völker an der echten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit hindern könnte, und ersucht sie, jede — vollständige oder teilweise — Zwangsumsiedlung der Bevölkerung von Kolonialgebieten zu vermeiden;
14. ersucht die Verwaltungsmächte ferner, die kulturelle Identität wie auch die nationale Einheit der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu bewahren und die volle Entfaltung der bodenständigen Kultur zu unterstützen, um den Völkern dieser Gebiete die ungehinderte Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erleichtern;
15. bekräftigt ihre feste Überzeugung, daß das Vorhandensein von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen jeder Art in den Kolonialgebieten ein bedeutendes Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die betreffenden Verwaltungsmächte dafür zu sorgen haben, daß das Vorhandensein derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung dieser Gebiete nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;
16. fordert die in Frage kommenden Verwaltungsmächte auf, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Gebiete in keine gegen andere Staaten gerichteten Offensivhandlungen oder Akte der Einmischung hineingezogen werden, und fordert sie auf, die Ziele und Grundsätze der Charta, der Erklärung sowie der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu befolgen;
17. ersucht die Mitgliedstaaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern in ihren Gebieten zu verhindern, die für den Einsatz gegen die um Freiheit und Unabhängigkeit vom Joch des Kolonialismus, des Rassismus und der Apartheid kämpfenden nationalen Befreiungsbewegungen bestimmt sind;
18. ist der Auffassung, daß es den Vereinten Nationen obliegt, im Entkolonisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle zu spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonisierung zu intensivieren, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit noch stärker für die Sache der vollständigen Entkolonisierung zu mobilisieren;
19. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
20. bittet den Sicherheitsrat, der Lage in und um Namibia weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta in Erwägung zu ziehen;
21. ersucht die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Völkern in den Kolonialgebieten und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede erdenkliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. weiterhin zu leisten, ersucht sie, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Apartheidregime Südafrikas jede Form der Zusammenarbeit bzw. der Hilfe auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu verweigern und jede Unterstützung dieses Regimes so lange einzustellen, bis das Volk Namibias sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia ausgeübt hat und bis die Apartheid vollständig ausgemerzt ist und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats ein auf dem Willen des gesamten südafrikanischen Volkes beruhender geeinter und demokratischer Staat ohne rassische Unterschiede geschaffen worden ist;
22. bittet die nichtstaatlichen Organisationen, die sich besonders für das Gebiet der Entkolonisierung interessieren, ihre Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken;
23. ersucht den Sonderausschuß, auch weiterhin darüber zu wachen, daß alle Staaten die Erklärung und andere einschlägige Resolutionen zur Frage der Entkolonisierung genauestens einhalten, weiterhin nach den geeignetsten Mitteln und Wegen für eine zügige und vollständige Anwendung der Erklärung auf alle Gebiete zu suchen, für die sie Gültigkeit besitzt, und der Generalversammlung konkrete Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung der Erklärung in den noch verbleibenden Kolonialgebieten vorzuschlagen;
24. bittet alle Staaten, mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat uneingeschränkt erfüllen kann.

Abstimmungsergebnis: +139; −0; =13 (meist westliche Staaten).

Gewalt in der Familie

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Gewalt in der Familie. — Resolution 40/36 vom 29. November 1985

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Resolution 1984/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984 über Gewalt in der Familie,
— ferner unter Hinweis auf Resolution 9 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der die faire strafrechtliche Behandlung der Frau gefordert wird,
— eingedenk der Empfehlungen zur Frage der Gewalt in der Familie, die von der vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi abgehaltenen Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgegeben wurden,
— im Hinblick auf die Erklärung über die Rechte des Kindes, insbesondere deren Artikel 9 über den Schutz von Kindern vor Ausbeutung, Vernachlässigung und Grausamkeit, sowie auf die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
— eingedenk der wichtigen Rolle, die der Familie dabei zukommt, die Entwicklung ihrer jungen Mitglieder in die richtige Bahn zu lenken, ihre Integration in das Gefüge der Gesellschaft zu gewährleisten und Straffälligkeit zu verhindern,
— ferner eingedenk der sozialen Aspekte der Gewalt in der Familie und eingedenk der Tatsache, daß es außerordentlich wichtig ist, geeignete Methoden der Konfliktlösung zwischen den Beteiligten hervorzuheben bzw. zu entwickeln,
— in der Erwägung, daß Mißhandlungen und Tätlichkeiten in der Familie ein akutes Problem sind, das einzelne und ganz besonders die jungen Familienmitglieder körperlich und seelisch schwer beeinträchtigt und die Gesundheit und den Bestand der Familie als Einheit gefährdet,
— ferner in der Erwägung, daß das Erleben von Gewalt in der Familie für Menschen, insbesondere in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, sehr schädliche Konsequenzen hat und unermeßlichen Schaden mit sich bringt,
— überzeugt, daß das Problem der Gewalt in der Familie zahlreiche Aspekte besitzt, die im Kontext der sozio-ökonomischen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit geprüft werden sollten,
— ferner überzeugt von der Notwendigkeit, die Lage der Opfer von Gewalt in der Familie zu verbessern,
— in der Befürchtung, daß der Mißbrauch von Alkohol, Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verschärfend zu Gewalt in der Familie beitragen kann, und in der Auffassung, daß diese Wirkungen näher geprüft werden sollten,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lage der Frau als Opfer von Verbrechen;
2. bittet betroffene Mitgliedstaaten, umgehend konkrete Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt in der Familie zu ergreifen und deren Opfern geeignete Hilfe zu leisten;
3. ersucht den Generalsekretär, intensivere, von der kriminologischen Perspektive ausgehende Forschungsarbeiten über Gewalt in der Familie zu veranlassen, mit dem Ziel, präzise maßnahmenorientierte Strategien aufzustellen, die als Grundlage für die Formulierung von Grundsatzpolitiken dienen könnten, und dem Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger darüber Bericht zu erstatten;

4. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung um die Prüfung des Problems der Gewalt in der Familie zu bitten;
5. bittet alle einschlägigen Gremien, Organisationen und Institute der Vereinten Nationen eindringlich, gemeinsam mit dem Generalsekretär dafür zu sorgen, daß abgestimmte, stetige Bemühungen zur Bekämpfung dieses Problems unternommen werden;
6. bittet den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, das Problem der Gewalt in der Familie unter einem eigenen Tagesordnungspunkt über Gewalt in der Familie zu behandeln;
7. bittet die Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit sowohl Straf- als auch Zivilgerichtsbarkeit differenzierter auf das Problem der Gewalt in der Familie reagieren, so auch folgende Maßnahmen:
   a) Sofern noch nicht vorhanden, sollten zivil- und strafrechtliche Rechtsvorschriften geschaffen werden, die den besonderen Problemen der Gewalt in der Familie gerecht werden, und sollten Gesetze zum Schutz mißhandelter Familienmitglieder und zur Bestrafung des Täters erlassen und durchgesetzt werden, die je nach Art der Gewalt verschiedene Möglichkeiten für die Behandlung des Täters vorsehen;
   b) In jedem Stadium des strafrechtlichen Verfahrens, beginnend mit der polizeilichen Untersuchung, sollte die besondere und manchmal großen Takt erfordernde Situation des Opfers respektiert werden, was vor allem in der Art und Weise zum Ausdruck kommen sollte, in der das Opfer behandelt wird;
   c) Es sollten vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden, wie z.B. Unterstützung und Beratung der Familien, damit diese besser in der Lage sind, eine gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen, wobei den Grundsätzen der Erziehung, der Gleichberechtigung und der gleichen Verantwortung von Frau und Mann, der Partnerschaft und der friedlichen Konfliktlösung besonderes Gewicht eingeräumt werden sollte;
   d) Den Erfordernissen entsprechend sollte die Öffentlichkeit mit allen verfügbaren Mitteln über schwere Fälle der Gewaltanwendung gegen Kinder informiert werden, um bei ihr ein entsprechendes Problembewußtsein herzustellen;
   e) Den Opfern von Gewalt in der Familie sollte als integraler Bestandteil der Sozialpolitik geeignete, besondere Hilfe geleistet werden;
   f) Es sollten Unterkünfte und andere Einrichtungen und Dienste bereitgestellt werden, um Opfern von Gewalt in der Familie eine Übergangslösung und Sicherheit zu bieten;
   g) Personen, die in irgendeiner Eigenschaft mit Opfern von Gewalt in der Familie zu tun haben, sollten eine besondere Ausbildung und besondere Dienste erhalten;
   h) Die Erforschung des Hintergrunds, des Ausmaßes und der Arten von Gewalt in der Familie sollte in die Wege geleitet bzw. intensiviert werden, und diesbezügliche Daten sollten gesammelt werden;
   i) Der Zugang zu Rechtsschutz vor Gewalt in der Familie sollte verbessert werden, und angesichts der kriminogenen Wirkung des Phänomens vor allem auf junge Opfer, sollte den Interessen der Gesellschaft gebührend Rechnung getragen werden, indem Ausgewogenheit zwischen Eingriffen in die Privatsphäre und dem Schutz derselben gewahrt wird;
   j) Die Sozial- und Gesundheitsbehörden sollten sich stärker an der Unterstützung der Opfer von Gewalt und Mißhandlungen in der Familie beteiligen, und es sollte alles daran gesetzt werden, um soziale und strafrechtliche Maßnahmen zu koordinieren.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Verbrechensopfer

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch. — Resolution 40/34 vom 29. November 1985

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis darauf, daß der Sechste Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger den Vereinten Nationen empfohlen hat, ihre gegenwärtige Arbeit an der Entwicklung von Richtlinien und Normen bezüglich des Mißbrauchs wirtschaftlicher und politischer Macht fortzusetzen,

— im Bewußtsein der Tatsache, daß Millionen Menschen auf der ganzen Welt aufgrund von Verbrechen und Machtmißbrauch Schaden erleiden und daß die Rechte dieser Opfer noch nicht die gebührende Anerkennung finden,

— von der Erkenntnis ausgehend, daß die Opfer von Verbrechen und Machtmißbrauch und häufig auch ihre Angehörigen, Zeugen sowie andere, die ihnen beistehen, unverdient Verluste, Verletzungen bzw. andere Schäden erleiden und daß sie darüber hinaus weitere Härten auf sich nehmen müssen, wenn sie die Strafverfolgung der Täter unterstützen,

1. erklärt, daß es notwendig ist, nationale und internationale Maßnahmen zu treffen, um die universale und effektive Anerkennung und Achtung der Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmißbrauch zu gewährleisten;
2. unterstreicht die Notwendigkeit, unbeschadet der Rechte der Verdächtigen oder der Täter darauf hinzuwirken, daß alle Staaten bei ihren dahingehenden Bemühungen Fortschritte erzielen;
3. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch, die den Regierungen und der internationalen Gemeinschaft dabei helfen soll, dafür zu sorgen, daß den Opfern von Verbrechen und Machtmißbrauch Gerechtigkeit widerfährt und Hilfe gewährt wird;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte dahingehend zu unternehmen, daß die Bestimmungen der Erklärung wirksam werden, und, im Hinblick auf eine Eindämmung der nachstehend angesprochenen Viktimisierung, darum bemüht zu sein:
   a) auf den Gebieten der Sozialfürsorge, des Gesundheitswesens — und hier auch im Bereich der Betreuung der psychisch und geistig Kranken —, des Erziehungswesens, der Wirtschaft und speziell auf dem der Verbrechensverhütung eine Politik zu verfolgen, durch die Viktimisierungen verringert und die Beistandsleistung an bedrängte Opfer gefördert wird;
   b) Anstrengungen der Bürgergemeinschaft und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Verbrechensverhütung zu fördern;
   c) ihr geltendes Recht und ihre Praktiken einer periodischen Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, daß diese veränderten Umständen Rechnung tragen, und Gesetze zu erlassen und anzuwenden, durch die Handlungen, welche einen Verstoß gegen international anerkannte Menschenrechtsnormen und Normen für das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen darstellen, sowie andere Formen des Machtmißbrauchs untersagt werden;
   d) Mittel zu schaffen bzw. weiter auszubauen, welche es ermöglichen, diejenigen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, ausfindig zu machen, zu verfolgen und abzuurteilen;
   e) die Offenlegung einschlägiger Informationen zu fördern, anhand derer sich die Öffentlichkeit Einblick in das Verhalten von Behörden und Unternehmen verschaffen kann, sowie auch auf andere Weise darauf hinzuwirken, daß den Anliegen der Öffentlichkeit eher Rechnung getragen wird;
   f) die Einhaltung von Verhaltens- und Sittenkodizes, insbesondere internationaler Normen, seitens des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Beamten in der Strafverfolgung und im Strafvollzug, des Personals im medizinischen, sozialen und militärischen Bereich sowie auch seitens der Mitarbeiter von Wirtschaftsunternehmen zu fördern;
   g) Mißbräuchen Vorschub leistende Praktiken und Verfahren, wie z.B. Inhaftierung an geheimen Orten und Inhaftierung ohne Kontakt mit der Außenwelt, zu verbieten;
   h) mit den anderen Staaten durch gegenseitige rechtliche und administrative Hilfe in Angelegenheiten wie dem Ausfindigmachen und der Verfolgung der Täter, ihrer Auslieferung und der Beschlagnahme ihres Vermögens im Hinblick auf die Leistung von Schadenersatz an die Opfer zusammenzuarbeiten;
5. empfiehlt, daß auf internationaler und regionaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden sollten, um
   a) Ausbildungsaktivitäten zu fördern, die zur breiteren Beachtung der Normen und Grundsätze der Vereinten Nationen und zur Eindämmung möglicher Mißbräuche beitragen sollen;
   b) gemeinsame praxisorientierte Forschungsarbeiten über die Frage zu unterstützen, wie Viktimisierung verringert und den Opfern geholfen werden kann, sowie den Informationsaustausch über das wirksamste Vorgehen hierbei zu fördern;
   c) Regierungen, die darum ersuchen, Direkthilfe zu gewähren, damit sie die Viktimisierung eindämmen und die Not der Opfer lindern können;
   d) Mittel und Wege zu finden, um die Opfer auch da schadlos zu halten, wo sich die innerstaatlichen Verfahrenswege als nicht ausreichend erweisen sollten;
6. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten darum zu bitten, der Generalversammlung regelmäßig über die Verwirklichung der Erklärung und über

die von ihnen dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, die von allen hierfür in Frage kommenden Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls beizustehen, wenn es darum geht, Mittel und Wege zum Schutz der Opfer sowohl auf nationaler Ebene als auch durch internationale Zusammenarbeit zu verbessern;
8. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die Ziele der Erklärung zu fördern, insbesondere indem er für ihre möglichst weite Verbreitung sorgt;
9. bittet die Sonderorganisationen, die anderen Behörden und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sonstige zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit eindringlich, bei der Anwendung der Erklärung zusammenzuwirken.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch

A. Opfer von Verbrechen

1. Der Ausdruck ›Opfer‹ bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Verstoß gegen das in den Mitgliedstaaten geltende Strafrecht einschließlich jener Gesetze darstellen, die den kriminellen Machtmißbrauch unter Strafe stellen, Schaden — insbesondere auch physischen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste — erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind.

2. Eine Person kann ungeachtet dessen, ob die Identität des Täters festgestellt, dieser festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist sowie ungeachtet des zwischen dem Täter und dem Opfer bestehenden Verwandschaftsverhältnisses als Opfer im Sinne dieser Erklärung angesehen werden. Je nach den Umständen umfaßt der Ausdruck ›Opfer‹ auch die unmittelbaren Familienangehörigen oder Unterhaltsberechtigten des eigentlichen Opfers sowie Personen, die beim Eingreifen zur Hilfeleistung an bedrängte Opfer oder zur Verhütung einer Viktimisierung selbst zu Schaden gekommen sind.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung gelten für alle ohne jeglichen Unterschied, sei es der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der kulturellen Anschauungen oder Bräuche, des Vermögens, der Geburt oder des Familienstands, der ethnischen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung.

Zugang zum Recht und gerechte Behandlung

4. Opfer sollten mit Einfühlungsvermögen und Achtung für ihre Menschenwürde behandelt werden. Sie haben Anspruch auf Zugang zu den Instanzen der Rechtspflege und auf zügige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

5. Es sollten Gerichts- und Verwaltungsmechanismen geschaffen und, wo erforderlich, gestärkt werden, die es den Opfern ermöglichen, durch rasche, gerechte, von den Kosten her tragbare und zugängliche Verfahren formeller oder informeller Art Wiedergutmachung zu erlangen. Die Opfer sollten darüber unterrichtet werden, welche Rechte ihnen zustehen, wenn sie sich unter Einschaltung dieser Mechanismen um Wiedergutmachung bemühen.

6. Folgende Maßnahmen sollten dazu beitragen, daß Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden:

a) Die Opfer sollten über ihre Rolle sowie über den Gegenstand, den Zeitplan und Fortgang der Verfahren sowie über die in ihrem Fall getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden, besonders wenn es um schwerwiegendere Verbrechen geht und sie eine entsprechende Unterrichtung beantragt haben;
b) Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß die Ansichten und Belange der Opfer, soweit deren persönliche Interessen berührt sind, in geeigneten Stadien des Verfahrens und unbeschadet der Rechte des/der Angeklagten entsprechend den jeweiligen nationalen Strafverfahrensregelungen vorgetragen und behandelt werden können;
c) Den Opfern sollte während des gesamten Verfahrens entsprechender Beistand geleistet werden;
d) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Unannehmlichkeiten für die Opfer auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihre Privatgespräche erforderlichenfalls zu schützen und zu gewährleisten, daß sie sowie ihre Angehörigen und die von ihnen beigebrachten Zeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
e) Unnötige Verzögerungen bei der Regelung der Fälle und bei der Ausführung von Verfügungen oder Urteilen, mit denen Opfern Schadenersatz zugesprochen wird, sollten vermieden werden.

7. Soweit tunlich, sollten informelle Streitbeilegungsverfahren wie Vermittlung, schiedsrichterliche Entscheidung und gewohnheitsrechtliche oder landesübliche Praktiken herangezogen werden, um eine Schlichtung zu erleichtern und Wiedergutmachung zugunsten der Opfer zu erreichen.

Schadenersatz

8. Täter oder Dritte, die für deren Tun und Lassen verantwortlich sind, sollten, wo dies angebracht ist, den Opfern, ihren Angehörigen oder Unterhaltsberechtigten fairen Schadenersatz leisten. Ein solcher Schadenersatz sollte die Rückgabe von Vermögen oder Zahlungen für den erlittenen Schaden oder Verlust, Erstattung der aufgrund der Viktimisierung eingetretenen Ausgaben, die Erbringung von Leistungen und die Wiederherstellung von Rechten umfassen.

9. Die Regierungen sollten ihre Praktiken, ihre Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dahingehend überprüfen, daß neben anderen strafrechtlichen Sanktionen auch der Schadenersatz als mögliches Urteil in Strafsachen vorgesehen wird.

10. Bei schweren Schädigungen der Umwelt sollte, sofern Schadenersatz angeordnet wird, dieser soweit wie möglich auch die Wiederherstellung der Umwelt, den Wiederaufbau der Infrastruktur, den Ersatz von Gemeinschaftseinrichtungen und die Erstattung der Umsiedlungskosten umfassen, sofern die Umweltschädigung die Umsiedlung einer Gemeinde erforderlich macht.

11. Haben Beamte oder andere in amtlicher oder quasi-amtlicher Eigenschaft tätige Personen gegen nationales Strafrecht verstoßen, so sollte den Opfern von dem Staat Schadenersatz geleistet werden, dessen Beamte oder Amtsträger für den zugefügten Schaden verantwortlich sind. Besteht die Regierung, unter der sich die zu Viktimisierung führende Handlung oder Unterlassung ereignet hat, nicht mehr, so sollte der Staat bzw. der Rechtsnachfolger dieser Regierung den Opfern Schadenersatz leisten.

Entschädigung

12. Ist eine volle Entschädigung durch den Täter oder von anderer Seite nicht möglich, so sollten die Staaten an folgenden Personenkreis eine finanzielle Entschädigung leisten:

a) Opfer, die als Folge schwerwiegenderer Verbrechen eine schwere Körperverletzung oder eine schwere Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit erlitten haben;
b) Familienangehörige, insbesondere Unterhaltsberechtigte von Personen, die infolge einer solchen Viktimisierung verstorben oder körperlich oder geistig behindert sind.

13. Die Schaffung, die Stärkung bzw. der Ausbau nationaler Opferentschädigungsfonds sollte gefördert werden. Soweit tunlich, können auch andere Fonds zu diesem Zweck geschaffen werden, so auch für Fälle, in denen der Staat, dem das Opfer angehört, das Opfer für den Schaden nicht zu entschädigen vermag.

Beistand

14. Die Opfer sollten seitens staatlicher, freiwilliger, gemeinschaftlicher und autochthoner Stellen den erforderlichen materiellen, medizinischen, psychologischen und sozialen Beistand erhalten.

15. Die Opfer sollten über die verfügbaren Gesundheits- und Sozialdienste und andere einschlägige Hilfseinrichtungen unterrichtet werden und diese ohne weiteres in Anspruch nehmen können.

16. Das Personal von Polizei und Justiz, im Gesundheits- und Sozialbereich sowie in allen sonstigen in Frage kommenden Bereichen sollte, damit es besser auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen kann, eine entsprechende Ausbildung sowie Richtlinien erhalten, um angemessene und rasche Hilfe zu gewährleisten.

17. Bei der Dienst- und Beistandsleistung sollten diejenigen Opfer Aufmerksamkeit erhalten, die aufgrund der Art des erlittenen Schadens bzw. aufgrund von Faktoren, wie sie in Ziffer 3 genannt werden, besonders bedürftig sind.

B. Opfer von Machtmißbrauch

18. Der Ausdruck ›Opfer‹ bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar noch keine Verstöße gegen das nationale Strafrecht, dafür aber gegen international anerkannte Menschenrechtsnormen darstellen, Schaden — insbesondere auch körperlichen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste — erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind.

19. Die Staaten sollten die Aufnahme von Normen in ihr nationales Recht erwägen, durch die Machtmißbrauch untersagt und den Opfern eines solchen Machtmißbrauchs ein Anspruch auf Wiedergutmachung eingeräumt wird. Ein solcher Anspruch sollte sich auch auf Schadenersatz bzw. Entschädigung sowie die erforderliche materielle, medizinische, psychologische und soziale Hilfe und Unterstützung erstrecken.

20. Die Staaten sollten die Aushandlung multilateraler völkerrechtlicher Übereinkünfte über Opfer im Sinne von Ziffer 18 erwägen.

21. Die Staaten sollten ihr geltendes Recht und ihre Praktiken einer periodischen Überprüfung unterziehen, um sicherzustel-

len, daß diese veränderten Umständen Rechnung tragen, und sollten, soweit erforderlich, Gesetze erlassen und anwenden, durch die Handlungen, welche einen schweren Mißbrauch politischer oder wirtschaftlicher Macht darstellen, untersagt werden und Politiken und Mechanismen für die Verhütung solcher Handlungen gefördert werden, und sie sollten Opfern derartiger Handlungen leicht zugängliche angemessene Rechte und einen Anspruch auf Schadenswiedergutmachung einräumen.

Verbraucherschutz

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verbraucherschutz. — Resolution 39/248 vom 9. April 1985

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Resolution 1981/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1981, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, die Konsultationen über Verbraucherschutz fortzusetzen, um unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer ein Bündel allgemeiner Richtlinien für den Verbraucherschutz auszuarbeiten,

— ferner unter Hinweis auf die Resolution 38/147 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1983,

— in Kenntnis der Resolution 1984/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1984,

1. beschließt die Verabschiedung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für den Verbraucherschutz;
2. ersucht den Generalsekretär, die Richtlinien den Regierungen und anderen Interessenten zukommen zu lassen;
3. ersucht alle Organisationen der Vereinten Nationen, die Richtlinien und andere derartige Dokumente über spezifische, den Verbraucherschutz berührende Fragen ausarbeiten, diese den entsprechenden Stellen in den einzelnen Staaten zukommen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Richtlinien für den Verbraucherschutz

I. Ziele

1. In Anbetracht der Interessen und Bedürfnisse der Verbraucher in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, angesichts des Umstandes, daß sich Verbraucher in wirtschaftlicher und bildungsmäßiger Hinsicht oft in einer benachteiligten Position befinden und daß sie grundsätzlich aus einer schwächeren Position heraus verhandeln, sowie eingedenk dessen, daß Verbraucher das Recht auf Zugang zu ungefährlichen Produkten sowie darauf haben sollten, daß eine gerechte, ausgewogene und dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert wird, haben die nachstehenden Richtlinien für den Verbraucherschutz folgende Ziele:

a) die Länder dabei zu unterstützen, ihrer Bevölkerung als Verbraucher einen angemessenen Schutz einzuräumen bzw. weiterzugewähren;
b) zu Produktions- und Vertriebsstrukturen beizutragen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Verbraucher entsprechen;
c) darauf hinzuwirken, daß das verbraucherbezogene Verhalten derjenigen, die Güter erzeugen bzw. Dienstleistungen erbringen, hohen sittlich-moralischen Ansprüchen gerecht wird;
d) den Ländern dabei zu helfen, verbraucherschädliche unlautere Geschäftspraktiken aller Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterbinden;
e) die Schaffung unabhängiger Verbrauchergruppen zu erleichtern;
f) die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zu fördern;
g) zur Entwicklung von Marktbedingungen beizutragen, unter denen dem Verbraucher eine größere Auswahl bei niedrigeren Preisen geboten wird.

II. Allgemeine Grundsätze

2. Die Regierungen sollten eine entschlossene Verbraucherschutzpolitik entwickeln, weiter ausbauen bzw. beibehalten und dabei die unten aufgeführten Richtlinien beachten. Dabei muß jede Regierung entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Lande und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie eingedenk der Kosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen ihre eigenen Prioritäten für den Verbraucherschutz setzen.

3. Mit diesen Richtlinien soll folgenden legitimen Erfordernissen Rechnung getragen werden:

a) Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit und Sicherheit;
b) Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers;
c) Zugang des Verbrauchers zu allen Informationen, die er benötigt, um je nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen sachkundig seine Wahl treffen zu können;
d) Verbraucheraufklärung;
e) Möglichkeiten für eine wirksame Schadloshaltung des Verbrauchers;
f) der Freiheit, Verbraucher- und andere einschlägige Gruppen bzw. Organisationen zu bilden sowie der Möglichkeit einer Mitsprache derartiger Organisationen bei sie berührenden Entscheidungsprozessen.

4. Die Regierungen sollten die entsprechende Infrastruktur zur Aufstellung, Durchführung und Überwachung von Verbraucherschutzpolitiken schaffen bzw. beibehalten. Es sollte vor allem darauf geachtet werden, daß Verbraucherschutzmaßnahmen allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, zugute kommen.

5. Alle Unternehmen sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder befolgen, in denen sie geschäftlich tätig werden. Darüber hinaus sollten sie sich an die entsprechenden Bestimmungen der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes angenommenen internationalen Verbraucherschutznormen halten. (Weitere, in diesen Richtlinien enthaltene Hinweise auf internationale Normen sind im Rahmen dieses Absatzes zu verstehen.)

6. Bei der Entwicklung von Verbraucherschutzpolitiken sollte die potentiell positive Rolle der Universitäten sowie öffentlicher und privater Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung berücksichtigt werden.

III. Richtlinien

7. Die folgenden Richtlinien sollten sowohl für inländische Güter und Dienstleistungen als auch für Einfuhren gelten.

8. Bei der Anwendung der Verbraucherschutzverfahren bzw. -vorschriften sollte darauf geachtet werden, daß daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel entstehen und daß sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

A. Physische Sicherheit

9. Durch geeignete Maßnahmen bzw. die Förderung geeigneter Maßnahmen, so u. a. gesetzliche Regelungen, Sicherheitsvorschriften, nationale oder internationale Normen, freiwillige Normen und fortlaufende Sicherheitskontrollen, sollten die Regierungen sicherstellen, daß Produkte bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen vorauszusehendem Gebrauch unschädlich sind.

10. Durch geeignete Politiken sollte sichergestellt werden, daß die vom Hersteller erzeugten Güter bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen vorauszusehendem Gebrauch unschädlich sind. Alle diejenigen, deren Aufgabe es ist, Güter auf den Markt zu bringen, insbesondere Großhändler, Exporteure, Importeure, Einzelhändler usw. (nachstehend als ›Verteiler‹ bezeichnet), sollten, so lange sie diese Güter in Gewahrsam haben, dafür sorgen, daß diese nicht durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zu schädlichen bzw. gefährlichen Gütern werden. Die Verbraucher sollten im sachgemäßen Gebrauch von Gütern unterrichtet und über die Risiken aufgeklärt werden, die mit einem bestimmungsgemäßen oder unter normalen Umständen vorauszusehenden Gebrauch verbunden sind. Wo immer möglich sollten dem Verbraucher lebenswichtige Sicherheitsinformationen durch international verständliche Symbole übermittelt werden.

11. Durch geeignete Politiken sollte sichergestellt werden, daß Hersteller und Verteiler unvorhergesehene Risiken, die erst nach dem Inverkehrbringen eines Produktes entdeckt werden, den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Öffentlichkeit unverzüglich zur Kenntnis bringen. Die Regierungen sollten darüber hinaus prüfen, wie dafür gesorgt werden kann, daß der Verbraucher über derartige Risiken ordnungsgemäß informiert wird.

12. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Politiken verfolgen, nach denen Hersteller und/oder Verteiler gehalten sind, ein Produkt, das schwere Mängel aufweist bzw. selbst bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine schwerwiegende Gefahr darstellt, zurückzurufen, es zu ersetzen oder nachzubessern bzw. gegen ein anderes Produkt auszutauschen; kann dies nicht innerhalb einer zumutbaren Frist geschehen, sollte der Verbraucher angemessen entschädigt werden.

B. Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher

13. Ziel staatlicher Politik sollte es sein, dem Verbraucher eine optimale Nutzung seiner wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen. Weitere Ziele sollten annehmbare Produktions- und Leistungsnormen, angemessene Distributionsmethoden, faire Geschäftspraktiken, eine informative Vermarktung und ein wirksamer Schutz vor Praktiken sein, die die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers beeinträchtigen und seine Entscheidungsfreiheit auf dem Markt einschränken könnten.

14. Indem sie dafür sorgen, daß Hersteller, Verteiler und andere Inverkehrbringer von Gütern und Dienstleistungen sich an die bestehende Rechtsordnung und an verbindliche Normen halten, sollten die Regierungen sich verstärkt um die Verhinderung von den Wirtschaftsinteressen der Verbraucher abträglichen Praktiken bemühen. Verbraucherorganisationen sollten ermutigt werden, untunliche Praktiken wie die Nahrungsmittelfälschung, falsche oder irreführende Behauptungen in der Werbung und betrügerische Praktiken bei der Erbringung von Dienstleistungen zu überwachen.

15. Die Regierungen sollten je nach Sachlage Maßnahmen zur Bekämpfung von möglicherweise verbraucherschädlichen restriktiven oder sonstigen unlauteren Geschäftspraktiken entwickeln, ausbauen bzw. beibehalten, darunter auch Methoden zur Durchsetzung derartiger Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Regierungen von ihren Verpflichtungen aus dem Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken leiten lassen, das von der Generalversammlung in Resolution 35/63 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet wurde.

16. Die Regierungen sollten Politiken beschließen bzw. weiterverfolgen, die klar herausstellen, daß der Produzent dafür zu sorgen hat, daß seine Produkte vertretbaren Haltbarkeits-, Nützlichkeits- und Zuverlässigkeitsansprüchen genügen und daß sie für ihren Verwendungszweck geeignet sind, sowie daß es Aufgabe des Verkäufers ist, sich zu vergewissern, daß diesen Ansprüchen Genüge getan wird. Ähnliche Politiken sollten für die Bereitstellung von Dienstleistungen gelten.

17. Die Regierungen sollten den lauteren und wirksamen Wettbewerb unterstützen, damit den Verbrauchern eine möglichst große Auswahl an Produkten und Dienstleistungen zu möglichst niedrigen Preisen zur Verfügung steht.

18. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, daß erforderlichenfalls Hersteller bzw. Einzelhändler einen zuverlässigen Kundendienst anbieten sowie die Ersatzteilversorgung gewährleisten.

19. Die Verbraucher sollten vor unlauteren Vertragspraktiken geschützt werden, beispielsweise vor eine Seite begünstigenden Standardverträgen, dem Ausschluß grundlegender Rechte im Vertragstext und der Auferlegung unzumutbarer Kreditbedingungen durch den Verkäufer.

20. Die Werbemethoden bei Vermarktung und Verkauf sollten dem Grundsatz der fairen Behandlung des Verbrauchers und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erfordert die Bereitstellung der Informationen, die der Verbraucher benötigt, um eine sachkundige und unabhängige Entscheidung zu treffen, sowie Maßnahmen, durch die die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gewährleistet wird.

21. Die Regierungen sollten alle Beteiligten ermutigen, mit dafür zu sorgen, daß es zu einem freien Fluß zutreffender Informationen über alle mit Konsumgütern verbundenen Aspekte kommt.

22. Um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollten die Regierungen in ihren jeweiligen Ländern die Privatwirtschaft dazu anhalten, in Zusammenarbeit mit Verbraucherorganisationen Kodizes für die Vermarktung und andere Geschäftspraktiken auszuarbeiten und anzuwenden. Die Privatwirtschaft, die Verbraucherorganisationen und andere Interessenten können darüber hinaus entsprechende freiwillige Absprachen treffen. Diese Kodizes sollten der Öffentlichkeit ausreichend bekanntgemacht werden.

23. Die Regierungen sollten die Rechtsvorschriften zum Eich- und Meßwesen regelmäßig überprüfen und sich vergewissern, daß ausreichende Vorkehrungen für die Befolgung dieser Rechtsvorschriften bestehen.

C. Sicherheits- und Qualitätsnormen für Verbrauchsgüter und Dienstleistungen

24. Die Regierungen sollten auf nationaler und internationaler Ebene erforderlichenfalls freiwillige oder sonstige Sicherheits- und Qualitätsnormen für Güter und Dienstleistungen aufstellen bzw. deren Aufstellung und Ausführung fördern und sollten diese Normen der Öffentlichkeit bekanntmachen. Einzelstaatliche Sicherheits- und Qualitätsnormen und -vorschriften für Produkte sollten von Zeit zu Zeit überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie nach Möglichkeit den allgemein anerkannten internationalen Normen entsprechen.

25. Werden aufgrund der am Ort gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse unter den allgemein anerkannten internationalen Normen liegende Normen angewandt, so sollte mit allen Mitteln versucht werden, diese so bald wie möglich anzuheben.

26. Die Regierungen sollten die Verfügbarkeit von Einrichtungen für die Erprobung und Bescheinigung der Sicherheit, Qualität und Leistung grundlegender Verbrauchsgüter und Dienstleistungen fördern bzw. sicherstellen.

D. Vertriebseinrichtungen für Grundbedarfsgüter und Dienstleistungen

27. Die Regierungen sollten erforderlichenfalls in Erwägung ziehen,

a) Politiken zu beschließen bzw. weiterzuverfolgen, die einen gut funktionierenden Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen an den Verbraucher gewährleisten; sollte dieser Vertrieb gefährdet sein, wie dies insbesondere in ländlichen Gebieten der Fall sein kann, sollten spezifische Politiken zur Sicherung des Vertriebs von Grundbedarfsgütern und Dienstleistungen in Betracht gezogen werden. Derartige Politiken könnten sich auf die Unterstützung bei der Schaffung von angemessenen Lager- und Einzelhandelseinrichtungen in ländlichen Zentren, in Anreizen zur Schaffung von Verbraucher-Selbsthilfe-Einrichtungen und in einer besseren Kontrolle der Bedingungen erstrecken, unter denen Grundbedarfsgüter und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten bereitgestellt werden;

b) die Schaffung von Konsumgenossenschaften und ähnlichen Handelsformen sowie die Verbreitung von Informationen hierüber insbesondere in ländlichen Gebieten zu unterstützen.

E. Schadloshaltung des Verbrauchers

28. Die Regierungen sollten gesetzliche und/oder administrative Maßnahmen treffen bzw. beibehalten, die es Verbrauchern oder gegebenenfalls auch in Frage kommenden Organisationen ermöglichen, sich mit Hilfe formeller oder informeller Verfahren, die rasch, fair, unaufwendig und allgemein zugänglich sind, schadlos zu halten. Hierbei sollte den Bedürfnissen von Verbrauchern mit niedrigem Einkommen besonders Rechnung getragen werden.

29. Die Regierungen sollten alle Unternehmen dazu anhalten, Streitfälle mit Verbrauchern auf faire, rasche und informelle Weise beizulegen und freiwillige Mechanismen, darunter auch Beratungsdienste und informelle Reklamationsverfahren einzuführen, durch die der Verbraucher Hilfe erhalten kann.

30. Dem Verbraucher sollten Informationen über bestehende Möglichkeiten zur Schadloshaltung und andere Verfahren für die Streitbeilegung zur Verfügung gestellt werden.

F. Programme für Verbrauchererziehung und -aufklärung

31. Die Regierungen sollten unter Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der betreffenden Bevölkerung allgemeine Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung entwickeln bzw. deren Entwicklung unterstützen. Mit derartigen Programmen sollten Menschen in die Lage versetzt werden, als kritische Verbraucher zu handeln, die sachkundig zwischen Gütern und Dienstleistungen wählen können und die sich ihrer Rechte und Pflichten bewußt sind. Bei der Entwicklung derartiger Programme sollten die Bedürfnisse benachteiligter Verbraucher sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten besondere Berücksichtigung finden, darunter auch der einkommensschwachen bzw. der fast oder völlig schriftunkundigen Verbraucher.

32. Die Verbrauchererziehung sollte gegebenenfalls fest in den Grundlehrplan des jeweiligen Bildungssystems, und zwar vorzugsweise in bereits vorhandene Fächer eingebaut werden.

33. Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung sollten beispielsweise folgende wichtige Aspekte des Verbraucherschutzes behandeln:

a) Gesundheit, Ernährung, Verhinderung von durch Nahrungsmittel übertragenen Krankheiten und von Nahrungsmittelfälschung;
b) mit Produkten verbundene Gefahren;
c) Produktkennzeichnung;
d) einschlägige Rechtsvorschriften, Möglichkeiten der Schadloshaltung sowie Verbraucherschutzeinrichtungen und -organisationen;
e) Informationen über Maße und Gewichte, Preise, Qualität, Kreditbedingungen und die Verfügbarkeit von Grundbedarfsgütern

und

f) gegebenenfalls Verschmutzung und Umwelt.

34. Die Regierungen sollten Verbraucherorganisationen und andere interessierte Gruppen, darunter auch die Medien, dazu anhalten, Erziehungs- und Aufklärungsprogramme, insbesondere zugunsten von einkommensschwachen Verbrauchergruppen in ländlichen und städtischen Gebieten, durchzuführen.

35. Die Privatwirtschaft sollte gegebenenfalls selbst sach- und praxisbezogene Verbrauchererziehungs- und -aufklärungsprogramme durchführen bzw. sich daran beteiligen.

36. Angesichts der Notwendigkeit, auch ländliche bzw. des Lesens unkundige Verbraucher anzusprechen, sollten die Regierungen gegebenenfalls Programme für die Verbraucheraufklärung in den Massenmedien entwickeln bzw. deren Entwicklung fördern.

37. Die Regierungen sollten Ausbildungsprogramme für Fachleute aus dem Bereich der Bildung, der Massenmedien und der Verbraucherberatung organisieren bzw. fördern, damit diese sich an der Durchführung von Programmen für die Verbrauchererziehung und -aufklärung beteiligen können.

G. Spezifische Maßnahmen

38. In ihren Bemühungen um die Förderung der Verbraucherinteressen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sollten die Regierungen, je nach Sachlage, den Dingen, die für die Gesundheit des Verbrauchers von ausschlaggebender Bedeutung sind, nämlich den Nahrungsmitteln, dem Wasser und den pharmazeutischen Produkten, Vorrang einräumen. Durch die Einführung bzw. Beibehaltung entsprechender Politiken sollten sie für eine angemessene Qualitätskontrolle bei Produkten, für ausreichende und verläßliche Vertriebseinrichtungen, für eine standardisierte internationale Kennzeichnung von Produkten und Produktinformation wie auch für die Durchführung von Erziehungs- und Forschungsprogrammen in diesen Bereichen sorgen. Staatliche Richtlinien für spezifische Gebiete sollten im Rahmen der Bestimmungen dieses Dokuments erstellt werden.

39. *Lebensmittel.* Bei der Formulierung staatlicher Lebensmittelpolitiken und

-pläne sollten die Regierungen berücksichtigen, daß allen Verbrauchern Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein muß, und sie sollten von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen entwickelte bzw. aus dem Kodex Alimentarius der Weltgesundheitsorganisation übernommene Normen bzw. — wenn diese nicht verfügbar sind — andere allgemein anerkannte internationale Lebensmittelnormen unterstützen bzw. nach Möglichkeit einführen. Die Regierungen sollten ihre Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit beibehalten, weiter ausbauen oder verbessern, was u. a. auch für Sicherheitskriterien, Lebensmittelnormen und die Festlegung des Nährstoffbedarfs sowie für die Schaffung wirksamer Überwachungs-, Überprüfungs- und Evaluierungsverfahren gilt.

40. *Wasser.* Die Regierungen sollten im Rahmen der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene ihre einzelstaatlichen Politiken zur Verbesserung der Bereitstellung, der Verteilung und der Qualität von Trinkwasser aufstellen, beibehalten bzw. weiter ausbauen. Dabei gebührt besondere Aufmerksamkeit der Anlegung eines angemessenen Versorgungs-, Qualitäts- und Technologieniveaus, der Notwendigkeit von Erziehungsprogrammen und der Bedeutung der Bürgerbeteiligung an derartigen Programmen.

41. *Pharmazeutische Produkte.* Die Regierungen sollten angemessene Normen, Vorschriften und geeignete Überwachungssysteme entwickeln bzw. beibehalten, um mit Hilfe einer integrierten nationalen Arzneimittelpolitik die Qualität und den richtigen Gebrauch von pharmazeutischen Produkten zu gewährleisten und damit u. a. die Beschaffung, den Vertrieb, die Herstellung, die Lizenzvergabe, Zulassung und die Verfügbarkeit verläßlicher Informationen über pharmazeutische Produkte zu regeln. Dabei sollten die Regierungen die Arbeit und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema pharmazeutische Produkte in besonderem Maße berücksichtigen. Bei entsprechenden Produkten sollte die Verwendung des von dieser Organisation erstellten Zertifikationssystems über die Qualität pharmazeutischer Produkte, die im internationalen Handel erhältlich sind, und anderer internationaler Informationssysteme für pharmazeutische Produkte gefördert werden. Gegebenenfalls sollte durch entsprechende Maßnahmen und unter Heranziehung der von der Weltgesundheitsorganisation geleisteten Arbeit die Verwendung von internationalen Freinamen für Arzneimittel gefördert werden.

42. Zusätzlich zu den oben erwähnten vorrangigen Schwerpunktgebieten sollten die Regierungen in anderen Bereichen — beispielsweise im Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel und chemischen Produkte — geeignete Maßnahmen ergreifen, um unter Berücksichtigung der Gesundheit und Umwelt betreffenden Informationen, die die Hersteller aufgrund staatlicher Vorschriften unter Umständen zur Verfügung stellen und bei der Kenntlichmachung der Produkte angegeben müssen, wo angebracht, den Gebrauch, die Herstellung und die Lagerung dieser Produkte zu regeln.

IV. Internationale Zusammenarbeit

43. Insbesondere im regionalen und subregionalen Rahmen sollten die Regierungen

a) gegebenenfalls ein Instrumentarium für den Austausch von Informationen über die einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen im Bereich Verbraucherschutz entwickeln, überprüfen, beibehalten bzw. ausbauen;
b) bei der Anwendung von Verbraucherschutzpolitiken zusammenarbeiten bzw. eine derartige Zusammenarbeit fördern, um im Rahmen vorhandener Ressourcen bessere Ergebnisse zu erzielen. Beispiele für eine derartige Zusammenarbeit könnten die gemeinsame Schaffung oder die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen zur Erprobung von Produkten, gemeinsame Erprobungsverfahren, der Austausch von Programmen für die Verbraucheraufklärung und -erziehung, gemeinsam durchgeführte Berufsausbildungsprogramme und die gemeinsame Erarbeitung von Vorschriften sein;
c) zusammenarbeiten, um die Bedingungen, unter denen Grundbedarfsgüter den Verbrauchern angeboten werden, sowohl in preislicher als auch qualitätsmäßiger Hinsicht zu verbessern. Zu einer derartigen Zusammenarbeit könnte die gemeinsame Beschaffung von Grundbedarfsgütern, der Austausch von Informationen über verschiedene Beschaffungsmöglichkeiten und Abmachungen über regional gültige Produktspezifikationen gehören.

44. Die Regierungen sollten Informationssysteme für Produkte schaffen bzw. ausbauen, die verboten, vom Markt zurückgezogen oder strengen Beschränkungen unterworfen worden sind, damit andere Einfuhrländer sich ausreichend gegen die Schädlichkeit derartiger Produkte schützen können.

45. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Produktqualität und die Produktinformationen von Land zu Land nicht so stark variieren, daß dem Verbraucher daraus Nachteile entstehen.

46. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Politiken und Maßnahmen für den Verbraucherschutz so angewandt werden, daß daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel entstehen und daß sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

Literaturhinweis

Benkö, Marietta / Willem de Graaff / Gijsbertha C. M. Reijnen: Space Law in the United Nations

Dordrecht etc.: Nijhoff 1985
256 S., 38,– US-Dollar

Erforschung und Nutzung des Weltraums sind in den letzten Jahren zu einem Politikum ersten Ranges geworden. Daher ist es dringend erforderlich, daß die Weltraumnutzung einer internationalen rechtlichen Ordnung unterstellt wird. Ohne eine solche Ordnung werden die vielfältigen machtpolitischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessengegensätze bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums in zunehmendem Maße zu unkontrollierten Konfliktherden und Ursachen internationaler Spannungen und Auseinandersetzungen. Die Vereinten Nationen haben dies zu einem relativ frühen Zeitpunkt erkannt und bereits wenige Monate nach dem Start des ersten künstlichen Erdsatelliten damit begonnen, die Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche und militärische Zwecke durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge, die Verabschiedung von Resolutionen und die Erarbeitung von Prinzipien rechtlich zu gestalten. Der im Jahre 1959 gegründete Ausschuß der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums und sein juristischer Unterausschuß haben dabei eine führende Rolle gespielt.

Das hier angezeigte Buch eines deutsch-niederländischen Autorenteams über Weltraumrecht in den Vereinten Nationen gibt einen umfassenden und kenntnisreichen Einblick in die laufenden Verhandlungen innerhalb der Weltorganisation auf diesem Gebiet. Dabei kommt ihm zugute, daß alle drei Autoren seit vielen Jahren an diesen Verhandlungen teilgenommen haben und mit den Interessengegensätzen der Hauptakteure — die in den Arbeitspapieren und Dokumenten der Vereinten Nationen oft nur zwischen den Zeilen deutlich werden — bestens vertraut sind. Dieses Insider-Wissen ist für den Leser des Buches von besonderem Nutzen.

Das Buch beschränkt sich bewußt auf die derzeit laufenden Diskussionen und Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen. Bisher erreichte Ergebnisse wie der Weltraumvertrag von 1967, das Weltraumhaftungsabkommen von 1972 oder die Prinzipien von 1982 zur staatlichen Nutzung künstlicher Erdsatelliten für direkte Fernsehübertragungen wurden in dem Buch nicht behandelt. Hierzu wird auf die bereits in Fülle vorhandene Fachliteratur verwiesen. Andererseits haben sich die Autoren nicht auf die Darstellung der juristischen Fragestellungen und Regelungsmöglichkeiten beschränkt, sondern ihren Ausführungen zu den einzelnen rechtlichen Problemen auch für den Juristen verständliche Erläuterungen des technischen Hintergrundes vorangestellt. Dadurch gewinnt das Buch erheblich an Brauchbarkeit und hebt sich von Veröffentlichungen in der juristischen Fachliteratur zu rechtlichen Problemen neuerer wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen wohltuend ab.

Auf diese Weise werden in dem Buch folgende Themen behandelt: (1) Fernerkundung der Erde mit Hilfe von Satelliten, (2) Nutzung nuklearer Energiequellen im Weltraum, (3) Definition des Begriffes Weltraum, Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum sowie Charakter und Nutzung der geostationären Umlaufbahn, und (4) Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum. Für alle vier Themenbereiche werden der technische und politische Hintergrund der laufenden Verhandlungen in den Vereinten Nationen ausführlich dargestellt und die Vorschläge und Entwürfe sowie die Verhandlungsschritte, die zum jetzigen Verhandlungsstand geführt haben, im Detail wiedergegeben und analysiert. Das Buch ist damit ein Musterbeispiel für die Darstellung der Verhandlungsgeschichte künftiger internationaler Normen des Weltraumrechts, an dem bei der Interpretation dieser Normen in Zukunft nicht vorbeigegangen werden kann.

Darüber hinaus ist das Buch eine wichtige Dokumentensammlung zum Weltraumrecht. Denn es enthält im Anhang zu jedem Kapitel eine Vielzahl einschlägiger offizieller Dokumente der Vereinten Nationen, die bisher nicht ohne weiteres greifbar waren. Es wäre ratsam, diese Dokumente in einer kommenden Neuauflage des Buches auch im Inhaltsverzeichnis aufzuführen, damit auch der flüchtige Leser sie nicht übersieht. *Stephan Freiherr von Welck* □

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1986 (Fortsetzung)

Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (18)

Mahmoud Aboul-Nasr, Ägypten
Hamzat Ahmadu, Nigeria
Michael Parker Banton, Großbritannien
Mohamed Omer Beshir, Sudan
André Braunschweig, Frankreich
Nikola Čičanović, Jugoslawien
John J. Cremona, Malta
Matey Karasimeonov, Bulgarien
George O. Lamptey, Ghana
Kjell Öberg, Schweden
Karl Josef Partsch, Deutschland, Bundesrepublik
Nicolas de Pierola y Balta, Peru
Shanti Sadiq Ali, Indien
Agha Shahi, Pakistan
Michael E. Sherifis, Zypern
Shuhua Song, China
Gleb Borisovich Starushenko, Sowjetunion
Mario Jorge Yutzis, Argentinien

Menschenrechtsausschuß (18)

Andrés Aguilar, Venezuela
Néjib Bouziri, Tunesien
Joseph A. L. Cooray, Sri Lanka
Vojin Dimitrijevic, Jugoslawien
Roger Errera, Frankreich
Bernhard Graefrath, Deutsche Demokratische Republik
Rosalyn Higgins, Großbritannien
Rajsoomer Lallah, Mauritius
Andreas V. Mavrommatis, Zypern
Anatoly Petrovich Movchan, Sowjetunion
Birame Ndiaye, Senegal
Torkel Opsahl, Norwegen
Fausto Pocar, Italien
Julio Prado Vallejo, Ecuador
Alejandro Serrano Caldera, Nicaragua
Christian Tomuschat, Deutschland, Bundesrepublik
Amos Wako, Kenia
Adam Zielinski, Polen

Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18)*

Philip Alston, Australien
Juan Alvarez Vita, Peru
Ibrahim Ali Badawi El-Sheikh, Ägypten
Adib Daoudi, Syrien
Mohamed Lamine Fofana, Guinea
María de los Angeles Jimenez Butragueno, Spanien
Samba Cor Konate, Senegal
Jaime Marchan Romero, Ecuador
Vassil Mratchkov, Bulgarien
Alexandre Muterahejuru, Rwanda
Wladyslaw Neneman, Polen
Kenneth Osborne Rattray, Jamaika
Bruno Simma, Deutschland, Bundesrepublik
Mikis Demetriou Sparsis, Zypern
Eduard P. Sviridov, Sowjetunion
Chikako Taya, Japan
Philippe Texier, Frankreich
Javier Wimer Zambrano, Mexiko

Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (23)

Ryoko Akamatsu, Japan
Desirée P. Bernard, Guyana
Marie Caron, Kanada
Ivanka Corti, Italien
Hadja Dialle Soumare, Mali
Mervat El-Tallawy, Ägypten
Ruth Escobar, Brasilien
Elizabeth Evatt, Australien
Norma Forde, Barbados
Aida González Martínez, Mexiko
Zagorka Ilić, Jugoslawien
Chryssanthi Laiou-Antoniou, Griechenland
Guan Minqian, China
Alma Montenegro de Fletcher, Panama
Elvira E. Novikova, Sowjetunion
Edith Oeser, Deutsche Demokratische Republik
Lily Pilataxi de Arenas, Ecuador
Maria Margarida de Rego da Costa Salema Moura Ribeiro, Portugal
Kongit Sinegiorgis, Äthiopien
Ida Soekaman, Indonesien
Rose N. Ukeje, Nigeria
Esther Veliz de Villalvilla, Kuba
Margareta Wadstein, Schweden

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (36)

Ägypten
Algerien
Argentinien
Australien
Brasilien
Chile
China
Deutsche Demokratische Republik
Frankreich
Großbritannien
Indien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kenia
Kuba
Lesotho
Libyen
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Österreich
Schweden
Sierra Leone
Singapur
Sowjetunion
Spanien
Tansania
Tschechoslowakei
Ungarn
Uruguay
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Programm- und Koordinierungsausschuß (21)

Ägypten
Argentinien
Bangladesch
Benin
Bjelorußland
Brasilien
Deutschland, Bundesrepublik
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Liberia
Niederlande
Peru
Sambia
Sowjetunion
Trinidad und Tobago
Vereinigte Staaten

Beitragsausschuß (18)

Andrzej Abraszewski, Polen
Amjad Ali, Pakistan
Ernesto Battisti, Italien
Javier Castillo Ayala, Mexiko
Anatoly S. Chistyakov, Sowjetunion
Leoncio Fernández Maroto, Spanien
John Fox, Vereinigte Staaten
Lance L.E. Joseph, Australien
Elias M.C. Kazembe, Sambia
Atilio Norberto Molteni, Argentinien
Yasuo Noguchi, Japan
Aluseye D. Oduyemi, Nigeria
Omar Sirry, Ägypten
Dominique Souchet, Frankreich
Gilberto Vergne Saboia, Brasilien
Wang Liansheng, China
Adnan Yonis, Irak
Assen Iliev Zlatenov, Jugoslawien

Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (7)

Arnold Wilfred Geoffrey Kean, Großbritannien
Ahmed Osman, Ägypten
Roger Pinto, Frankreich
Luis María de Posadas Montero, Uruguay
Herbert Reis, Vereinigte Staaten
Samarendranath Sen, Indien
Endre Ustor, Ungarn

(Wird fortgesetzt)

* nimmt seine Tätigkeit 1987 auf

Library Reference Books and Information Database Sources

UNDOC: Current Index
UNDOC is the successor to UNDI and UNDEX, the United Nations documents indexes which covered the Organization's documentary outputs since 1946. This bibliographical guide consists of a comprehensive checklist of United Nations documents received at United Nations Headquarters. It provides full bibliographic description, subject, author and title indexes in each issue. Annual cumulations also have a list of maps contained in the documents indexed and a list of current periodical titles. Issued ten times a year, with annual cumulations, since 1979 to supersede UNDEX and UNDI. English only. Back issues available.

Annual subscription: (ISSN: 0250-5584) **$120.00**
Single issues: **$ 14.00**

Directory of United Nations Databases and Information Systems
A repertory of the particulars of over 600 information databases in 36 UN affiliated organizations. It enables one to see what information and services are available in the United Nations family as a whole and how to obtain detailed information from particular organizations.

GV.E.84.0.5 (ISBN: 92-9048-295-8) **$35.00**

Register of United Nations Serial Publications
Descriptive listing and keyword index of 1,800 serials published by 34 United Nations affiliated bodies and specialized agencies.

GV.E.82.0.8 (ISBN: 92-9-048085-8) **$15.00**

United Nations Document Series Symbols 1946-1977
Cumulative list of official document classification symbols, with indexes.

E.79.I.3 (ISBN: 92-1-100171-4) **$10.00**

United Nations Document Series Symbols 1978-1984
Cumulative list of official document classification symbols, with indexes; updated by UNDOC: Current Index from 1985.

Forthcoming (Fall, 1985) E.85.I.21 (ISBN: 92-1-100281-8) **$18.50**

Statistical Yearbook
Provides a wealth of data for more than 280 countries and territories on economic and social subjects such as population, agriculture, trade, national income and many others. Annual since 1949.

Monthly Bibliography
Part I is a subject compilation of newly acquired books, official documents and serials, and Part II is a list of selected articles from periodicals on political, legal, social, economic and other subjects. The *Monthly Bibliography*, prepared by the UN Library in Geneva is equivalent in scope to CBI. Six issues a year, bilingual English/French (each part). Back issues available.

Annual subscription: Pt. I (ISSN: 0251-6616) **$30.00**
Pt. II (ISSN: 0251-6624) **$30.00**
Single issues: **$ 6.00**

Macrothesaurus for Information Processing in the Field of Economic and Social Development
This third edition of the Macrothesaurus has been produced in co-operation between the UN and OECD and is a trilingual, English/French/Spanish multidisciplinary vocabulary for the indexing, classification, retrieval and exchange of information on economic and social development.

E.85.I.15 (ISBN: 92-1-100272-9) **$25.00**

Current Bibliographical Information (CBI)
This source periodical, and database, includes analytic entries for books and some 900 worldwide periodicals received by the Dag Hammarskjöld Library at United Nations Headquarters. Bilingual English/French text, with title entries in their original language. Subjects covered include: economics, international relations, political science, the environment, energy, social questions, etc. Issued twelve times a year. Back issues available.

Annual subscription: (ISSN: 0041-7343) **$65.00**
Single issues: **$ 6.00**

UNBIS Thesaurus
Trilingual list of terms in English, French and Spanish used in indexing and cataloguing of documents and other materials relevant to United Nations programmes and activities for the UNBIS system. 2nd edition.

E.85.I.20 (ISBN: 92-1-100279-6) **$25.00**

Demographic Yearbook
Covers data on population for more than 250 countries and areas. Annual since 1949.

from the United Nations

New York - Geneva

ZAV

BFIO
Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen

Karriere in Internationalen Organisationen

Das BFIO berät über Möglichkeiten, im Stab, in Feldprojekten oder als Nachwuchskraft in Internationalen Organisationen zu arbeiten. Es wertet zentral in der Bundesrepublik Deutschland die Meldungen freier Positionen der Organisationen aus und vermittelt interessierte deutsche akademische Bewerber. Das BFIO führt das von der Bundesregierung finanzierte Nachwuchsprogramm für die VN „Beigeordnete Sachverständige" durch.

Schriftliche Anfragen bitte mit Lebenslauf und Angabe von Sprachkenntnissen und Auslandserfahrung an:
BFIO in der
Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
Feuerbachstraße 42-46 · 6000 Frankfurt 1
Telefon 069/7111-1 · Telex 411632

Bundesanstalt für Arbeit

weltwirtschaftsordnung . . . technische zusammenarbeit . . . grüne revolution . . . analphabetismus . . . entwicklungshelfer . . . nord-süd-konflikt . . . bevölkerungsexplosion . . . terms of trade . . . grundbedürfnisse . . . agrarentwicklung . . . rohstoffe . . . privatinvestitionen . . . multilaterale entwicklungshilfe . . . schwellenländer . . . technologietransfer . . . bildungshilfe . . . nahrungsmittelhilfe . . . entwicklungsfinanzierung . . . ernährung

INFORMATIONSPROBLEME?

SIE SUCHEN INFORMATIONEN ÜBER:

- O Entwicklungsprobleme der Länder der Dritten Welt
- O Wirtschaftliche und soziale Entwicklung
- O Entwicklungstheorien, -strategien, -programme
- O Entwicklungspolitik und -hilfe
- O Formen der Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt
- O Institutionen der Entwicklungspolitik

WIR INFORMIEREN SIE! HIER UNSER ANGEBOT:

- Literaturhinweise auf Anfrage
- Auswahlbibliographien
- Verzeichnisse deutscher Institutionen der Entwicklungspolitik
- Verzeichnisse deutscher Forschungsarbeiten über Entwicklungsländer
- Kalender entwicklungspolitischer Veranstaltungen im In- und Ausland
- Allgemeines Informationsmaterial über Entwicklungspolitik und Entwicklungsländer

UNSERE ANSCHRIFT:

DSE

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR INTERNATIONALE ENTWICKLUNG - ZENTRALE DOKUMENTATION -

Hans-Böckler-Straße 5
5300 Bonn 3
Telefon 02 28 / 40 01 - 0